AMTSBLATT DER OBERZOLLDIREKTION FÜR DEN THÜRINGISCHEN ZOLL- UND...

Thuringian States. Oberzolldirektion für den Thüringischen zoll- und...





Amtsblatt

des

General-Direktors

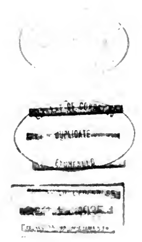
des

Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Jahrgang

1905.

Erfurt.



Register

zum Jahrgange 1905 des Amtsblattes des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer.	Der Bekanntmachung Datum.	Nr.	Inhalt.	Zu finden unter Nr.	Seite
	1905.				
1.	2. Januar	1	Statistisches Warenverzeichnis	1	1
2.	28. »	449	Brennsteuervergütung	1	1
3.	31. »	501	Zollamtliche Prüfung von Mühlenfabrikaten	1	2
4.	7. Februar	701	Befugnisverleihung	1	2
5.	16. »	879	Tarasätze	2	5
6.	22. März	1606	Aufhebung einer Oberkontrollstelle	2	6
7.	24. »	992	Zollbegünstigung für diplomatische Vertreter	2	6
8.	3. April	1872	Änderung des Statistischen Warenverzeichnisses	2	6
9.	4. »	1888	Zollbehandlung von Einwickelpapier	3	9
10.	5. »	1887	Zollbehandlung eines Ölgemisches	3	9
~~11.~~	~~5. »~~	~~1926~~	~~Änderung des Regulativs, betreffend die Ausfuhrvergütung~~ für Tabak	3	10
12.	5. »	1928	Änderung der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung	3	10
13.	6. »	1950[1]	Weltausstellung in Lüttich	3	11
14.	8. »	1488	Aufhebung einer Amtsstelle	3	12
15.	8. »	2011	Tarifierung von Bremsklötzen und Bremsbändern	3	13
16.	8. »	2012	Zollbehandlung von Mustern dänischer Handlungsreisenden	3	13
17.	8. »	2050	Errichtung einer Amtsstelle	3	13
18.	14. »	2168	Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika	4	17
19.	14. »	2190	Salzabgabegesetz	4	17
20.	29. »	2461	Zollbehandlung von hölzernen Faßhähnen mit Korkeinlage	4	18
21.	11. Mai	2766	Rübensaftfabriken	4	18
22.	31. »	3168	Befugnisverleihung	5	19
23.	5. Juni	3314	Befugnisverleihung	5	19
24.	15. »	3360	Zollbegünstigung für diplomatische Berufsbeamte	5	19
25.	30. »	3845	Ernennung des General-Zolldirektors	6	21
26.	24. »	3674	Zollbehandlung sogenannter Matormützen für Damen	6	21
27.	26. »	3743	Zollbehandlung von Wintergrünöl	6	22
28.	30. »	3836	Zollbehandlung der für fremde Botschafter, Gesandte u. s. w. eingehenden Gegenstände	6	22
29.	3. Juli	3854	Befugniserweiterung	6	23
30.	23. »	4407	Ausstellung in Tetschen a./E.	6	23
31.	24. »	4472	Malzsirup	6	23
32.	31. »	4649	Verzollung von Zucker argentinischer Herkunft	7	25
33.	3. August	4713	Abfertigung russischer Butter zu Privattransitlagern	7	25
34.	4. »	4582	Reichsstempelsteuer	8	29
35.	24. »	5169	Rübensaftfabriken	8	29
36.	31. »	5291	Behandlung von Fleischsendungen im Verkehr mit Luxemburg	8	30
37.	1. Septbr.	5313	Ausstellung in Linz a./d. D.	8	30

Laufende Nummer	Der Bekanntmachung		Inhalt.	Zu finden unter	
	Datum.	Nr.		Nr.	Seite
	1905.				
38.	2. Oktober	5862	Reichsstempelsteuer	9	31
39.	3. »	5863	Tarifierung getrockneter Därme	9	31
40.	5. »	5973	Entscheidungen des Reichsgerichts	9	32
41.	17. »	6139	Tabaksteuer	9	33
42.	23. »	6328	Branntweinsteuer-Grundbestimmungen	9	33
43.	1. Novbr.	6477	Befugnisverleihung	10	37
44.	20. »	6890	Tabaksteuer	10	37
45.	23. Dezbr.	7556	Brennsteuervergütung	10	37

II. Sachregister.

Bemerkung: Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

II. Sachregister.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1905. Stück 1.

Nr. 1. Statistisches Warenverzeichnis.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15. v. Mts. beschlossen, daß vom 1. Januar 1905 ab einige Änderungen des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande in Kraft treten sollen.

Diese Änderungen sind als zweiter Nachtrag zum Anhang des statistischen Warenverzeichnisses in der Reichsdruckerei gedruckt und den Amtsstellen in der erforderlichen Zahl bereits übersandt worden.

Bei jeder Amtsstelle ist ein Abdruck zu Jedermanns Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

Erfurt, den 2. Januar 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1.

Nr. 2. Brennsteuervergütung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15. Dezember 1904 beschlossen:

zu genehmigen, daß der Brennsteuervergütungssatz von 6 Mark für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beibehalten wird.

Erfurt, den 28. Januar 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 449.

Nr. 3. Zollamtliche Prüfung von Mühlenfabrikaten.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15. v. Mts. beschlossen:

„Vom 1. Januar 1905 ab ist auch bei dem mit Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Erteilung eines Einfuhrscheins zur Abfertigung gestellten, innerhalb der in dem Beschlusse vom 21. April d. Js. festgesetzten Ausbeuteklassen gezogenen Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, das Typenverfahren nach Maßgabe der Ziffer I der „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten" (Anlage der Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1900) in Anwendung zu bringen.

Die beteiligten Zollstellen sind mit den den bezeichneten Ausbeuteklassen entsprechenden Mustertypen zu versehen".

Sollte hiernach das Bedürfnis zur Lieferung von Mustertypen vorliegen oder eintreten, so ist alsbald zu berichten.

Wegen des Bundesratsbeschlusses vom 21. April v. Js. verweise ich auf die Bekanntmachung vom 19. Mai 1904 Nr. 3057, Amtsblatt S. 15.

Erfurt, den 31. Januar 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 501.

Nr. 4. Befugnisverleihung.

Dem Steueramte I in Suhl ist die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Stückgüter und die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz beigelegt worden.

Erfurt, den 7. Februar 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 701.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem General-Zolldirektor, Geheimen Ober-Finanz-Rat Müller der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse.

Verstorben: der Sekretär Suffa.

B. Oberkontrollebeamte.

Versetzt: der Oberkontrolle-Assistent Kuehn in Erfurt vom 15. Februar 1905 ab als Ober-Grenzkontrolleur nach Neuberun im Hauptamtsbezirk Myslowitz.

C. Preußen.

Verliehen: dem Steueraufseher Langner in Walschleben das Allgemeine Ehrenzeichen.

D. S. Weimar.

Verliehen: dem Steueramtsrendanten Schulze in Eisenach der Titel „Rechnungsrat“.

Versetzt: der Steueraufseher Belau in Ilmenau vom 1. April 1905 ab als Expedient und Kassegehilfe an das Steueramt und die Großherzogl. Steuereinnahme in Apolda.

Angestellt: der Steuerdienstanwärter Petters in Apolda vom 1. April 1905 ab als Steueraufseher in Ilmenau.

E. S. Altenburg.

Übertragen: dem Finanzrevisor Oberreuter in Altenburg unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Steueramtsrendant“ vom 1. Januar 1905 ab die Stelle des zweiten Beamten bei dem Steuer- und Rentamte in Ronneburg.

Beauftragt: der Steueramtsrendant Müller in Ronneburg vom 1. Januar 1905 ab mit der Führung der Vorstandsgeschäfte bei dem Steuer- und Rentamte in Schmölln.

Versetzt: der Steueraufseher Fischer bei der Aufsichtsstation Rositz vom 1. Januar 1905 ab als Bezirkssteueraufseher nach Schmölln.

F. Schwarzb. Rudolstadt.

Versetzt: der Steueramtsassistent Schlegel in Stadtilm vom 13. Februar 1905 ab an die Fürstliche Landeshauptkasse in Rudolstadt.

G. Reuß jüng. Linie.

Verstorben: der Hauptsteueramtsdiener Schönfeld in Gera.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1905. Stück 2.

Nr. 5. Tarasätze.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. v. Mts. beschlossen, daß vom 1. April d. Js. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehenden Änderungen einzutreten haben.

Erfurt, den 16. Februar 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 879.

Tarasätze.

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts	
				bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	25 e 2 α	Schaumweine in Flaschen.	In Körben von 40 kg und darunter . .	15	14
	"	Desgleichen.	In Körben über 40 kg	11	10
2.	25 g 1	Gepökeltes Rindfleisch.	In Fässern aus hartem Holze mit 6 eisernen Reifen im Rohgewichte von über 200 kg. . . .	16	13
3.	25 x	Verbrauchszucker aus Zuckerrohr.	In Fässern mit Dauben aus hartem Holze	14	8

Nr. 6. Aufhebung einer Oberkontrollestelle.

Vom 15. März d. Js. an ist die Stelle des Oberkontrolleassistenten in Gefell aufgehoben worden. Ihre Geschäfte werden von den beiden Oberkontrollebeamten in Schleiz wahrgenommen.

Erfurt, den 22. März 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1606.

Nr. 7. Zollbegünstigung für diplomatische Vertreter.

Den Mitgliedern der Cubanischen Gesandtschaft in Berlin sind Zollvergünstigungen im Rahmen der Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1902, Amtsblatt S. 35, zugestanden worden, da die Cubanische Regierung nur den Missionschefs, nicht aber auch den Legationssekretären, Attachés und dem übrigen Personal der Missionen Zollfreiheit zugesteht

Erfurt, den 24. März 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 992.

Nr. 8. Änderung des statistischen Warenverzeichnisses.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. v. Mts. beschlossen,

das statistische Warenverzeichnis und das Verzeichnis der Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, Anwendung findet, in nachstehender Weise abzuändern:

1. Statistisches Warenverzeichnis.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses.	Warengattung.	Nummer des Zolltarifs.
4*) 406	unverändert.	unverändert.

4*) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Hornmehl.

2. Verzeichnis der Massengüter.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Warengattung.
aus 406	Hornmehl.

Die Änderung tritt am 1. April d. J. in Kraft. Ein Abdruck der Änderung, die im Zentralblatt für das deutsche Reich Seite 62 veröffentlicht ist, auch im preußischen Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung ꝛc. zum Abdruck gelangen wird, ist zu jedermanns Einsicht an Amtsstelle auszulegen oder bereit zu halten.

Erfurt, den 3. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1872.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1905. Stück 3.

Nr. 9. Zollbehandlung von Einwickelpapier.

Unter der Deklaration „Einwickelpapier für Apotheker“ gehen neuerdings von der Firma Gufeck zu Kremsier in Mähren zum Einwickeln von Arzneiflaschen u. s. w. bestimmte, zu einem sogenannten Block vereinigte oder in zum Einzelverkauf vorgerichtete Päckchen in losen oder festen Papierumhüllungen gebrachte Blätter aus imitiertem Pergamentpapier ein, welche auf der Vorderseite eine gedruckte Anpreisung der „Brady'schen Mariazeller Magentropfen“ enthalten.

Da einige Zollstellen diese Ware nach Tarifnummer 24 a zollfrei lassen, während andere sie nach Tarifnummer 27 e (Zollsatz 10 ℳ, vertragsmäßig br. 6 ℳ für 1 dz) oder nach Tarifnummer 27 f 2 (Zollsatz 12 ℳ für 1 dz) zur Verzollung ziehen, mache ich zur Herbeiführung einer einheitlichen Zollbehandlung darauf aufmerksam, daß derartiges Einwickelpapier im Hinblick auf die Bestimmung in der Anmerkung 4 zu „Papier“ auf Seite 326 des A. W. V. der Tarifnummer 27 f 2 zuzuweisen ist.

Erfurt, den 4. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1888.

Nr. 10. Zollbehandlung eines Ölgemisches.

Von der Firma J. Ohlsen in Stockholm wird unter der Bezeichnung Öl oder Collanöl ein zur Konservierung von Leder dienendes dunkelfarbiges, mit Nitrobenzol versetztes Präparat von öliger Konsistenz eingeführt, welches im wesentlichen aus einem Gemisch von fetten Ölen mit Mineralöl besteht und daher nach Nr. 29 b des Zolltarifs mit 10 ℳ für den dz zu verzollen ist.

Erfurt, den 5. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1887.

Nr. 11. Änderung des Regulativs, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 9. v. Mts. beschlossen, daß der § 8 des Regulativs, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak folgende Fassung erhält:

„Die Zoll- und Steuervergütungen werden nur dann bewilligt, wenn

a) die betreffenden Tabakfabrikanten in Beziehung auf die Beobachtung der Zoll- und Steuergesetze unbescholten sind, und

b) entweder in den letzten drei Jahren durchschnittlich mindestens 10000 kg Rohtabak verarbeitet haben oder regelmäßig ein Lager an Roh- und fabriziertem Tabak von wenigstens 5000 kg halten, und wenn

c) die Fabriken und Warenlager sich an Orten befinden, in welchen ein mit wenigstens zwei Beamten besetztes Zoll- oder Steueramt vorhanden ist.

Hierbei sind hinsichtlich der verarbeiteten Mindestmenge oder des Mindestlagerbestandes die Fabriken mit ihren Zweigfabriken als ein Unternehmen anzusehen und die in öffentlichen oder Privatniederlagen vorhandenen Bestände des Fabrikanten an unversteuertem oder unverzolltem Tabak in den Mindestlagerbestand von 5000 kg einzurechnen.

Von der Einhaltung der unter b bezeichneten Bedingung hat sich die Steuerstelle des Fabriksitzes von Zeit zu Zeit zu überzeugen. Die Nichteinhaltung dieser Bedingung durch neu entstehende Fabriken während des ersten Jahres ihres Betriebs oder durch eingehende Fabriken in der Zeit bis zur Abwicklung ihrer Geschäfte soll jedoch diese Fabriken von dem Genusse der Vergütungen nicht ausschließen.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Vergütungen auch für Fabriken in solchen Orten bewilligen, in denen sich eine mit mehreren Beamten besetzte Amtsstelle nicht befindet."

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Die beteiligten Gewerbetreibenden sind von dem Bundesratsbeschluß in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Erfurt, den 5. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1926.

Nr. 12. Änderung der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 9. März 1905 beschlossen, den nachstehenden Änderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung die Genehmigung zu erteilen:

I. Zu § 4 unter c.

An Stelle der Worte „und Pegamoid" ist zu setzen: „Pegamoid und synthetischem Kampfer."

II. Zu Anlage 2 unter II.

1. In Ziffer 2 ist

a) im ersten Satze der zweite Teil: „es soll alsbald eine deutliche kristallinische Ausscheidung eintreten" durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „es soll innerhalb 10 Minuten eine reichliche kristallinische Ausscheidung eintreten. Als reichlich ist diese in Zweifelsfällen anzusehen, wenn sie, 10 Minuten nach dem Vermischen der Flüssigkeiten auf ein gewogenes Papierfilter von 9 Zentimeter Durchmesser und 0,45 bis 0,55 Gramm Gewicht gebracht und, ohne vorhergehendes Auswaschen, auf einer Unterlage von Filtrierpapier eine Stunde bei einer Temperatur von 50 bis 70 Grad getrocknet, nicht weniger als 25 Miligramm wiegt."

b) der zweite Satz als selbständige Ziffer 2 a mit der Beischrift „Verhalten gegen Neßlersches Reagens" abzutrennen.

2. In Ziffer 3 ist hinter „140 Grad" einzuschalten: „mindestens 50 Kubikzentimeter und bei 160 Grad."

3. Im zweiten Satze der Ziffer 6 ist statt „10" zu setzen: „9,5."

Erfurt, den 5. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1928.

Nr. 12. Weltausstellung in Lüttich.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. Februar d. Js. beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1905 in Lüttich stattfindenden Weltausstellung gesendet worden sind und von dort mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul in Lüttich unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Packstücke anzumelden.

2. Der Kaiserliche Konsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Packstücke zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Packstücke wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Packstücke mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Packstücke kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese belgischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebetüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Anmelder nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Angaben imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

Eine Probe der unter Ziffer 3 bezeichneten Zettel wird besonders mitgeteilt werden.

Nach erfolgter Eingangsabfertigung der zurückkommenden Ausstellungsgüter sind die an den Packstücken oder Eisenbahnwagen angebrachten Zettel zur weiteren Verwendung unbrauchbar zu machen.

Erfurt, den 6. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1950 I.

Nr. 14. Aufhebung einer Amtsstelle.

Die Steuerrezeptur in Geisa ist vom 1. April d. Js. an aufgehoben und deren Bezirk der Steuerrezeptur in Vacha zugewiesen worden.

Erfurt, den 8. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1488.

Nr. 15. Tarifierung von Bremsklötzen und Bremsbändern.

Unter der Bezeichnung Bremsklötze und Bremsbänder wird neuerdings eine Ware eingeführt, die aus alten abgenutzten Treibriemen aus Gespinststoffen in der Weise hergestellt wird, daß die Treibriemen zum Teil mit Teer und zum Teil mit Kautschuklösung getränkt und in mehr oder weniger großer Anzahl unter starkem Druck zu widerstandsfähigen, jedoch etwas elastischen Lagen zusammengepreßt und zu größerer Haltbarkeit auch noch zusammengenagelt werden, sodann einen Überzug aus harzhaltigen Asphaltlack erhalten und schließlich durch Zuschneiden und erforderlichen Falls durch Biegen als Einlagen für verschiedenartige Bremsen (z. B. für leichtes und schweres Fuhrwerk, s. wie auch für Fördertrommeln, Krane, Lokomotiven, Motorwagen und dergl.) hergerichtet werden.

Indem ich bemerke, daß nach dem Ergebnis einer in Hamburg vorgenommenen Untersuchung der Ware auch Bremsklötze und Bremsbänder vorkommen, welche in der vorbezeichneten Art aus lediglich mit Teer getränkten abgenutzten Treibriemen hergestellt sind, mache ich darauf aufmerksam, daß beide Arten dieser Ware gleich den Kolbenpackungen nach Nr. 17 c des Zolltarifs mit 40 ℳ. für 1 dz zu verzollen sind.

Es ist in Aussicht genommen worden, diese Bremsklötze u. s. w. auch im Warenverzeichnis zum neuen Zolltarif den Kolbenpackungen gleichzustellen.

Erfurt, den 8. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 2011.

Nr. 16. Zollbehandlung von Mustern dänischer Handlungsreisenden.

Den dänischen Handlungsreisenden ist in Preußen, Meklenburg-Schwerin und Oldenburg für die von ihnen mitgebrachten Muster Zollfreiheit unter den sonst üblichen Bedingungen auf Grund des § 114 des Vereinszollgesetzes gewährt worden.

Erfurt, den 8. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 2012.

Nr. 17. Errichtung einer Amtsstelle.

Am 1. April d. Js. ist in Oberilm (Fürstentum Schwarz-Rudolstadt) ein Salzsteueramt errichtet worden, das die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz erhalten hat.

Erfurt, den 8. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 2050.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

(Oberkontrollebeamte.)

Verliehen: dem Bezirkssteuerinspektor, Steuerrat Freyburg in Meiningen das Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Versetzt: der Oberkontrolleassistent Kaiser in Gefell vom 15. März 1905 ab in gleicher Diensteigenschaft nach Erfurt.

B. Preußen.

Verliehen vom 1. April 1905 ab:

1. dem Obersteuerkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst, Steuerinspektor Merz in Erfurt die Stelle eines Obergrenzkontrolleurs für den Zollabfertigungsdienst in Emmerich,
2. dem Obersteuerkontrolleur, Steuerinspektor Boersch in Eisleben die Stelle des Obersteuerkontrolleurs für den Zollabfertigungsdienst in Erfurt.

C. S. Weimar.

Pensioniert: der Rechnungsrat Eydam in Geisa vom 1. April 1905 ab.

(Druckfehlerberichtigung: im Amtsblatt Nr. 8 für 1904 ist auf Seite 22 unter S. Weimar Tänzler statt Pänzler zu lesen.)

D. S. Meiningen.

Verstorben: der Amtsverwalter, Rat Aierle in Camburg.

E. S. Altenburg.

Ernannt vom 1. April 1905 ab:

1. der mit der Verwaltung der Vorstandsstelle beim Steuer- und Rentamte in Schmölln beauftragte Steueramtsrendant Müller zum Vorstand dieser Behörde mit dem Amtsnamen „Rentamtmann",
2. der Finanzkontrolleur Poser in Altenburg zum Vorstand des Steuer- und Rentamts in Eisenberg mit dem Amtsnamen „Rentamtmann",
3. der Steueramtsrendant Meyner in Kahla zum Kassenverwalter des Hauptsteueramts in Altenburg mit dem Amtsnamen „Hauptsteueramtsrendant",
4. der Steueramtsassistent Engelmann in Altenburg zum zweiten Beamten und Kassenverwalter bei dem Steuer- und Rentamte in Schmölln mit dem Amtsnamen „Steueramtsrendant",
5. der Steueramtsassistent Wagner in Kahla zum zweiten Beamten und Kassenverwalter bei dem Steuer- und Rentamte in Kahla mit dem Amtsnamen „Steueramtsrendant".

(Noch S. Altenburg.)

Übertragen: dem Steuerdienstanwärter Milatz vom 1. April 1905 ab die Stelle eines Steueraufsehers in Rositz.

(Druckfehlerberichtigung: im Amtsblatt Nr. 1 für 1905 ist auf Seite 3 unter S. Altenburg „Fleischer" statt Fischer zu lesen.)

F. S. Coburg-Gotha.

Ernannt: der Steueramtsassistent Hahn in Gotha zum „Steueramtskommissär".

Pensioniert: der Steueraufseher Schneider in Sonnefeld vom 1. März 1905 ab.

Angestellt: 1. der Feldwebel Bauer in Coburg vom 1. März 1905 ab als Steueraufseher in Sonnefeld,

2. der Vicefeldwebel Söhnchen vom 1. April 1905 ab als Steueraufseher in Gotha.

G. Schwarzburg-Rudolstadt.

Versetzt vom 1. April 1905 ab:

1. der Steueramtsassistent Reisland in Rudolstadt nach Frankenhausen,
2. der Steueramtsassistent Meißner in Frankenhausen nach Stadtilm.

Ernannt vom 1. April 1905 ab:

1. der Steueramtsassistent Ortloff in Rudolstadt zum Salzsteueramtsrendanten in Oberilm,
2. der Steueraufseher Schmidt in Stadtilm zum Salzsteueraufseher in Oberilm,
3. der Assistent Otto in Rudolstadt zum etatsmäßigen Assistenten beim Steueramte daselbst.

H. Reuß ält. Linie.

Angestellt: der Vicefeldwebel Rauscher in Rudolstadt vom 16. März 1905 ab als Steueraufseher in Greiz.

I. Reuß jüng. Linie.

Übertragen vom 1. April 1905 ab:

1. dem Hauptsteueramtsassistenten Immisch in Gera eine Assistentenstelle beim Fürstlichen Rechnungsbureau daselbst,
2. dem Steueramtsassistenten Richter in Lobenstein die Stelle eines Hauptsteueramtsassistenten in Gera.

Übertragen: dem Hilfskopisten Selle in Schleiz vom 1. Mai 1905 ab die erledigte Stelle des Dieners beim Hauptsteueramte in Gera.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1905. Stück 4.

Nr. 18. Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika.

Dem Herrn Reichskanzler zugegangenen amtlichen Nachrichten zufolge wird das gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 135) bestehende Verbot der Einfuhr von Kartoffeln ꝛc. aus Amerika nicht überall streng beobachtet.

Unter Hinweis auf S. 3 des Instruktionsbuches für die Zollabfertigung und die Rundverfügung vom 8. März 1875 Nr. 1947 bringe ich deshalb das Einfuhrverbot in Erinnerung.

Erfurt, den 14. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 2168.

Nr. 19. Salzabgabegesetz.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. März d. Js. beschlossen:

Absatz 3 der Ziffer 14 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, erhält folgenden Zusatz:

„Die Direktivbehörde kann gestatten, daß denaturiertes Bestellsalz, welches durch die bestimmungsgemäße Verwendung in dem Gewerbebetriebe des Bezugsberechtigten nicht aufgebraucht und ohne Aufwendung besonderer Kosten auch nicht vernichtet werden kann, nach nochmaliger Denaturierung oder, sofern es für die Bereitung von Genußmitteln für Menschen unzweifelhaft unbrauchbar geworden ist, auch ohne Denaturierung an Landwirte oder andere berechtigte Gewerbetreibende zu steuerfreien Zwecken überlassen werden darf. Die Überwachungsmaßregeln nach den Ziffern 15, 17 und 19 bis 21 finden auf solches Salz Anwendung."

Die Befreiungsbestimmungen sind hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 14. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 2190.

Nr. 20. Zollbehandlung von hölzernen Faßhähnen mit Korkeinlage.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens mache ich darauf aufmerksam, daß Faßhähne aus gebeiztem oder poliertem Holz, welche an der für den sogenannten Schlüssel bestimmten Öffnung mit einer Korkeinlage versehen sind, künftig nach Nr. 13g des Tarifs mit 30 ℳ für den dz zu verzollen sind.

Bei der Beurteilung der Tariffrage ist in erster Linie zu berücksichtigen, daß die Korkeinlage für die Gebrauchsfähigkeit der Ware von erheblicher Bedeutung ist und daher nicht zu den ganz unwesentlichen nach Ziffer 3c der Vorbemerkungen zum A. W. V. bei der Tarifierung zusammengesetzter Waren außer Betracht zu lassenden Bestandteilen gehört.

Da die Faßhähne an sich als Drechslerwaren anzusehen sind und ihrer Beschaffenheit nach nicht zu den „feinen Drechslerwaren" gehören, so würde für ihre Tarifierung zunächst die Vorschrift unter Ziffer 8 des Stichwortes Holzwaren u. s. w. auf Seite 185/186 a. a. O. in Betracht kommen. Dort sind aber ausdrücklich nur die gefärbten rc Drechslerwaren aus Holz der Tarifnummer 13f zugewiesen, und es ist bei ihnen nur eine auf einzelne Teile sich erstreckende Verbindung mit unedlen Metallen, ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan, nicht aber auch eine solche mit Kork zugelassen. Drechslerwaren in Verbindung mit Kork können nur unter die Ziffer 14 auf Seite 186/187 a. a. O. gebracht werden, in welcher außer den feinen Holzwaren u. s. w. auch Holzwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13f, 13h, oder 20 fallen, der Tarifnummer 13g zugewiesen sind. Die Ziffer 3 des Artikels „Hähne (Faßhähne)" auf Seite 162 a. a. O. steht dieser Tarifierung nicht entgegen.

Für die Vergangenheit mag es bei einer etwa abweichenden Zollbehandlung das Bewenden behalten.

Erfurt, den 29. April 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 2461.

Nr. 21. Rübensaftfabriken.

Nach der Amtsblattbekanntmachung vom 9. Oktober 1904 Nr. 5739 sind die in der Rundverfügung vom 23 September 1903 Nr. 6071 enthaltenen Bestimmungen über die Statistik der Rübensaftfabriken auch für das Zucker-Betriebsjahr 1904/05 in Geltung gesetzt worden. Die Einreichung der Übersichten hat zum 5. Oktober d. J. zu erfolgen. Fehlanzeigen sind erforderlich.

Hinter Ziffer 4 der an die obersten Aufsichtsbeamten gerichteten Rundverfügung vom 23. September 1903 ist einzuschalten:

5.) Angaben über die Art und Menge der erzeugten Waren.

Erfurt, den 11. Mai 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 2766.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1905. Stück 5.

Nr. 22. Befugnisverleihung.

Dem Fürstlichen Steueramte in Rudolstadt ist die Befugnis zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaren und zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über solche Waren erteilt worden.

Erfurt, den 31. Mai 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3168.

Nr. 23. Befugnisverleihung.

Dem Steueramt in Rudolstadt ist die Befugnis zur Abstempelung von Kuxscheinen (Tarif zum Reichsstempelgesetz Nr. 1 c) verliehen worden.

Erfurt, den 5. Juni 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3314.

Nr. 24. Zollbegünstigungen für diplomatische Berufsbeamte.

Den dem Fürstlich Bulgarischen Agenten in Berlin zugeordneten diplomatischen Personen (Räte, Sekretäre und Attachés) ist Zollfreiheit in demselben Umfange zu gewähren, wie den in Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1902 genannten Chefs der diplomatischen Missionen. Zu vergl. Amtsblatt 1902 S. 35, 36 und 1904 S. 32.

Erfurt, den 15. Juni 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3360.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Angestellt: der Obersteuerkontrolleur Becker in Altenburg als Sekretär.

(Oberkontrollebeamte.)

Verliehen: dem Obersteuerkontrolleur, Steuerinspektor Steinert in Eisenach, vom 1. Juni 1905 ab die Stelle des Stationskontrolleurs in Flensburg.

B. Sachsen-Weimar.

Verliehen: dem Steueramtsrendanten Gang in Jena der Titel „Rechnungsrat".

C. Sachsen-Meiningen.

Ernannt: der Rechnungsrevisor Reinhardt in Saalfeld vom 1. Juni 1905 ab zum Amtsverwalter unter Übertragung der Stelle des Vorstands des Steueramts in Camburg.

Versetzt: der Rechnungsrevisor Linser in Meiningen vom 10. Juni 1905 ab nach Saalfeld.

D. Sachsen-Altenburg.

Angestellt: die Stellenanwärter Förster und Grunert vom 1. Juni 1905 ab als Steueraufseher in Rositz.

E. Sachsen-Coburg-Gotha.

Übertragen: dem Steueramtskommissär Böttcher in Gotha vom 1. April 1905 ab die Rendantengeschäfte beim Steueramte daselbst.

Ernannt: der Steueramtsassistent Beck in Coburg zum Steueramtskommissär unter Versetzung vom 1. Oktober 1905 ab an das Steueramt in Gotha.

F. Schwarzburg-Sondershausen.

Versetzt: der Steueramtsassistent Weise in Arnstadt vom 1. Mai 1905 ab als Hilfsarbeiter an die Fürstl. Ministerial-Kalkulatur in Sondershausen.

G. Reuß jüng. Linie.

Pensioniert: der Hauptsteueramtsrendant Lerchner in Gera vom 1. Oktober 1905 ab.

Übertragen: dem Steueraufseher Musche in Lobenstein vom 1. Mai 1905 ab die Stelle des Steueramtsassistenten daselbst.

Ernannt: der Hilfssteueraufseher Zickler in Gera vom 1. Mai 1905 ab zum 2. Steueraufseher in Lobenstein.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1905. Stück 6.

Nr. 25. **Bekanntmachung.**

Der General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt,

Geheimer Oberfinanzrat Müller

ist zum 1. Juli d. J. als Provinzialsteuerdirektor nach Stettin versetzt, und gleichzeitig an seiner Stelle

der vortragende Rat im Königlich Preußischen Finanzministerium,

Geheimer Oberfinanzrat Richter,

zum General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins ernannt worden.

Erfurt, den 30. Juni 1905. **Der General-Zolldirektor.**

Nr. 3845.

Nr. 26. Zollbehandlung sogenannter Motormützen für Damen.

Hinsichtlich der Zolltarifierung von unbedruckten wollenen, auf dem Trikotstuhl abgepaßt gearbeiteten, also nicht aus einem Wirkstoff (sogenannter Meterware) hergestellten Sportmützen (sogenannten Motormützen), die mit einem 3 cm breiten Schweißband ausgestattet und längs der Annähstelle des auf die Tarifierung einflußlosen Schirmes mit einer dicken Wollschnur ausgeschmückt sind, bestehen Meinungsverschiedenheiten, und zwar ist in Frage gekommen, ob die Mützen, die sich durch die offenbar auf die Haarfrisur der Damen berechnete, besonders geräumige Form ihres Deckels (von etwa 30 cm Durchmesser) als Damenmützen kennzeichnen und nach der Bestimmung unter „Mützen“ -- Abs. 3 — auf Seite 300 und der Anmerkung 1. Abs. 3

zum Artikel „Strumpfwaren" auf Seite 438/39 des A. W. V. als Kleider und Putzwaren zu behandeln sind, unter die Nr. 18c oder 18f3 des Tarifs fallen. Ihre Unterstellung unter die No. 18f3 ist die zutreffende.

Erfurt, den 24. Juni 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3674.

Nr. 27. Zollbehandlung von Wintergrünöl.

In neuerer Zeit geht unter der Bezeichnung „Rhenmacylate" oder „Methylsalicylate" künstliches Wintergrünöl in Flaschen ein, das unter Benutzung von Salicylsäure-Methylester hergestellt wird und der Tarifnummer 5a 1β und dem Zollsatze von 180 ℳ für 1 dz zu unterstellen ist, während das durch Destillation der **Gaultheria procumbens** und der Rinde der **Betula lenta** gewonnene natürliche Wintergrünöl nach Tarifnummer 5a 2 mit 20 ℳ für 1 dz zu verzollen ist.

Erfurt, den 26. Juni 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3743.

Nr. 28. Die Zollbehandlung der für fremde Botschafter, Gesandten u. s. w. eingehenden Gegenstände.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 25. Mai d. Js., § 421 der Protokolle, beschlossen,

daß die Ziffern 1 und 2 des Beschlusses des Bundesrats vom 6. November 1902 — zu vergl. Amtsbl. 1902 S. 35,36 — wie folgt abgeändert werden:

1. den beim Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg beglaubigten Botschaftern, Gesandten und Ministerresidenten ist auf Rechnung der Zollgemeinschaft für ihr Anzugsgut u. s. w. wie bisher;
2. den Räten, Legationssekretären und Attachés, einschließlich der Militär- und Marineattachés, welche den beim Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg beglaubigten Botschaftern, Gesandten oder Ministerresidenten zugeordnet sind, ist unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit geübt wird, auf Rechnung der Zollgemeinschaft Zollfreiheit u. s. w. wie bisher.

Erfurt, den 30. Juni 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3836.

Nr. 29. Befugniserweiterung.

Von der Fürstlichen Landesregierung in Greiz ist dem Vorstande des Fürstlichen Steueramts in Zeulenroda nach Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 26. April 1900 die Befugnis erteilt worden, vereinsländische Erzeugnisse und Fabrikate in den Fällen des § 113 des V. Z. Gs. selbständig vom Eingangszolle freizulassen, wenn der auf der Sendung ruhende Eingangszoll den Betrag von zehn Mark nicht übersteigt.

Erfurt, den 3. Juli 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3854.

Nr. 30. Ausstellung in Tetschen a. E.

Für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, die zu der vom 15. Juli bis 20. August d. Js. in Tetschen a. E. stattfindenden internationalen Ausstellung für Turistik, Sport, Amateur-Photographie, Vereinswesen, Jagd und Fischerei aus dem freien Verkehre des Deutschen Zollgebietes ausgeführt werden und nach deren Beendigung wieder zurückkommen, ist beim Wiedereingange auf Grund des § 113 des Vereinszollgesetzes und nach Maßgabe der im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 lit. **a** aufgeführten Bedingungen, vorbehaltlich der für die Einfuhr von Vieh und Vegetabilien bestehenden Beschränkungen, Zollfreiheit bewilligt worden.

Erfurt, den 23. Juli 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 4407.

Nr. 31. Malzsirup.

Die durch die Verfügung vom 27. April 1893 Nr. 2128 erteilte Vergünstigung der steuerfreien Verwendung des in der Brauerei des **Dr. phil.** Schneider in Worms bereiteten Malzsirups zu anderweiter Bierbereitung ist zurückgenommen worden.

Erfurt, den 24. Juli 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 4472.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1905. Stück 7.

Nr. 32. Verzollung von Zucker argentinischer Herkunft.

Zufolge Beschlusses der durch Artikel 7 des Brüsseler Vertrages über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (Reichsgesetzblatt 1903 S. 7) eingesetzten ständigen Kommission ist unter Aufhebung der vorläufigen Annahme (Zentralblatt f. d. D. R. 1903 S. 630 und Rundverfügung vom 18. September 1903 Nr. 6087) bei der Einfuhr von Zucker argentinischer Herkunft an Ausgleichszoll festgesetzt worden:

19,90 frs. = 15,92 ℳ für 100 kg raffinierten oder Zucker von 96° Polarisation und mehr,

15,05 frs. = 12,04 ℳ für 100 kg nicht raffinierten oder Zucker von weniger als 96° Polarisation,

10,50 frs. = 8,40 ℳ für 100 kg Kandis.

Diese Verfügung ist bei den Amtsstellen zu jedermanns Einsicht auszulegen oder bereit zu halten, auch ist die zu der Rundverfügung vom 18. September 1903 Nr. 6087 gehörige Zusammenstellung entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 31. Juli 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 4649.

Nr. 33. Abfertigung russischer Butter zu Privattransitlagern.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. v. Mts. beschlossen, die Abfertigung russischer Butter zu Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß mit der Maßgabe zu genehmigen,

1. daß die Butter hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, soweit erforderlich, den in dem Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145), dem Butterverkehrsgesetze vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) und der Bekanntmachung vom 1. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) für den Inlandsverkehr mit Butter vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen muß,

2. daß die Abfertigung nur unter der Bedingung erfolgt, daß die Butter in denselben Umschließungen, in denen sie eingeht, wieder ausgeführt wird, daß Teilungen und andere Behandlungen als das Stürzen und die Feststellung des Reingewichts nicht vorgenommen werden dürfen, und daß das bei der Ausgangsabfertigung vorgefundene Mindergewicht tarifmäßig zu verzollen ist.

Erfurt, den 3. August 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 4713.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Angestellt: der Hauptsteueramtsdiener Panse in Erfurt vom 1. Juli d. Js. ab als Konzleidiener

B. Oberkontrollebeamte.

Verliehen: dem Obersteuerinspeltor Hofmann in Gotha die Dienstbezeichnung „Steuerrat".

Versetzt vom 1. Juli d. Js. ab:

1. der Obersteuerkontrolleur Wachtel in Gotha in gleicher Diensteigenschaft nach Eisenach,
2. der Obersteuerkontrolleur Vogt in Roda in gleicher Diensteigenschaft nach Gotha,
3. der Oberkontrolleassistent Haun in Schleiz als Obersteuerkontrolleur nach Altenburg,
4. der Oberkontrolleassistent Strauß in Weimar als Obersteuerkontrolleur nach Schleiz,
5. der Oberkontrolleassistent Schwesinger in Gera in gleicher Diensteigenschaft nach Roda.

Ernannt vom 1. Juli d. Js. ab:

1. der Steueramtsassistent Hempel in Roda zum Oberkontrolleassistenten in Weimar,
2. der Hauptsteueramtsassistent Kaiser in Gera zum Oberkontrolleassistenten daselbst.

C. Preußen.

Verliehen: dem Steueraufseher Pieth in Gesell vom 1. August d. Js. ab die Stelle eines Steueraufsehers im Bezirke des Hauptsteueramts in Frankfurt a./O.

D. S. Altenburg.

Versetzt: der Hauptsteueramtsassistent und Vorstand der Zuckersteuerstelle Rosenthal in Rositz vom 1. Juli d. Js. ab als Steuer- und Rentamtsassistent und zweiter Kassenbeamter an das Steuer- und Rentamt in Roda.

Übertragen vom 1. Juli d. Js. ab:

1. dem Hauptamtssekretär und 1. Abfertigungsbeamten der Zuckersteuerstelle Rothe in Rositz die Stelle des Vorstands der Zuckersteuerstelle daselbst,

2. dem Stellenanwärter Gebicke in Altenburg die Stelle eines Assistenten beim Hauptsteueramte daselbst mit der Dienstbezeichnung „Hauptsteueramtsassistent".

Versetzt: der Hauptsteueramtsassistent Prüfer in Altenburg vom 1. Juli d. Js. ab als erster Abfertigungsbeamter an die Zuckersteuerstelle in Rositz.

E. S. Coburg-Gotha.

Verliehen: dem Rentamtskommissär Weibezahl in Coburg die Amtsbezeichnung „Finanzsekretär".

F. Schwarzburg-Sondershausen.

Verstorben: der Steueraufseher Röbbig in Ebeleben.

G. Schwarzburg-Rudolstadt.

Versetzt: der Steueramtsassistent Schlegel von der Fürstl. Hauptlandeskasse in Rudolstadt vom 21. Juni d. Js. ab an das Steueramt daselbst.

Angestellt: 1. der Vicefeldwebel Schlegel als Steueraufseher in Stadtilm,

2. der Vicefeldwebel Regenspurger als Salzsteueraufseher in Frankenhausen.

Pensioniert: der Salzsteuereinnehmer Gansert in Frankenhausen vom 1. August 1905 ab.

H. Reuß ält. Linie.

Übertragen: dem Akzessisten Reineck in Greiz vom 1. August d. Js. ab die Stelle des zweiten Assistenten beim Steueramte daselbst.

I. Reuß jüng. Linie.

Übertragen vom 1. Oktober d. Js. ab:

1. dem Hauptsteueramtskontrolleur Dietrich in Gera die Stelle des Rendanten bei dem Hauptsteueramte daselbst,

2. dem Steuerrendanten Hammer in Hirschberg die Stelle des Kontrolleurs bei dem Hauptsteueramte in Gera,

3. dem Steueramtsassistenten Stoy in Lobenstein die Stelle des Steuerrendanten in Hirschberg.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1905. Stück 8.

Nr. 24. Reichsstempelsteuer.

Nach einem Urteile des Reichsgerichts vom 12. Mai d. J. ist in dem Falle, daß jemand

a) Wettunternehmungen in bezug auf öffentliche Pferderennen für eigene Rechnung unter Hinterziehung der Reichsstempelsteuer veranstaltet (Strafgesetzbuch § 284 und Reichsstempelgesetz §§ 22 und 23) und außerdem

b) Wetten bei ausländischen Wettunternehmungen für öffentliche Pferderennen vermittelt, ohne versteuerte Ausweise auszugeben (Reichsstempelgesetz § 25),

zwischen den unter **a** und **b** bezeichneten Vergehungen eine Tat-Einheit (Idealkonkurrenz) **nicht** anzunehmen.

Erfurt, den 4. August 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 4582.

Nr. 25. Rübensaftfabriken.

Die durch die Rundverfügung vom 23. September 1903 Nr. 6071 und die Amtsblatt-Bekanntmachung (Nr. 39) vom 9. Oktober 1904 Nr. 5739 getroffenen Anordnungen wegen der Anschreibungen und Nachweise über den Betrieb der Rübensaftfabriken bleiben für das Betriebsjahr 1905/06 in Kraft.

Erfurt, den 24. August 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 5169.



Nr. 36. Behandlung von Fleischsendungen im Verkehr mit Luxemburg.

Nach dem mit Luxemburg unterm 14. Mai 1904 abgeschlossenen und nunmehr in Kraft getretenen Vertrag über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre (R. G. Bl. 1905 S. 709) ist Fleisch, das in Luxemburg nach den dort geltenden Vorschriften untersucht oder abgefertigt ist, in Deutschland ebenso zu behandeln, wie das in Deutschland untersuchte oder abgefertigte Fleisch. Auch werden die luxemburgischen Einlaßstellen für ausländisches Fleisch Fleischsendungen, die nicht in Luxemburg der Untersuchung unterzogen werden sollen, unter den gleichen Vorsichtsmaßregeln, wie sie für die inländischen Einlaßstellen vorgeschrieben sind, an eine Untersuchungsstelle im Reich überweisen können.

Bezüglich der in Luxemburg bestehenden Einlaß- und Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch sowie bezüglich der Kennzeichnung des in Luxemburg vorschriftsmäßig untersuchten Fleisches verweise ich auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. d. Mts. im Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 198.

Erfurt, den 31. August 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 5291.

Nr. 37. Ausstellung in Linz a./d. D.

In der Zeit vom 3. bis 10. September d. Js. findet in Linz a. d. D. eine landwirtschaftliche Ausstellung statt.

Für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ausgehen, ist die Zollfreiheit beim Wiedereingange nach Maßgabe der im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 lit **a** enthaltenen Vorschriften genehmigt worden.

Erfurt, den 1. September 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 5313.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1905. Stück 9.

Nr. 38. Reichsstempelsteuer.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juli d. Js. ist die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie anzunehmen, wenn jemand von beliebigen dritten Personen Geldeinsätze gegen die Zusicherung einer entsprechenden Beteiligung an demjenigen Gewinn entgegennimmt, der daraus entsteht, daß der Veranstalter mit den Geldeinsätzen während der Rennsaison nach seiner Wahl an den Totalisatoren der Rennplätze Wetten eingeht.

Der Angeklagte hatte in verschiedenen Zeitungen eine Anzeige erlassen, worin er aufforderte, sich mit einer einmaligen Einlage an der ganzen Rennsaison in jeder Höhe von 5 *M.* an zu beteiligen und Auszahlung der Gewinne jeden Monat in Aussicht stellte.

Erfurt, den 2. Oktober 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 5862.

Nr. 39. Tarifierung getrockneter Därme.

Neuerdings werden vom Auslande getrocknete Därme eingeführt, die entweder in der Längsrichtung aufgeschnitten oder durch Zerschneiden in der Querrichtung in Abschnitte von ungleichmäßiger Länge geteilt sind. Die letzteren besitzen einen spiegelhellen, durch Walzen hervorgerufenen Glanz, haben aber im übrigen eine über die gewöhnliche Reinigung getrockneter Därme hinausgehende Bearbeitung nicht erfahren, weisen auch außer dem besseren Aussehen keine besonderen Vorteile auf; sie gehen in sorgfältiger Aufmachung ein und sollen als Schläuche beim Abfüllen von Bier in Brauereien dienen, können jedoch auch als Wursthüllen Verwendung finden.

Aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten darüber, ob getrocknete Därme dieser Art nach Tarifnummer 37a zollfrei zu lassen oder als Waren aus natürlichen Därmen nach Nr. 21d des Tarifs zum Satze von 70 *M.* für 1 dz zu verzollen sind, mache ich darauf aufmerksam, daß die Unterstellung unter die Nr. 37a zutreffend ist.

Erfurt, den 3. Oktober 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 5863.

Nr. 40. Entscheidungen des Reichsgerichts.

a. Urteil vom 21. Oktober 1904 (Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 393, Pr. Zbl. 05 S. 7).

Für die Nichtversteuerung des von einer Aktiengesellschaft erworbenen und demnächst aus den Händen gegebenen Wechsels sind alle Vorstandsmitglieder strafrechtlich verantwortlich, auch wenn sie persönlich an den Aus-den-Händen-Geben nicht beteiligt gewesen sind.

b. Urteil vom 2. Dezember 1904 (Entsch. Bd. 37 S. 339).

In § 8 des Süßstoffgesetzes ist unter Süßstoff, der nicht in Mengen von mehr als 50 g in Besitz oder Gewahrsam gehalten werden darf, reiner Süßstoff zu verstehen.

(Vergl. Rundverf. vom 27. Juli 1904 Nr. 4431).

c. Urteil vom 31. Januar 1905 (Entsch. Bd. 37 S. 374).

Wer ein bis auf die Unterschrift des Ausstellers ausgefülltes Wechselblankett mit seiner Annahmeerklärung versieht und danach ungestempelt aus den Händen gibt, verwirkt die Stempelstrafe auch dann, wenn der Aussteller die Stempelmarke dem Ersuchen des Akzeptanten entsprechend bei der Abgabe seiner Unterschrift als Aussteller, also im Augenblick wo der Wechsel zu einem vollständigen wird, verwendet.

d. Urteil vom 3. Februar 1905 (Pr. Zbl. 05 S. 209).

Für den Begriff der gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande im Sinne des § 146 V. Z. G. ist es unwesentlich, ob sich die Tätigkeit der dabei mitwirkenden drei oder mehreren Personen ausschließlich als Mittäterschaft oder teilweise auch als Beihilfe darstellt.

e. Urteil vom 10. März 1905 (Entsch. Bd. 37 S. 427).

Für die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2c des Schaumweinsteuergesetzes begründet es keinen Unterschied, ob Händler oder Wirte Schaumwein in Gewahrsam haben, der der Vorschrift des Gesetzes selbst zuwider oder der Vorschrift der Nachsteuerordnung zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen nicht versehen ist.

Unter Wirten im Sinne des Schaumweinsteuergesetzes sind alle Personen zu verstehen, die tatsächlich gewerbsmäßig den Ausschank von Getränken betreiben, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Besitze der nach anderen Gesetzesbestimmungen erforderlichen Konzession befinden oder nicht.

Für die Entrichtung der Nachsteuer haftet der Besitzer des Schaumweins und bei Besitzwechsel nach dem 1. Juli 1902, falls von diesem der Nachsteuerpflicht nicht genügt worden ist, auch der Besitznachfolger.

Nr. 41. Tabaksteuer.

Die seit einiger Zeit, namentlich als Zierpflanze und zum Ziehen von Samen, angebaute **Nicotiana Sanderae** ist als steuerpflichtiger Tabak nicht anzusehen.

Erfurt, den 17. Oktober 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 6139.

Nr. 42. Branntweinsteuer-Grundbestimmungen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1905 beschlossen, den nachstehenden Änderungen der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen die Zustimmung zu erteilen und sie am 1. November 1905 in Kraft treten zu lassen.

1. Dem ersten Absatze des **§ 69** ist anzufügen:
„Gebührenfrei bleiben insbesondere Revisionen, Bestandsaufnahmen, Gerätevermessungen und ähnliche Handlungen zu Revisionszwecken."

2. a) Der erste Absatz des **§ 70** erhält folgende Fassung:
„Branntweinabfertigungen in den Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten sowie an den Amtsstellen erfolgen in der Regel gebührenfrei. Den Amtsstellen sind die öffentlichen Niederlagen sowie die allgemein — wenn auch nur für einzelne Warengattungen — steueramtlich erlaubten Lösch- und Ladeplätze innerhalb und außerhalb der Häfen gleichzuachten."

   b) Im **§ 70 Abs. 2** unter b ist statt „zehn Stunden" zu setzen „acht Stunden."

3. Der Schluß des **§ 72 Abs. 2** unter b ist wie folgt zu fassen:
„auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen sowie auf der Unterelbe und Unterweser nach Maßgabe der in der Zollgebührenordnung getroffenen Bestimmungen;"

4. Im **§ 74** ist

   a) im ersten Satze des Abs. 1 statt „für Aufseher und . . . . . . das Doppelte" zu setzen:
   „für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde
   für Aufseher und Beamte gleichen oder
   niedrigeren Ranges . . . . 0,60 Mark,
   für Beamte höheren Ranges . . . . 1,00 „ ";

   b) der dritte Satz des Abs. 1 zu streichen;

   c) im Abs. 2 hinter „Gebühren" einzuschalten „ebensoviel wie die im Abs. 1 festgesetzten Gebühren, mindestens aber" und hinter „Vergütungen" einzuschalten „für Dienstreisen" —;

d) im Abs. 3 das erste Wort „Sind“ zu streichen und an Stelle desselben sind folgende Worte einzufügen:

„Es sind die Gebührensätze anzuwenden, welche dem Range des Beamten entsprechen, der die Amtshandlung ausgeführt hat. Sind jedoch“.

5. Der Schluß des **§ 75** erhält folgende Fassung:

„so kann die Amtsstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung den Gebührensatz verdoppeln oder bei gebührenfreien Amtshandlungen Gebühren nach diesem erhöhten Satze erheben“.

6. Im **§ 76** ist

a) hinter „Fahrgeldern“ einzuschalten „oder anderen besonderen Entschädigungen“;

b) der Beischrift anzufügen „und andere Ausgaben“.

7. Im **§ 78** ist

a) im Abs. 2 hinter „Diensteinkommens“ einzuschalten „zuzüglich 15 Prozent der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge“;

b) im Abs. 4 statt „zehn Stunden“ zu setzen „acht Stunden“;

c) am Schlusse des Abs. 4 statt „§ 74“ zu setzen „§§ 74 ff.“

Erfurt, den 23. Oktober 1905. Der General-Zolldirektor.

Nr. 6328.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

(Oberkontrollebeamte.)

Verliehen: dem Bezirkssteuerinspektor, Steuerrat Pfändtner in Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz 3. Klasse.

B. Preußen.

Versetzt: der Zollsekretär Eberhardt in Emden vom 1. Oktober 1905 ab als Steuersekretär nach Erfurt;

(Noch Preußen.)

Versetzt: der Hauptamtssekretär Römer in Erfurt vom 1. Oktober 1905 ab als Obersteuer-Einnehmer nach Burbach;

» der Grenzaufseher Wallenschläger in Zandt (Hauptamtsbezirk Kaldenkirchen) vom 1. Oktober 1905 ab als Steueraufseher nach Suhl;

» der Steueraufseher Fraböse in Mahlwinkel vom 16. September 1905 ab in gleicher Diensteigenschaft nach Gefell.

Befördert: der Steuersekretär Salchow in Erfurt vom 1. Oktober 1905 ab zum Ober-Grenzkontrolleur in Christiansfeld;

» der Steuersekretär Kramer in Erfurt vom 1. November 1905 ab zum Ober-Grenzkontrolleur in Putzig (Hauptamtsbezirk Danzig);

» der Steueraufseher Nappe in Nordhausen vom 1. Oktober 1905 ab zum Steuerassistenten in Suhl.

Verliehen: dem Steueraufseher Becker in Suhl vom 1. Oktober 1905 ab die Stelle des Steuer-Einnehmers in Beetzendorf.

C. S. Coburg-Gotha.

Verliehen: 1. dem Rentamtmann Trebschuh in Waltershausen und

2. dem Rentamtmann Schüller in Ohrdruf das Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich S. Ernestinischen Hausordens.

D. Schwarzburg-Sondershausen.

Angestellt: der Anwärter Hilpert in Arnstadt vom 1. Oktober 1905 ab als Assistent bei dem Steueramte daselbst.

E. Schwarzburg-Rudolstadt.

Überwiesen vom 1. September 1905 ab:

1. der Steueramtsassistent Schlegel in Rudolstadt zur Einkommensteuer-Veranlagungskommission daselbst,

2. der Steueramtsassistent Macheleidt in Katzhütte an das Steueramt in Rudolstadt.

F. Reuß jüng. Linie.

Verliehen: dem Hauptsteueramtsrendanten Lerchner in Gera aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Titel „Rechnungsrat".

Übertragen: dem Steueramtsassistenten Dörnfeld in Rudolstadt vom 1. September 1905 ab die Stelle eines Assistenten beim Hauptsteueramt in Gera.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem Bureauvorsteher, Rechnungsrat Heß von Wichdorff das Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

B. Oberkontrollebeamte.

Pensioniert: der Bezirkssteuerinspektor, Steuerrat Freyburg in Meiningen vom 1. Januar 1906 ab.

Befördert: der Oberkontrolleassistent Kaiser in Erfurt vom 1. Dezember 1905 ab zum Ober-Grenzkontrolleur in Stadtlohn.

Verliehen: dem Steuersekretär Moslener in Halberstadt vom 16. Dezember 1905 ab die Stelle des Oberkontrolleassistenten in Erfurt.

C. Preußen.

Versetzt: der Steuersekretär Wildgrube in Lippstadt vom 1. November 1905 ab in gleicher Diensteigenschaft nach Erfurt.

Befördert: der Steueraufseher Taubert in Tangermünde vom 1. Dezember 1905 ab zum Steuerassistenten beim Hauptsteueramt in Erfurt.

Verliehen vom 1. Dezember 1905 ab:

1. dem Hauptsteueramtskontrolleur Henkel in Erfurt die Stelle des Oberrevisors zur Leitung der Lehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte daselbst;

2. dem Obersteuerkontrolleur Freiwald in Aschersleben die Stelle des Hauptsteueramtskontrolleurs in Erfurt.

D. Schwarzburg-Sondershausen.

Versetzt: der Steueramtsassistent Hilpert in Arnstadt vom 1. Januar 1906 ab nach Sondershausen.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Direktors

des

Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Jahrgang

1906.

Erfurt.

Register

zum Jahrgang 1906 des Amtsblattes des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer.	Der Bekanntmachung Datum.	Der Bekanntmachung Nr.	Inhalt.	Zu finden unter Nr.	Zu finden unter Seite
	1906.				
1.	14. Januar	2941	Weltausstellung in Mailand	1	1
2.	2. Februar	663	Zuckersteuer	1	2
3.	14. »	898	Erteilung amtlicher Auskunft in Zollangelegenheiten	2	7
4.	28. »	1411	Entscheidung des Reichsgerichts	3	9
5.	6. März	1377	Kakaozollvergütung	3	9
6.	6. »	1594	Entscheidung des Reichsgerichts	3	9
7.	8. »	1329	Reichsstempel	3	10
8.	17. »	1524	Entscheidung des Reichsgerichts	3	10
9.	19. »	1775	Zoll	4	11
10.	28. »	2091	Änderung der Instruktion für Staatssalzwerke	4	11
11.	31. »	2160	Reichsstempel	4	12
12.	4. April	2279	Wechsel in der Person des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern	4	12
13.	3. Mai	3004	Die Aufsichtsstation Gehren	5	13
14.	4. »	3082	Ausstellung in Reichenberg in Böhmen	5	13
15.	8. »	3108	Abfertigungsbefugnisse	5	13
16.	14. »	3204	Süßstoffgesetz	5	14
17.	16. »	3283	Reichsstempel	5	15
18.	19. »	3587	Entscheidung des Reichsgerichts	5	15
19.	14. Juni	4136	Schiffbau-Zollordnung	6	17
20.	14. »	4215	Abfertigung von Minneralölen nach dem Raumgehalte	6	17
21.	27. »	4620	Zollfreie Einfuhr von Dienstgegenständen der Vertreter fremder Regierungen	6	18
22.	5. Juli	4917	Übergangsabgabe	6	18
23.	11. »	4976	Reichsbevollmächtigter	7	21
24.	11. »	5083	Internationale Ausstellung in Mailand	7	21
25.	12. »	4855	Handelsverträge des Deutschen Reichs	7	21
26.	23. »	5509	Amtliche Handausgaben der neuen Steuergesetze	8	23
27.	26. »	5415	Verzeichnis der Massengüter und statistisches Warenverzeichnis	8	23
28.	1. August	5690	Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	8	24
29.	7. »	5979	Internationale Ausstellung in Marseille	8	25
30.	7. »	5977	Urteil des Reichsgerichts vom 26. Juni 1906	8	26
31.	14. »	6060	Zollbehandlung der für fremde Botschafter u. s. w. eingehenden Gegenstände	9	27
32.	1. Septbr.	6712	Zigarettensteuer	9	28
33.	7. »	6895	Reichsstempel	9	28
34.	7. »	6894	Zollbehandlung der für fremde Botschafter u. s. w. eingehenden Gegenstände	9	28
35.	19. »	7225	Brantweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	9	29

II. Sachregister.

Bemerkung: Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

B.

G.

H.

II. Sachregister.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 1.

Nr. 1. Weltausstellung in Mailand.

Der Bundesrat hat am 24. November 1905 beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1906 in Mailand von April bis November stattfindenden Weltausstellung gesendet worden sind und von dort mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Generalkonsul in Mailand unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Packstücke anzumelden.

2. Der Kaiserliche Generalkonsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Packstücke zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Packstücke wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Generalkonsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Packstücke mit von dem Kaiserlichen Generalkonsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Packstücke kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese italienischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebetüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Anmelder nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Angaben imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 6 des Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

Eine Probe der unter Ziffer 3 bezeichneten Zettel wird besonders mitgeteilt werden.

Die an den Packstücken oder Eisenbahnwagen angebrachten Zettel sind nach erfolgter Eingangsabfertigung zu vernichten.

Erfurt, den 14. Januar 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 294 I.

Nr. 2. Zuckersteuer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1905 — § 852 der Protokolle — beschlossen, den nachstehenden Änderungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen.

I. 1. Dem § 62 wird folgender neue Absatz hinzugefügt:
„Die oberste Landesfinanzbehörde kann genehmigen, daß für Inhaber von Zuckerfabriken, welche Zucker in einem anderen Hebebezirk als dem ihres Wohnorts abfertigen lassen, Begleitscheine II auch dann ausgefertigt werden, wenn der Zucker nicht in den Bezirk des Begleitschein-Empfangsamts oder überhaupt nicht versandt wird. Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so unterbleibt die Verschlußanlage und die Vorschriften des dritten Absatzes finden keine Anwendung; die Zahlungsfrist ist alsdann in der Regel auf eine Woche zu bemessen, sie kann aber auf die zur Vorlegung des Begleitscheins erforderliche Zeit beschränkt werden."

2. Spalte 1 und 2 des Musters 10 erhalten folgende Überschrift:
Spalte 1: „Ort, nach welchem der Zucker versandt werden soll, oder Angabe, ob die Versendung des Zuckers unterbleiben soll (§ 62 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen)"
Spalte 2: „Name desjenigen, welcher den Abgabenbetrag entrichten soll".

II. 1. Der § 72 erhält folgende Fassung:
„Die Abfertigungen in den Zuckerfabriken, in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 Kilometer entfernten Privatlagern sowie an den Amtsstellen erfolgen gebührenfrei, wenn sie an Werktagen während der Tageszeit stattfinden und einen Zeitraum von 8 Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen. Den Amtsstellen sind die öffentlichen Niederlagen sowie die allgemein — wenn auch nur für

einzelne Warengattungen — steueramtlich erlaubten Lösch- und Ladeplätze innerhalb und außerhalb der Häfen gleichzuachten".

2. Im § 73 ist

a) im ersten Absatze statt der Worte „Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, der durch" zu setzen:
„Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Versäumung einer den Beteiligten obliegenden Verpflichtung, durch";

b) im zweiten Absatz unter c statt „zehn Stunden" zu setzen „8 Stunden";

c) im zweiten Absatz unter d anzufügen:
„sowie für Amtshandlungen in Gewerbsanstalten (mit Ausnahme von Zuckerfabriken), in denen unter Steueraufsicht stehender Zucker verarbeitet oder bearbeitet wird, insoweit es sich nicht um Revisionen, Bestandsaufnahmen, Gerätevermessungen und ähnliche Handlungen zu Revisionszwecken handelt";

d) dem dritten Absatze, nachdem der Punkt am Schlusse durch ein Semikolon ersetzt worden ist, anzufügen:
„f) die Begleitungen zwischen Amtsstellen desselben Ortes, insoweit die Begleitungen
1. innerhalb der Dienststunden stattfinden und an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließen oder ihnen unmittelbar vorausgehen,
2. nur aus dienstlichen Rücksichten außerhalb der Dienststunden oder nicht unmittelbar nach oder vor gebührenfreien Abfertigungen vorgenommen werden."

3. Im § 74 ist

a) im ersten Absatz unter a statt der Worte „für Aufseher" bis „das Doppelte" zu setzen:
„für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde
für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges . . . . 0,60 ℳ,
für Beamte höheren Ranges . . . . 1,00 „ ";

b) im ersten Absatze die Vorschrift unter b 1 wie folgt zu fassen:
„für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserweg, einschließlich der Zeit für die zum Antritte der Begleitung etwa erforderliche Hinreise und für die Rückreise nach dem Amtsorte, für jeden — wenn auch nur angefangenen — Zeitraum von 6 Stunden . . . 1,50 ℳ";

c) im ersten Absatz unter b 2 hinter „ebensoviel" einzuschalten:
„wie die unter a festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel"
und hinter „Dienstreisen" anzufügen: „ausmachen".

4. Im § 75 ist statt „Fuhrkosten" zu setzen

a) im ersten Absatze: „Fahrgeldern und anderen besonderen Entschädigungen" und

b) im zweiten Absatze: „Fahrgelder".

5. Im § 76 ist statt des Eingangsworts „Sind" zu setzen:

„Es sind die Gebührensätze anzuwenden, welche dem Range des Beamten entsprechen, der die Amtshandlung ausgeführt hat. Sind jedoch".

6. Der § 77 erhält folgende Fassung:

„Sind bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben."

7. Im § 78 ist

a) im ersten Absatze hinter „Diensteinkommens" einzuschalten:

„zuzüglich 15 Prozent der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge";

b) im dritten Absatze statt „10 Stunden" zu setzen „8 Stunden" und statt „§ 74" zu setzen „§ 74 ff."

III. In der Anlage B ist unter 2 b im Abs. 3 die Formel

$$„Z = \frac{582{,}98. \quad Cu - J. \; F_2"}{0{,}9491. \quad F_1 + 0{,}3266. \quad F_2}$$

zu ersetzen durch

$$„Z = \frac{584{,}06. \quad Cu - J. \; F_2"}{0{,}9491. \quad F_1 + 0{,}3266. \quad F_2}$$

IV. 1. In Anlage D § 1 ist die Bestimmung unter C wie folgt zu fassen:

„C zuckerhaltige Flüssigkeiten, als

a) versüßte Trinkbranntweine,

b) mit Zucker eingekochte alkoholhaltige oder alkoholfreie Fruchtsäfte (Fruchtsirupe)";

2. In Anlage E ist unter C das Wort „alkoholhaltige" in der Überschrift zu streichen und im Wortlaute zwischen „der" und „Alkohol" einzuschalten: „etwa vorhandene"

V. In Anlage D unter Ziffer I ist

1. im § 1 lit. B b die Parenthese zu „Dragees" wie folgt zu fassen:

„überzuckerte oder mit zuckerhaltigen Stoffen überzogene Samen, Kerne sowie sonstige Bonbonmassen jeglicher Art, auch mit Flüssigkeiten, mit oder ohne Zusatz von Mehl";

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 2.

Nr. 8. Erteilung amtlicher Auskunft in Zollangelegenheiten.

Der Bundesrat hat am 25. Januar d. Js. beschlossen:

1. Die Zolldirektivbehörden werden ermächtigt, schon vor dem Inkrafttreten des Zolltarifs vom 25 Dezember 1902 verbindliche Auskunft über die Anwendung dieses Tarifs mit der Maßgabe zu erteilen, daß die der Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung für die der Direktivbehörde unterstellten Zollbehörden vom 1. März 1906 ab bindend ist.
2. Bei der Auskunftserteilung ist nach den Bestimmungen, betreffend die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten (Anleitung für die Zollabfertigung Teil II 1), zu verfahren.
3. Die Zolldirektivbehörden werden angewiesen, die bisher von ihnen nach dem neuen Zolltarif erteilten vorläufigen Beantwortungen von Anfragen von Amtswegen nachzuprüfen und daraufhin in jedem einzelnen Falle dem Fragesteller zu eröffnen, ob die Auskunft als rechtsverbindlich bestätigt oder ob sie zurückgezogen und durch eine anderweite verbindliche Auskunft ersetzt wird. Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zum Zwecke der Anzeige an das Reichsschatzamt mitzuteilen.
4. Mit dem 1. März 1906 treten alle auf Grund des geltenden Zolltarifs erteilten amtlichen Auskünfte außer Wirksamkeit.

Fragesteller sind auf die einschlägigen Bestimmungen auf Seite 34 bis 41 der Anleitung für die Zollabfertigung, insbesondere auf die nach den §§ 2, 3 und Muster I daselbst mit der schriftlichen Anfrage zu verbindenden Angaben und Erklärungen aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 14. Februar 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 898.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

2. im § 3 Abs. 2 statt „den im § 1 unter B a und h" zu setzen „Fondants — B e des § 1 — und bei den daselbst unter B, a, b, d und h".

3. Im Eingange des zweiten Satzes von § 16 Abs. 2 werden die Worte „Wenn bei der Herstellung auch Stärkezucker Verwendung gefunden hat" ersetzt durch: „Für Früchte, bei deren Herstellung auch Stärkezucker Verwendung gefunden hat, sowie für stärkezuckerhaltige Dragees, Schaumwaren und Fondants (§ 1 B b, d e und h)".

VI. In Anlage E

1. unter B b die Überschrift wie folgt zu fassen: „Dragees (überzuckerte oder mit zuckerhaltigen Stoffen überzogene Samen, Kerne sowie sonstige Bonbonmassen jeglicher Art, auch mit Flüssigkeiten, mit oder ohne Zusatz von Mehl)".

2. unter B b statt: „Dragees werden" zu sagen: „Unlösliche Stoffe enthaltende Dragees werden".

VII. In Anlage D unter Ziffer I, § 1 B, f hinter: „(Zucker mit zerquetschten Mandeln)", einzuschalten: „auch Nußmasse (Zucker mit zerquetschten Nüssen)".

Erfurt, den 2. Februar 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 663.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem Sekretär bei der Königlich Preußischen Verwaltung der privativen indirekten Steuern, Rechnungsrat Cramer in Erfurt der Rote Adler-Orden 4. Klasse.

B. Oberkontrollebeamte.

Verstorben: der Bezirkssteuerinspektor, Steuerrat Pfändtner in Rudolstadt.

C. Preußen.

Verliehen: dem Steueraufseher Käske in Erfurt das Allgemeine Ehrenzeichen.

D. S. Weimar.

Verliehen: dem Salzsteueraufseher Kaisel II. in Stotternheim das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber.

E. S. Altenburg.

Ernannt: der Steueraufseher Schuster in Altenburg vom 1. Januar 1906 ab zum Assistenten beim Steuer- und Rentamte daselbst.

Versetzt vom 1. April 1906 ab:

1. der Steueraufseher Eichstädt von Rositz nach Kahla.
2. » » Laas in Kahla nach Altenburg.

F. S. Coburg-Gotha.

Versetzt: der Steueramtsassistent Hohlbein in Gotha in gleicher Diensteigenschaft vom 1. April 1906 ab nach Coburg.

G. Schwarzburg-Sondershausen.

Ernannt: der kommissarische Steueraufseher Jäger in Ebeleben zum Steueraufseher daselbst.

H. Schwarzburg-Rudolstadt.

Ernannt: der Assistent Reißland vom 1. Januar 1906 ab zum etatsmäßigen Assistenten beim Steueramt in Frankenhausen.

I. Reuß jüngere Linie.

Übertragen: dem Steueraufseher Haese in Hirschberg vom 1. Februar 1906 ab die Stelle des Assistenten beim Steueramte daselbst.

Verstorben: der Steueramtsassistent Musche in Lobenstein.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 3.

Nr. 4. Entscheidung des Reichsgerichts. Urteil vom 16. Januar 1906.

Als Ausweis über eine Spieleinlage (§ 22 des Reichsstempelgesetzes) kann nicht ein Zeitungsausschnitt angesehen werden, dessen Einsendung nach der Zeitungsanzeige als Bestellung einer bestimmten Ware gilt, im Zusammenhange mit dieser Bestellung aber gleichzeitig den Einsender zur Teilnahme an einer von dem inserierenden Gewerbetreibenden veranstalteten Ausspielung berechtigt.

Erfurt, den 28. Februar 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1411.

Nr. 5. Kakaozollvergütung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15. v. Mts. beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, für kakaohaltige Waren, die in der Zeit vom 1. März bis 30. April 1906 ausgeführt oder niedergelegt werden, und zu deren Herstellung erwiesenermaßen zum Satze von 35 ℳ für den Doppelzentner verzollter Kakao verwendet worden ist, die Kakaozollvergütung nach den bisherigen Sätzen gewähren zu lassen. Über dahingehende Anträge wollen die Haupt- oder Bezirkssteuerämter alsbald berichten.

Erfurt, den 6. März 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1377.

Nr. 6. Entscheidung des Reichsgerichts. Urteil vom 19. Juni 1905 (Entscheidung in Strafsachen Bd. 38 S. 121.)

Die ohne Genehmigung der Direktivbehörde erfolgte Verwendung der vom Bundesrat unter gewissen Kontrollen zugelassenen Tabaksurrogate ist nach § 36 Abs. 2, nicht nach § 40 des Tabaksteuergesetzes zu bestrafen.

Nr. 7. Reichsstempel.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 4. Januar d. Js. findet die Vorschrift in § 27 Abs. 1 Satz 2 des Reichsstempelgesetzes, wonach die Strafe gegen die Unternehmer inländischer Lotterien und Ausspielungen nicht unter dem Betrag von 250 ℳ festzusetzen ist, auch auf die in § 23 bezeichneten Wettunternehmer Anwendung.

Erfurt, den 8. März 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1329.

Nr. 8. Entscheidung des Reichsgerichts. Urteil vom 18. Januar 1906.

Eine Bestrafung wegen unternommener Zolldefraude kann weder aus § 135 noch unter Bezugnahme auf § 136 Ziffer 1 e des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erfolgen, wenn der Angeklagte des auch irrigen Glaubens gewesen ist, die von ihm eingebrachten Waren seien als Rückwaren zollfrei.

Erfurt, den 17. März 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1524.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 4.

Nr. 9. Zoll.

In einem Urteil des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1905 sind folgende Sätze aufgestellt worden:

1. Ein „Anvertrauen" unverzollter Waren im Sinne des § 136 Ziffer 9 des Vereinszollgesetzes kann nicht gegenüber der im Begleitschein I als Empfänger bezeichneten Person als gegeben angenommen werden.
2. Wird eine Sendung in mehreren Teilposten auf mehrere Begleitscheine abgefertigt, so ist bei Zuwiderhandlungen gegen § 136 Ziffer 6 des Vereinszollgesetzes für die Frage, wieviel selbständige Straftaten vorliegen, in erster Linie die Anzahl der Begleitscheine als Grundlage für die Zahl der strafbaren Handlungen anzunehmen.
3. Auch die Nichterfüllung von Verpflichtungen, wegen deren Beachtung der Handlungsgehilfe des Zollpflichtigen auf das Zollinteresse vereidigt war, kann als Hilfeleistung zu den Defraudationen des Zollpflichtigen in Betracht kommen.
4. Die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit des Zollpflichtigen für seinen Gewerbegehilfen gemäß § 153 des Vereinszollgesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß dieser sein strafbares Verhalten in seiner Stellung als Zollvereidigter bestätigt hat.

Erfurt, den 19. März 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 1775.

Nr. 10. Änderung der Instruktion für Staatssalzwerke.

Der § 7 der Instruktion für Staats-Salzwerke wegen Erhebung und Kontrollierung der Salzabgabe vom 18. August 1867, welcher die Vorschriften über die Verwiegung des Salzes enthält, ist in der gleichen Weise abzuändern, wie dies durch den Bundesratsbeschluß vom 30. Juni 1904, mitgeteilt durch die Bekanntmachung vom 5. August 1904 Nr. 4675, Amtsblatt S. 20 folgende, hinsichtlich des § 8 der Anweisung für Privatsalinen angeordnet worden ist.

Erfurt, den 28. März 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 2091.

Nr. 11. Reichsstempel.

Zu einem Urteil des Reichsgerichts vom 2. Februar d. Js. ist ausgeführt, daß Aktien, die infolge Zuzahlung zu Vorzugsaktien abgestempelt worden sind, in Ansehung der Zuzahlungen der Reichsstempelpflicht nicht erneut unterliegen, da sich die Vorschrift in Spalte 4 Abs. 1 Satz 2 der Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1900 nur auf die Überpari-Emission beziehe und durch die Zuzahlung der Nennwert der Aktie nicht verändert werde.

Erfurt, den 31. März 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 2160.

Nr. 12. Wechsel in der Person des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern.

An Stelle des Geheimen Finanzrats Herrn Rheinboldt ist vom 1. d. Mts. an der Großherzoglich Badische Geheime Finanzrat Herr Roë der General-Direktion als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Magdeburg kommissarisch beigeordnet worden.

Erfurt, den 4. April 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 2279.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem Ober-Regierungsrat Dr. Pohle in Erfurt
1. der Königliche Kronenorden III. Klasse und
2. die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse.

B. Oberkontrollebeamte.

Übertragen: 1. dem Ober-Steuer-Kontrolleur, Steuer-Inspektor Metzner in Arnstadt vom 1. April 1906 ab die Stelle des Bezirks-Steuer-Inspektors in Meiningen.
2. dem Obersteuerkontrolleur, Steuer-Inspektor Schilling in Frankenhausen vom 1. Mai 1906 ab die Stelle des Bezirks-Steuer-Inspektors in Rudolstadt.

C. Preußen.

Verliehen: dem Steueraufseher Käske in Erfurt vom 1. April 1906 ab die Stelle eines Steuer-Assistenten daselbst.

D. S. Altenburg.

Versetzt: der Steueramts-Assistent Rosenthal in Roda vom 1. April 1906 ab unter Verleihung des Prädikats Steueramts-Kontrolleur an das Steuer- und Rentamt in Altenburg.

Angestellt vom 1. April 1906 ab:
1. der Stellenanwärter Büchel in Roda als Steueramts-Assistent.
2. die Anwärter Himmelreich und Tänzler als Steueraufseher in Rositz.

E. Schw.-Sondershausen.

Verliehen: 1. dem Rentamtmann Reinhardt in Sondershausen und
2. dem Rentamtmann Schäfer in Arnstadt das Prädikat „Rechnungsrat".

F. Schw.-Rudolstadt.

Übertragen: dem Assistenten Krauße vom 1. April 1906 ab die Stelle eines Steuersekretärs bei dem Steueramte in Rudolstadt.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 5.

Nr 13. Die Aufsichtsstation Gehren.

Die Aufsichtsstation Gehren ist vom 1. Mai ds. Js. an nach Großbreitenbach verlegt worden.

Erfurt, den 3. Mai 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3004.

Nr. 14. Ausstellung in Reichenberg in Böhmen.

Von dem Königlich Sächsischen Finanzministerium in Dresden ist für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, die zu der in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September 1906 in Reichenberg in Böhmen stattfindenden „Deutschböhmischen Ausstellung Reichenberg 1906" (Industrie-, Gewerbe-, Kunst- und Landwirtschafts-Ausstellung der Deutschen Böhmens) aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebietes ausgeführt werden und nach deren Beendigung wieder zurückkommen, beim Wiedereingange auf Grund des § 113 des Vereinszollgesetzes und nach Maßgabe der in § 59 des Hauptprotokolls der XV. Generalkonferenz unter Nr 17 lit. a aufgeführten Bedingungen, vorbehaltlich der für die Einfuhr von Vieh und Vegetabilien bestehenden Beschränkungen, Zollbefreiung bewilligt worden.

Erfurt, den 4. Mai 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3082.

Nr 15. Abfertigungsbefugnisse.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich eine Zusammenstellung der von den obersten Landesfinanzbehörden in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Zoll- und Steuerstellen im Zentralblatt für das Deutsche Reich (1906 S. 420 fg., 518 fg. und 554) abgedruckt findet.

Erfurt, den 8. Mai 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3108.

Nr. 16. Süßstoffgesetz.

In einem Urteile vom 5. März / 19. März 1906, betreffend die verbotswidrige Einfuhr von Süßstoff aus dem Auslande hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, eine eingehende Darlegung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Vereinszollgesetz und dem Süßstoffgesetze hinsichtlich der Anwendbarkeit der einzelnen Strafvorschriften gegeben. Es gelangt hierbei zu folgendem Ergebnisse:

1. Das (ergebnislose) Unternehmen der verbotenen Einfuhr von Süßstoff unterliegt nicht der Strafbestimmung des § 7 des Süßstoffgesetzes, sondern ausschließlich den Vorschriften des Vereinszollgesetzes, mag ein einfacher Fall der Kontrebande nach § 134 oder Kontrebande im Rückfalle oder unter erschwerenden Umständen nach §§ 140 bis 148 des letzteren Gesetzes vorliegen; denn der Begriff des bloßen Unternehmens einer verbotenen Einfuhr ist dem Süßstoffgesetze fremd.

2. Überall, wo es sich nicht um ein ergebnißloses Unternehmen der Einfuhr von Süßstoff handelt, (also für die vollendete Einfuhr) sind die Bestimmungen des Süßstoff- und des Vereinszollgesetzes nebeneinander anwendbar, dergestalt, daß die Rechtsvermutungen, straferhöhenden Tatbestandsmerkmale und sonstigen Anordnungen des Vereinszollgesetzes auch für und neben § 7 des Süßstoffgesetzes gelten und daß jede vorsätzliche Einfuhr von Süßstoff eine Verfehlung gegen beide Gesetze zugleich darstellt.

Hiernach ist:

a. in allen Fällen auf Konfiskation der Gegenstände inbezug auf welche das Vergehen verübt ist, zu erkennen;

b. die einfache, durch Einführung von Süßstoff verübte Kontrebande, unbeschadet der Konfiskation, gemäß der Strafandrohung in § 7 des Süßstoffgesetzes zu ahnden, weil dieser Paragraph an erster Stelle Freiheitsstrafe (und zwar neben einer Geldstrafe) vorsieht;

c. die Vorschrift des § 144 des Vereinszollgesetzes im Rahmen des § 7 des Süßstoffgesetzes angemessen zu berücksichtigen, wenn die verbotene Einfuhr von Süßstoff dergestalt verübt worden ist, daß er beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen wurde;

d. neben der nach vorstehendem auf Grund des § 7 des Süßstoffgesetzes in Verbindung mit §§ 134, 144 u. s. w. des Vereinszollgesetzes auferlegten Strafe auf eine zweite, gesonderte Freiheitsstrafe aus § 146 des Vereinszollgesetzes zu erkennen, sobald Bandenschmuggel vorliegt.

Erfurt, den 14. Mai 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3204.

Nr. 17. Reichsstempel.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 27. März d. Js. ist das Buchmachen bei öffentlich veranstalteten Pferderennen nach §§ 284, 73 des Strafgesetzbuchs und §§ 22, 23, 27 (in Verbindung mit Tarifnummer 5) des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900, nicht nach § 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 zu bestrafen. Weiter ist ausgesprochen, daß unter Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des letztgenannten Gesetzes — anders als bei der in § 23 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vorausgesetzten Öffentlichkeit des Wettunternehmens — Öffentlichkeit der Handlung zu verstehen ist.

Erfurt, den 16. Mai 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 3283.

Nr. 18. Entscheidungen des Reichsgerichts.

a. Urteil vom 21. September 1905 (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 38 S. 176, Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern 1905 S. 280):

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel, und den § 10 Abs. 2 desselben Gesetzes stellen zwei getrennte Handlungen dar, von denen jede einer besonderen Strafe unterliegt.

b. Urteil vom 26. Juni 1905 (Entsch. Bd. 38 S. 186, Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern 1905 S. 276):

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Einfuhrverbot in § 2b des Süßstoffgesetzes findet die Strafbestimmung in § 7 dieses Gesetzes, dagegen nicht der § 134 V. Z. G. Anwendung.

Personalien.

A. S. Meiningen.

Verliehen: 1. dem Amtsverwalter Rat Brandt in Saalfeld,

2. » » » Rippold in Gräfenthal das Prädikat „Steuerrat“;

3. dem Amtsverwalter Heil in Hildburghausen,

4. » » Schmidt in Wasungen das Prädikat „Rat“ und

5. dem Revisionsassistenten Leuthäuser in Probstzella das Prädikat „Rechnungsrevisor.“

B. S. Altenburg.

Verstorben: Der Steueramtsvorstand, Rechnungsrat Mittelhäuser in Kahla.

C. S. Coburg-Gotha.

Ernannt: 1. der Steueramtskontrolleur Otto in Gotha zum Finanzsekretär und

2. der Steueramtsassistent Hohlbein in Coburg zum Steueramtskommissär.

D. Schw. Sondershausen.

Pensioniert auf sein Ansuchen: Der Salinenkontrolleur Oppel in Arnshall vom 1. Mai 1906 ab unter Verleihung der Fürstlich Schwarzb. Ehrenmedaille in Gold.

Übertragen: Dem Steueraufseher Ortloff in Gehren vom 1. Mai 1906 ab die Salinenkontrolleurstelle in Arnshall unter Verleihung des Prädikats „Salinenkontrolleur".

Angestellt: Der Beidiener Schmidt in Sondershausen vom 1. Mai 1906 ab als Steueraufseher in Großbreitenbach (siehe Amtsbl. Bek. Nr. 13).

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 6.

Nr. 19. Schiffbau-Zollordnung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Mai d. J. beschlossen:

✓ 1. In der Anlage A zur Schiffbau-Zollordnung ist im Abschnitte VII unter dem Bootsmannsgute zwischen „Scheiben" und „Schläuche" einzufügen:

„Scherbretter."

✓ 2. In der Anlage C daselbst ist die Ziffer 8 der Bezeichnung der Rohstoffe und Halberzeugnisse wie folgt zu fassen:

„8. Wandbekleidungsstoffe."

Die Anleitung für die Zollabfertigung in Teil II Ziffer 21 ist hiernach zu berichtigen.

Erfurt, den 14. Juni 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 4136.

Nr. 20. Abfertigung von Mineralölen nach dem Raumgehalte.

Die Anmerkung 3 zum Stichwort „Mineralöle" Ziffer 1 auf Seite 469 des Warenverzeichnisses zum Zolltarife, wonach die Verzollung von gereinigten, zu Beleuchtungszwecken geeigneten Mineralölen auf Antrag nach dem Raumgehalte mit der Maßgabe erfolgen kann, „daß dabei für 125 l bei 15 ° C 1 dz gerechnet und der Betrag von 6 ℳ erhoben wird (Anmerkung 3 zu Nr. 239)", läßt den Tarazuschlag unberührt. Dieser ist nach § 22 der Taraordnung dem Eigengewicht der bezeichneten Flüssigkeiten mit 25 % (Seite 69 des Zolltarifs) hinzuzurechnen und gleichfalls mit

6 ℳ für den Doppelzentner zu verzollen. Im Endergebnis bleibt es also bei der Vorschrift der Anweisung für die zollamtliche Abfertigung von Mineralöl nach dem Raumgehalte vom 26. Mai 1898 (N. Z. Bl. Seite 282/283), daß behufs der Berechnung des Zolles bei derartigen Mineralölen 100 l bei der Temperatur von 15 ° C gleich 100 kg brutto zum Zollsatze von 6 ℳ zu rechnen sind.

Da der Wortlaut der Bestimmung des Warenverzeichnisses geeignet ist, Mißverständnisse hervorzurufen, ist in Aussicht genommen worden, bei Gelegenheit eine Änderung jener Vorschrift des Warenverzeichnisses herbeizuführen.

Erfurt, den 14. Juni 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr 4215.

Nr. 21. Zollfreie Einfuhr von Dienstgegenständen der Vertreter fremder Regierungen.

Außer in den in der Anleitung für die Zollabfertigung Teil II 22, im Absatze 2, aufgeführten Staaten wird den deutschen Konsularvertretern für ihre Dienstgegenstände Gegenseitigkeit in vollem Umfange zugestangen in Argentinien, Bolivien, Brasilien, China, Costarica, Ecuador, Honduras, Japan, Nicaragua, Paraguay, Peru und San Salvador, in letzterem Staate aber nur den Berufskonsuln. Ferner gewährt Guatemala den Konsularbeamten Zollfreiheit für Flaggen und Wappenschilder, Österreich-Ungarn auch für Siegel und Frankreich für Wappenschilder, Flaggen, Dokumente und Drucksachen. Die Vervollständigung der Anleitung für die Zollabfertigung unter II 22 wird bei dem nächsten Nachtrage veranlaßt werden.

Erfurt, den 27. Juni 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 4620.

Nr. 22. Übergangsabgabe.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 23. v. Mts. beschlossen, daß vom 1. d. Mts. ab an Übergangsabgabe von Bier 2,75 ℳ für ein Hektoliter zu erheben sind.

Erfurt, den 5. Juli 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 4917.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

(Oberkontrollebeamte.)

Verliehen: dem Bezirkssteuerinspektor, Obersteuerinspektor Rübel in Weimar das Ritterkreuz zweiter Abteilung des Großherzoglichen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

Pensioniert auf seinen Antrag: der Obersteuerkontrolleur, Steuerinspektor Schmeling in Jena vom 1. Juni 1906 ab.

Versetzt vom 1. Juli 1906 ab:

1. der Obersteuerkontrolleur Haun in Altenburg in gleicher Diensteigenschaft nach Sondershausen,
2. der Oberkontrolleassistent Menge in Weida als Obersteuerkontrolleur nach Jena,
3. der Oberkontrolleassistent Schwesinger in Roda als Obersteuerkontrolleur nach Altenburg,
4. der Oberkontrolleassistent Hempel in Weimar als Obersteuerkontrolleur nach Arnstadt.

Angestellt auf Widerruf vom 1. Juli 1906 ab:

der Steueramtsassistent Kehr in Jena als Oberkontrolleassistent in Roda.

B. Preußen.

Versetzt vom 1. Juli 1906 ab:

1. der Steueraufseher Froböse in Gefell nach Weferlingen,
2. der Grenzaufseher Köpke in Sourbrodt (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Gefell.

C. S. Meiningen.

Pensioniert: der Amtsverwalter Rat Nippold in Gräfenthal von 1. Juli 1906 ab.

Übertragen: dem Oberrevisor Heinz in Meiningen vom 1. Juli 1906 ab unter Ernennung zum Amtsverwalter die Stelle des Vorstands des Steueramts in Gräfenthal.

Versetzt: der Salzsteueraufseher Machold in Oberneusulza vom 16. Juni 1906 ab an das Steueramt in Camburg.

Verstorben: der Salzsteueramtsrendant Eggers in Salzungen.

D. S. Altenburg.

Versetzt vom 1. Juli 1906 ab:

1. der Steueramtsvorstand, Rentamtmann Müller in Schmölln in gleicher Eigenschaft nach Kahla,

2. der Steueramtsassistent Trautsch in Altenburg als Assistent an das Steueramt in Eisenberg.

Ernannt vom 1. Juli 1906 ab:

1. der Finanzkontrolleur Pinckert beim Herzoglichen Finanzrechnungsdepartement in Altenburg unter Verleihung des Amtsnamens „Rentamtmann" zum Vorstand des Steueramts in Schmölln,

2. der Hauptsteueramtskontrolleur Ziegenbein in Altenburg zum Finanzkontrolleur beim Herzogl. Finanzrechnungsdepartement daselbst,

3. der Steueramtsassistent Löbe in Eisenberg zum Hauptsteueramtskontrolleur in Altenburg.

Angestellt vom 1. Juli 1906 ab:

der Steuerdienstanwärter Lotz als Hauptsteueramtsassistent in Altenburg.

E. Schwarzb. Sondershausen.

Versetzt vom 1. Juli 1906 ab:

1. der Steueramtsassistent Rausch in Arnstadt an die Fürstl. Ministerial-Kalkulatur in Sondershausen,

2. der Steueramtsassistent Hilpert in Sondershausen nach Arnstadt.

3. der Assistent Rommel bei der Fürstl. Ministerial-Kalkulatur in Sondershausen an das Steueramt daselbst.

F. Schwarzb. Rudolstadt.

Versetzt vom 1. Juli 1906 ab:

der Steueramtsassistent Schlegel in Rudolstadt nach Königsee.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 7.

Nr. 23. Reichsbevollmächtigter.

Die Stelle des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Magdeburg (Amtsblatt-Bekanntmachung Nr. 12/1906) ist dem Großherzoglich Badischen Geheimen Finanzrat Herrn Noë übertragen worden.

Erfurt, den 11. Juli 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 4976.

Nr. 24. Internationale Ausstellung in Mailand.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Januar d. Js. Nr. 294[I] (Amtsblatt Seite 1) gebe ich bekannt, daß die obersten Landesfinanzbehörden durch Bundesratsbeschluß vom 30. Mai d. Js. ermächtigt worden sind, aus Billigkeitsgründen die von deutschen Ausstellern in der Arbeitshalle der internationalen Ausstellung in Mailand hergestellten Erzeugnisse zollfrei einzulassen, wenn diese nach einer amtlichen Bescheinigung des deutschen Ausstellungskommissars aus deutschen Rohstoffen auf deutschen Maschinen hergestellt sind und von der Ausstellung unverkauft zurückkommen.

Erfurt, den 11. Juli 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 5083.

Nr. 25. Handelsverträge des Deutschen Reichs.

Das Reichsamt des Innern hat die Herausgabe einer Zusammenstellung der geltenden Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträge des deutschen Reichs und

einzelner Bundesstaaten mit dem Auslande unternommen. Die Zusammenstellung erscheint demnächst unter dem Titel „Die Handelverträge des Deutschen Reichs" in einem Bande von etwa 85 Druckbogen 8° Umfang im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin S. W. 12, Kochstraße 68—71 und kann im Buchhandel geheftet zum Preise von 12 ℳ und gebunden zum Preise von 13,50 ℳ. bezogen werden. Bei unmittelbarem Bezuge von dem genannten Verlage tritt für Reichs- und Staatsbehörden sowie deren Beamte ein Vorzugspreis von 10 ℳ. für den gehefteten und von 11 ℳ. für den gebundenen Abdruck ein.

Die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise ist in geeignet scheinender Weise auf das Werk hinzuweisen.

Erfurt, den 12. Juli 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 4855.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

(Oberkontrollebeamte.)

Verliehen: 1. dem Obersteuerkontrolleur Wachtel in Eisenach und

2. dem Obersteuerkontrolleur Riedel in Coburg die Dienstbezeichnung „Steuerinspektor".

B. S. Coburg und Gotha.

Verliehen: 1. dem Steueramtskommissär Böttcher in Gotha die Dienstbezeichnung „Rendont" und

2. dem Salzsteueraufseher Filbrich in Busleben die goldene Dienstauszeichnung.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 8.

Nr. 26. Amtliche Handausgaben der neuen Steuergesetze.

Der buchhändlerische Vertrieb der im Reichsschatzamte herausgegebenen amtlichen Handausgaben der neuen Steuergesetze nebst Ausführungsbestimmungen ist übertragen worden:

1. für die Handausgabe des Brausteuergesetzes dem Verlage von Paul Parey — Berlin S. W., Hedemannstraße 10;
2. für die Handausgabe des Zigarettensteuergesetzes dem Verlage von Julius Springer — Berlin N., Monbijouplatz 3;
3. und 4. für die Handausgaben des Reichsstempelgesetzes und des Erbschaftssteuergesetzes dem Verlage von Karl Heymann — Berlin W., Mauerstraße 43/44.

Die interessierten Gewerbetreibenden sind hierauf in geeignet erscheinender Weise hinzuweisen.

Erfurt, den 23. Juli 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 5509.

Nr. 27. Verzeichnis der Massengüter und statistisches Verzeichnis.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 23. Juni d. Js. beschlossen, daß Kalimagnesia, schwefelsaure (Kaliummagnesiumsulfat) unter Nr. 317 l mit Wirkung vom 1. März d. Js. ab in das Verzeichnis der Massengüter aufgenommen wird.

Es ergeben sich danach folgende von dem Herrn Reichskanzler im weiteren Verfolg des Beschlusses bereits im Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 925 veröffentlichte Änderungen des Verzeichnisses der Massengüter und des statistischen Warenverzeichnisses.

1. Verzeichnis der Massengüter.

Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses.	Warengattung.
317 l	Kalimagnesia, schwefelsaure (Kalium-magnesiumsulfat).

2. Statistisches Warenverzeichnis.

Nr.	Warengattung.
† 317 l	unverändert.

Die amtlichen Abdrücke der Verzeichnisse sind hiernach zu berichtigen. Wegen Zurückzahlung der seit dem 1. März d. Js. etwa zuviel erhobenen statistischen Gebühr ist das Erforderliche zu veranlassen.

Erfurt, den 26. Juli 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 5415.

No. 28. Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. Juni d. Js. Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen, deren Veröffentlichung demnächst im Zentralblatt für das Deutsche Reich erfolgen wird; auch im preußischen Zentralblatt für Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung werden sie zum Abdruck gelangen.

Es wird beabsichtigt, wegen dieser Änderungen und Ergänzungen wiederum Deckstreifen zu den amtlichen Handausgaben der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen drucken zu lassen. Diese Deckstreifen werden in gleicher Weise hergestellt werden, wie die im Jahre 1902 zur Austeilung gekommenen und werden, soweit tunlich, sämtliche inzwischen eingetretenen Änderungen u. s. w. umfassen.

Die erforderlichen Abdrücke dieser Deckstreifen werden den Amtsstellen s. Zt. zur Berichtigung der Dienstexemplare der Handausgaben übersandt werden.

Erfurt, den 1. August 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 5690.

Nr. 29. Internationale Ausstellung in Marseille.

Der Bundesrat hat am 23. Juni 1906 unter § 508 der Protokolle beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zu der im Jahre 1906 in Marseille von April bis Oktober stattfindenden internationalen Ausstellung für Meereskunde und Seefischerei gesendet worden sind und von dort mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul in Marseille unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Packstücke anzumelden.

2. Der Kaiserliche Konsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Packstücke zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Packstücke wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Packstücke mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben sind. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Packstücke kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese französischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebetüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Anmelder nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Angaben imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

Eine Probe der unter Ziffer 3 bezeichneten Zettel wird besonders mitgeteilt werden.

Die an den Packstücken oder Eisenbahnwagen angebrachten Zettel sind nach erfolgter Eingangsabfertigung unbrauchbar zu machen.

Erfurt, den 7. August 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 50791

Nr. 30. Urteil des Reichsgerichts vom 26. Juni 1906.

Der Begriff eines Spielausweises (vergl. Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes) fordert nicht, daß der als solcher in Frage kommende Gegenstand lediglich aus sich selbst die Beteiligung am Spiel beweist. Es genügt vielmehr, wenn der Gegenstand diesen Beweis in Verbindung mit anderen Umständen erbringt.

Erfurt, den 7. August 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 5977.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 9.

Nr. 31. Die Zollbehandlung der für fremde Botschafter u. s. w. eingehenden Gegenstände.

Aus Anlaß eines Einzelfalles, in dem eine für den türkischen Militärattaché in Berlin bestimmte Sendung für zollpflichtig erklärt worden ist, hat die Kaiserlich Türkische Botschaft daselbst für ihr Personal Zollfreiheit erbeten und dabei auf die unseren Vertretungen türkischerseits zugestandenen Zollvergünstigungen hingewiesen. Die letzteren ergeben sich aus der nachstehend abschriftlich im Auszuge beigefügten Aufzeichnung. Da somit die erforderliche Gegenseitigkeit gegeben ist, so ist im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmt worden, daß den Räten, Legationssekretären und Attachés der Kaiserlich Türkischen Botschaft in Berlin gemäß Teil II 9 unter Ziffer 2 der Anl. f. d. Z. auf Rechnung der Zollgemeinschaft Zollfreiheit für ihr Anzugsgut sowie für alle Gegenstände, die zu ihrem persönlichen Verbrauch oder Gebrauch oder demjenigen ihrer Familienmitglieder vom Auslande eingehen, gewährt wird.

Die Zollstellen werden angewiesen hiernach zu verfahren.

Erfurt, den 14. August 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 6060.

Abschrift.

Aufzeichnung,

betreffend die den fremden diplomatischen und konsularischen Vertretern im Auslande gewährten Zollerleichterungen und Zollbefreiungen.

I. bis VI. usw.

VII. Türkei.

Die Chefs der diplomatischen Missionen, die sämtlichen Beamten dieser Behörden (Legationssekretäre und Attachés, Dragomane, Kanzlei- und Unterbeamte, Botschaftsprediger, Militär- und Marine-Attachés) sowie auch die Offiziere und Mannschaften der ständig im Bosporus stationierten fremden Kriegsschiffe genießen unbeschränkte Zollfreiheit für alle an ihre Adresse eingehenden Sendungen.

Voraussetzung ist, daß vom Chef der Mission bezw. in seinem Namen und unter dem Dienstsiegel dem Zollamte bescheinigt wird, daß die Sendung ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des betr. Beamten oder seiner Familie bestimmt ist. Diese Bescheinigungen sollen Angaben über Namen und Stellung des Adressaten, sowie Marken, Nummer, Art, Inhalt und Wert der Sendung enthalten.

Nr. 32. Zigarettensteuer.

Dem Steueramt in Arnstadt ist die Befugnis zur Erledigung von Zigarettenbegleitscheinen erteilt worden.

Erfurt, den 1. September 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 6712.

Nr. 33. Reichsstempel.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts (7. Zivilsenat) vom 6. April d. Js. bilden, wenn von zwei Gesellschaften eine jede als Einlage auf die von ihr gezeichneten jungen Aktien der anderen die von dieser Gesellschaft gezeichneten jungen Aktien gewährt, die Ausreichung der Aktien und die Sacheinlage rechtlich nicht die beiden Seiten eines Tauschgeschäftes, mithin nicht die Bestandteile eines Anschaffungsgeschäftes, sondern sowohl das Ausreichen wie das Einbringen der Aktien ist je ein Akt für sich und jeder für sich ist reichsstempelpflichtig.

Erfurt, den 7. September 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr 6895.

Nr. 34. Zollbehandlung der für fremde Botschafter u. s. w. eingehenden Gegenstände.

In Teil II 22 der Anleitung für die Zollabfertigung ist unter den Staaten, denen unbeschränkte Zollfreiheit der für ihre diplomatischen und konsularischen Vertreter eingehenden Dienstgegenstände zugestanden ist, auch Rußland aufgeführt. Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes werden russischerseits jedoch nur Stempel, Siegel, Kanzleibücher, amtliche Formulare, Aushängeschilder und Flaggen für den Dienstgebrauch ausländischer Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate sowie die Uniformkleidung der etatsmäßigen Beamten dieser Behörden zollfrei eingelassen. Abgesehen von

der Uniformkleidung, die nicht zu den Dienstgegenständen gehört und deren zollfreie Einlassung nur auf Grund des § 6 Ziffer 4 oder 6 des Zolltarifgesetzes oder nach zollvormerklicher Behandlung auf Grund des § 114 des Vereinszollgesetzes erfolgen kann, wird fortan deutscherseits die nach § 6 Ziffer 13 des Zolltarifgesetzes zu gewährende Zollfreiheit auf die oben einzeln aufgeführten, für den Dienstgebrauch der russischen Vertretungen in Deutschland bestimmten Gegenstände beschränkt.

Die Zollstellen werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Die Richtigstellung der Anleitung für die Zollabfertigung und II 22 wird bei dem nächsten Nachtrage erfolgen.

Erfurt, den 7. September 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 6894.

Nr. 35. Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Außer den in meiner Bekanntmachung Nr. 28 vom 1. August d. Js. zu Nr. 5690 bezeichneten Deckstreifen zu den in der Bundesratssitzung vom 28. Juni d. Js. beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen werden den Amtsstellen gleichzeitig Deckstreifen zu den nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. November 1902 (Amtsblatt 1902 S. 38) eingetretenen Änderungen der Vorschriften über die Branntweinstatistik zugehen.

Erfurt, den 19. September 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 7225.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Überwiesen vom 1. September 1906 ab:

Der Königlich Preußische Regierungsassessor Günther in Neurode (Schlesien) als Hilfsarbeiter.

(Oberkontrollebeamte.)

Angestellt vom 1. August 1906 ab:

Der Salzsteueramtsrendant Ortloff in Oberilm als Oberkontrolleassistent in Weida.

Verliehen: 1. dem Bezirkssteuerinspektor Schilling in Rudolstadt der Titel „Obersteuerinspektor",
2. dem Obersteuerkontrolleur Reinhard in Rudolstadt der Titel „Steuerinspektor".

B. Sachsen-Meiningen.

Versetzt vom 16. September 1906 ab:

Der Rechnungsrevisor Becher von Camburg nach Saalfeld.

C. Schwarzb.-Sondershausen.

Angestellt vom 15. Juli 1906 ab:

Der Akzeisist Gerig in Arnstadt als Steueramtsassistent daselbst.

Verliehen: 1. dem Steueraufseher Kaiser in Sondershausen und

2. dem Steueraufseher Wick in Arnstadt die Fürstlich Schwarzb.-Ehrenmedaille in Silber.

D. Schwarzb.-Rudolstadt.

Ernannt vom 1. August 1906 ab:

der Steueramtsassistent Hoffmann in Rudolstadt zum Vorstand des Salzsteueramts in Oberilm unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Salzsteueramtsrendant“.

Versetzt vom 20. August 1906 ab:

der Steueramtsassistent Macheleidt in Rudolstadt an das Fürstl. Ministerium daselbst.

Verliehen: dem Steueramtsvorstand, Rechnungsrat Key in Stadtilm das Fürstl. Ehrenkreuz III. Klasse.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 10.

Nr. 36. Ausstellung in Wien.

In der Zeit vom 30. September bis 7. Oktober 1906 wird in Wien die **II.** Reichsgerstenausstellung stattfinden, mit der Spezialausstellungen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie von Mälzerei- und Brauereimaschinen und Apparaten verbunden sein werden.

Für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, die zu dieser Ausstellung aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebiets ausgehen, ist die Zollfreiheit beim Wiedereingange nach Maßgabe der im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 lit. a enthaltenen Vorschriften genehmigt worden.

Erfurt, den 25. September 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 7362.

Nr. 37. Berichtigung eines Schreibfehlers.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 1. August d. Js. Nr. 5650 gebe ich bekannt, daß der daselbst unter Ziffer **II** zuerst aufgeführte Fachchemiker nicht „Covreil“ sondern „Correil“ heißt.

Erfurt, den 29. September 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 7318.

Nr. 38. Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Im Nachtrage zu der Bekanntmachung vom 1. August d. Js. Nr. 5690 (Amtsblatt S. 24) gebe ich bekannt, daß von der Herstellung von Deckstreifen

für die Meßuhrordnung abgesehen worden ist, weil hierbei nur die unterm 25. Juni 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 207/08) beschlossene Änderung am Schlusse des § 26 in Betracht kommt, diese aber einfacher handschriftlich einzutragen sind.

Die Deckstreifen zu der Handausgabe der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen, der Brennereiordnung, der Branntwein-Lagerordnung, der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung und der Vorschriften über die Branntweinstatistik werden demnächst zur Absendung gelangen.

Erfurt, den 16. Oktober 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr 7930.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 11.

Nr. 39. Änderung einer Amtsbezeichnung.

Der Herzoglichen Steuerstelle in Steinach ist vom 1. Dezember d. Js. an die Amtsbezeichnung „Herzogliches Steueramt" verliehen worden.

Erfurt, den 12. November 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 8799.

Nr. 40. Veredelungsverkehr mit essigsaurem Kalk.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 11. Oktober d. Js., § 596 der Protokolle, beschlossen:

1. Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags,

   für essigsauren Kalk — Tarifnummer 309 — zur Herstellung von Essigsäure, Essigessenz und Eisessig einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen,

   die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

2. Falls der Veredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für 100 kg ausgeführte reine Essigsäure bis zu 181 kg essigsaurer Kalk vom Zolle befreit werden.

Erfurt, den 20. November 1906. Der General-Zolldirektor.

Nr. 8874.

Nr. 41. Veredelungsverkehr mit Kolanüssen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. Oktober d. Js., § 634 der Protokolle, beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags,

für Kolanüsse — Tarifnummer 46 — zum Vermahlen einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen,

die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Erfurt, den 20. November 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 8875.

Nr. 42. Schaumweinsteuer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. v. Monats folgende Ergänzung und Änderung des § 29 Absatz 2 der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen:

1. im ersten Satze hinter dem Worte „Auslande" ist einzuschalten:

   „gemäß § 9 zu entwerten und in der im § 10 vorgeschriebenen Weise,"

2. im dritten Satze ist statt der Worte

   „sechs Monaten" zu setzen „2 Jahren."

Erfurt, den 24. November 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 9135.

Nr. 43. Tarasätze.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 2. d. Mts. — § 666 der Protokolle — beschlossen, daß vom 1. Januar 1907 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehenden Änderungen einzutreten haben.

Erfurt, den 29. November 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 9239.

Tarasätze.

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze in Hundertteilen des Rohgewichts	
				bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	134	Butter.	Fässer aus weichem Holze von weniger als 50 kg.	13	11
2.	391/392	Zweimal gezwirnte Rohseide.	Ballen.	9	4
3.	614	Knochenringe für Saugflaschen.	Kisten.	20	12
4.	859	Wandbekleidungsplatten aus lackiertem Zinkblech.	Kisten.	20	11

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Übertragen: Dem Steueramtsassistenten Greiner in Ilmenau vom 1. Dezbr. 1906 ab auf Widerruf die Stelle eines Sekretärs bei der General-Zolldirektion.

B. Preußen.

Versetzt vom 1. Oktober 1906 ab:

1. der Steueraufseher Schäffner in Ranis nach Schönebeck und
2. der Steueraufseher Hildebrandt in Roßla nach Ranis.

Noch B. Preußen.

Übertragen: Dem Militäranwärter Stroh in Erfurt vom 20. Juli 1906 ab die Stelle eines Amtsdieners beim Hauptsteueramt in Erfurt.

C. S. Weimar.

Ernannt: Der Akzessist Pöhlmann in Jena vom 1. Januar 1907 ab zum Steueramtsassistenten daselbst.

D. S. Meiningen.

Übertragen: Dem Rechnungsrevisor Hartung in Salzungen vom 1. Oktober 1906 ab unter Verleihung der Dienstbezeichnung Steueramtsrendant die Stelle des Vorstandes des Steueramts und des Salzsteueramts daselbst.

Versetzt: Der Steueramtsvorstand, Amtsverwalter Bäron in Pößneck vom 21. November 1906 ab nach Meiningen unter Übertragung der Stelle des Vorstandes der Amtseinnahme daselbst.

Ernannt: Der Rechnungsrevisor Knoch in Römhild vom 1. Dezember 1906 ab zum Amtsverwalter unter Übertragung der Stelle des Vorstandes des Steueramts in Pößneck.

Angestellt: Der im Wartestand befindliche Steueraufseher Leichhorn in Oberneusulza vom 1. Oktober 1906 ab als Salzsteueraufseher daselbst.

E. S. Altenburg.

Verliehen: 1. dem Oberrevisor Spengler in Altenburg das silberne Verdienstkreuz des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

2. dem Vorstand des Steuer- und Rentamts in Ronneburg, Rentamtmann Sonntag daselbst das Prädikat „Rechnungsrat“ und

3. dem Steueramtsrendant Günther in Eisenberg das Prädikat „Finanzkassierer“.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1906. Stück 12.

Nr. 44. Zuckersteuer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. November d. Js. — § 702 der Protokolle — beschlossen zu genehmigen, daß inländischer Rübenzucker zur Herstellung von Fliegenvertilgungsmitteln nach vorheriger Denaturierung mit Quassiin im Verhältnis von 99 Teilen Rohzucker zu 1 Teil Quassiin steuerfrei verwendet werden darf.

Die bei den Amtsstellen befindlichen Exemplare der Anlage D Ziffer II der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz sind entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 10. Dezember 1906. Der General-Zolldirektor.
Nr. 9573.

Personalien.

A. General-Zolldirektion

Verliehen: Dem Sekretär Wächter die Dienstbezeichnung Rechnungsrat.

B. S.-Weimar.

Verliehen: Dem Vorstande der Steuerrezeptur, Rechnungsrat Volk in Blankenhain das Ritterkreuz zweiter Abteilung des Großherzoglichen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

C. S.-Meiningen.

Versetzt: Der Amtsschreiber Streitberger in Saalfeld vom 1. Januar 1907 ab an das Steueramt in Römhild.

D, Reuß jüng. Linie.

Übertragen: Dem Steueraufseher Leunert in Schleiz vom 1. Januar 1907 ab die Stelle des Steueramtsassistenten in Lobenstein.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Direktors

des



Jahrgang

1907.

Erfurt.

Register

zum Jahrgange 1907 des Amtsblattes des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

I. Chronologisches Register.

II. Sachregister.

Bemerkung: Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1907. Stück 1.

Nr. 1. Ausstellung in Wien.

Der Verein bildender Künstler Münchens-„Sezession" wird in der Zeit vom 10 Januar bis Ende Februar 1907 in Wien eine Ausstellung von Werken der bildenden Kunst veranstalten.

Auf Grund des § 113 des Vereinszollgesetzes ist für diejenigen zollpflichtigen Gegenstände, welche zu der bezeichneten Ausstellung aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ausgeführt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden worden, wenn die Bedingungen erfüllt sind, über die sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten nach § 59 Nr. 17a Seite 103 des Hauptprotokolls der XV Generalkonferenz geeinigt haben.

Erfurt, den 2. Januar 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. 10047.

Nr. 2. Verkehr mit Branntwein an der deutsch-niederländischen Grenze.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Vereinbarung zwischen dem Deutschem Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-niederländischen Grenze vom 18. Mai 1906 (abgedruckt im R. G. Bl. 1907 S. 23.) am 1. Februar d. Js. in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 1. Februar 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 732.

Nr. 3. Ausführung des Wechselstempelsteuergesetzes.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. v. M. beschlossen,
hinter Abs. 1 der Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze folgenden neuen Abs. 2 einzufügen:

Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn vom Ausland auf das Inland gezogene Wechsel, nachdem sie mit einer ordnungsmäßig verwendeten Wechselstempelmarke im gesetzlichen Betrage versehen worden waren, im Auslande weiter begeben und die ausländischen Indossamente nicht unterhalb der deutschen Reichsstempelmarke niedergeschrieben worden sind.

Erfurt, den 6. Februar 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 1057.

Nr. 4. Reichsstempel.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Januar d. J. § 27 der Protokolle beschlossen, es sei dem § 20 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze folgender Satz als Satz 2 hinzuzufügen:

Sie findet ferner Anwendung, auch wenn die neu auszugebenden Stücke über andere Einzelbeträge lauten als diejenigen, an deren Stelle sie treten, soweit der Gesamtnennbetrag der neu auszugebenden den der bisherigen Stücke nicht übersteigt.

Erfurt, den 13. Februar 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 1249.

Nr. 5. Abfertigungsbefugnisse.

Die Amtsstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Preußischen Zentralblatte der Abgaben-Gesetzgebung pp. demnächst eine Nachtrags-Zusammenstellung derjenigen preußischen Zollstellen abgedruckt werden wird, denen auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes (Teil II Nr. 3 der Anleitung für die Zollabfertigung) besondere Abfertigungsbefugnisse endgültig beigelegt worden sind.

Erfurt, den 23. Februar 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 1519.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem General-Zolldirektor, Königlich Preuß. Geheimen Ober-Finanz-Rat Richter der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

In den Ruhestand versetzt: der Regierungsrat Rühle von Lilienstern, zweites Mitglied der General-Zolldirektion, auf seinen Antrag vom 1. April 1907 ab.

Verliehen: dem Regierungsrat Rühle von Lilienstern aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Prädikat „Geheimer Regierungsrat".

" dem Kanzleiinspektor Berkholz das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Übertragen: dem Amtsgerichtssekretär Otto in Frankenhausen vom 1. Februar 1907 ab die Stelle des Sekretärs für das Erbschaftssteuerwesen.

B. Oberkontrollebeamte.

Verliehen: dem Obersteuerinspektor, Steuerrat Löblich in Erfurt der Rote Adlerorden vierter Klasse.

Versetzt: der Oberkontrolleassistent Kaiser in Gera vom 1. Januar 1907 ab in gleicher Diensteigenschaft nach Weimar.

Übertragen: dem Rechnungsakzessisten Wehner in Eisenach vom 1. Januar 1907 ab die Stelle des Oberkontrolleassistenten in Gera.

C. S. Weimar.

In den Wartestand versetzt: der Steueramtsvorstand, Steueramtsrendant Schumann in Weida vom 1. April 1907 ab.

Übertragen vom 1. April 1907 an:

1. dem Steueramtsvorstand, Steueramtsrendanten Neumärker in Neustadt a. O. die Stelle des Vorstandes des Bezirkssteueramtes in Weida und
2. dem Steueramtsassistenten Opitz in Weimar unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Steueramtsrendant" die Stelle des Vorstandes des Steueramts in Neustadt a. O.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1907. Stück 2.

Nr. 6. Brennsteuer.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 31. Januar 1907 beschlossen, daß der Brennsteuervergütungssatz von 8 Mark für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beibehalten wird.

Erfurt, den 25. Februar 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 1559.

Nr. 7. Zuckerzoll.

Die durch Art. 7 des Brüsseler Vertrags über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 7) eingesetzte ständige Kommission hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1906 gemäß Abs. 3 unter c und Abs. 10 des gedachten Artikels die nach Art. 4 des Vertrags bei der Einfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern seitens der Vertragsstaaten zu erhebenden besonderen Zölle für rumänischen Zucker in Abänderung der früher erfolgten Festsetzung (vergl. die Bekanntmachung vom 4. September 1903, Zentralbl. f. d. D. R. 1903 S. 629, sowie R. V. vom 18. September 1903 No. 6087) anderweit

für 100 kg Rohzucker auf 15,25 fr. = 12,20 Mk.
" 100 " raffinierten Zucker " 20,00 " = 16,00 "

festgestellt. Der nach der Rundverfügung vom 18. September 1903 Nr. 6087 zur öffentlichen Einsicht bereit zu haltende Abdruck der Zusammenstellung ist entsprechend zu berichtigen.

Erfurt, den 5. März 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 1794.

Nr 8. Reichsstempel.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. Februar d. J. beschlossen, daß im § 19 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 die Worte „im § 14" durch „in den §§ 14, 15" zu ersetzen sind.

Erfurt, den 3. April 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 2457.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem bisherigen Mitgliede der General-Zolldirektion, Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Geheimmen Regierungsrat Rühle v. Lilienstern der Rote Adlerorden vierter Klasse.

„ dem Kanzlisten Tromlitz der Titel „Kanzleisekretär".

Versetzt vom 1. April 1907 an:

der seither als Hilfsarbeiter bei der General-Zolldirektion beschäftigte Königlich Preußische Regierungsassessor Günther zur weiteren Beschäftigung an die Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg i. Pr.

B. Oberkontrollebeamte.

Verliehen: dem Obersteuerkontrolleur, Steuerinspektor Meyer in Meiningen in seiner Eigenschaft als Hauptmann der Reserve im Infanterie-Regiment Nr. 95 das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Verliehen vom 1. April 1907 ab:

dem Oberkontrolleassistenten Moslener in Erfurt unter Ernennung zum Obergrenzkontrolleur die Stelle eines Obergrenzkontrolleurs in Memel, Hauptamtsbezirk Memel.

C. Preußen.

Befördert: der Steuersekretär Miehler in Erfurt vom 1. April 1907 ab zum Hauptsteueramtskontrolleur daselbst.

Verliehen vom 1. April 1907 ab:

1. dem Hauptsteueramtskontrolleur Freiwald in Erfurt die Stelle eines Obersteueramtskontrolleurs für den Zollabfertigungsdienst daselbst,
2. dem Steuersekretär Eberhardt in Erfurt die Stelle eines Obergrenzkontrolleurs in Spittkehmen, im Hauptamtsbezirk Eydtkuhnen,
3. dem Steuersekretär Born in Erfurt die Stelle eines Obergrenzkontrolleurs in Landeck, Hauptamtsbezirk Mittelwalde.

4. dem Steuersekretär Wildgrube in Erfurt die Stelle eines Obergrenzkontrolleurs in Lasdehnen, Hauptamtsbezirk Eydtkuhnen,

5. dem Steueraufseher Röder in Magdeburg die Stelle eines Steuersekretärs in Erfurt,

6. dem Zollpraktikanten Fritsche in Halle a. S. die Stelle eines Steuersekretärs in Erfurt,

7. dem Zollpraktikanten Wildenhayn in Magdeburg die Stelle eines Steuersekretärs in Erfurt.

8. dem Steueraufseher Pabst in Erfurt die Stelle eines Steuerassistenten daselbst.

Versetzt vom 1. April 1907 ab in gleicher Diensteigenschaft:

1. der Steuersekretär Rautenkranz in Magdeburg,
2. „ „ Mahler in Burg und
3. „ Steueraufseher Krause in Wittenberg,

sämtlich nach Erfurt.

D. S. Weimar.

Versetzt vom 1. Juli 1907 ab:

1. der Steueramtsassistent Zahn in Weida in gleicher Diensteigenschaft nach Weimar und
2. der Steueramtsgehilfe, Steueraufseher Götze in Eisenach nach Weida unter Übertragung der einstweiligen Verwaltung der Steueramtsassistentenstelle daselbst.

E. S. Meiningen.

Verliehen: 1. dem Amtsverwalter Rat Müller in Steinach das Prädikat „Steuerrat",

2. dem Revisionsassistenten Gottschalk in Steinach das Prädikat „Rechnungsrevisor".

3. dem Amtsverwalter Rat Lorenz in Eisfeld das Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

4. dem Steueraufseher Bausewein in Sonneberg die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden eingereihte Verdienstmedaille in Silber.

Versetzt vom 1. April 1907 ab:

1. der Steueraufseher Brand in Pößneck unter Übertragung von steueramtlichen Dienstgeschäften nach Schalkau,
2. der Steueraufseher Beck in Schalkau nach Pößneck.

„ vom 16. April 1907 ab:

der Steueraufseher Böhme in Steinach nach Pößneck.

Versetzt vom 1. Mai 1907 ab:

der Rechnungsrevisor Lippold in Schalkau nach Pößneck.

Noch S. Meiningen.

Übertragen vom 16. April 1907 ab:

dem Vicefeldwebel Frenzel in Meiningen die Stelle des Bezirkssteueraufsehers in Steinach.

" vom 1. Mai 1907 ab:

dem Rechnungsrevisor Rost in Pößneck unter Ernennung zum Amtsverwalter die Stelle des Vorstandes des Steueramts in Schalkau.

F. S. Altenburg.

Angestellt vom 1. April 1907 ab:

1. der Stellendienstanwärter Weiske und
2. " " Wiegner

als Steueraufseher in Rositz.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1907. Stück 3.

Nr. 9. Gerstenzollordnung.

Dem Hauptzollamt in Harburg ist die Befugnis zur amtlichen Unbrauchbarmachung von Gerste zur Malzbereitung erteilt worden.

Erfurt, den 27. April 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 3269.

Nr. 10. Änderungen im Bestand der Oberkontrollestellen.

Die Oberkontrollestelle **III.** Klasse in Erfurt ist in eine Oberkontrollestelle **II.** Klasse umgewandelt worden.

Hiernach und unter Berücksichtigung der sonstigen seit Erlaß meiner Bekanntmachung vom 15. März 1890 (Amtsbl. S. 9 ff) eingetretenen Änderungen bestehen gegenwärtig etatsmäßige

Oberkontrollestellen **II.** Klasse:	Oberkontrollestellen **III.** Klasse:
in Erfurt	in —
„ Sondershausen	„ —
„ Suhl	„ —
„ Jena	„ Weimar.
„ Meiningen	„ —
„ Coburg	„ —
„ Altenburg	„ Roda.
„ Eisenach	„ —
„ Gotha	„ —
„ Arnstadt	„ —
„ Rudolstadt	„ —

Oberkontrollestellen II. Klasse:	Oberkontrollestellen III. Klasse:
in Schleiz (2 Stellen)	in Gera.
	" Weida.
" Greiz	" —

Unter Bezugnahme auf S. 17 und 19 der vorgenannten Veröffentlichung setze ich die Amtsstellen hiervon in Kenntnis.

Erfurt, den 23. Mai 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 3727.

Nr. 11. Zollfreilassung von Erbschaftsgut.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. April d. Js. beschlossen:

1. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern die Befugnis zu verleihen, die Genehmigung zur zollfreien Einfuhr von Erbschaftsgut in den deutschen Schutzgebieten verstorbener Deutscher oder ehemaliger Deutscher zu erteilen auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Schutzgebietsbehörde oder eines Schutztruppenkommandos, daß die in einem angesiegelten Verzeichnis aufgeführten, gebrauchten Sachen zum Nachlasse des im Schutzgebiete verstorbenen, namhaft zu machenden Deutschen oder ehemaligen Deutschen gehören und von der Schutzgebietsbehörde oder dem Schutztruppenkommando an die namhaft zu machenden inländischen Erben gesandt werden,
2. die Direktivbehörden zu ermächtigen, diese Befugnis im Bedürfnisfalle auch einzelnen Unterstellen beizulegen.

Zur Ausstellung der Bescheinigungen sind zuständig im Schutzgebiete Kiautschau für Personen der militärischen Besatzung die Kommandeure der Marineteile, für die sonstigen Personen der Zivilkommissar, in den übrigen Schutzgebieten die Bezirksrichter, Bezirksämter und Stationen sowie alle Dienstsiegel und Dienststempel führenden Kommandos und Dienststellen der Schutztruppen.

Erfurt, den 24. Mai 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 4213.

Nr. 12. Gerstenzollordnung.

Den Nebenzollämtern I in Eckernförde und Kappeln, sowie dem Steueramt I in Schleswig ist die Befugnis zur amtlichen Unbrauchbarmachung von Gerste zur Malzbereitung erteilt worden.

Unter Bezugnahme auf die Anlage A der Gerstenzollordnung, die R. B. vom 10. März 1906 Nr. 1554 und die Amtsblattbekanntmachung Nr. 9 vom 27. April 1907 Nr. I 3269 gebe ich hiervon Kenntnis.

Erfurt, den 4. Juni 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr I. 4336.

Nr. 13. Untersuchung von Ausfuhrmehlen, Kleie u. s. w.

Die Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung G. m. b. H. hat angezeigt, daß ihr Institut, Berlin, Seestraße, Fernsprechanschluß unter Nr. Amt II 7196 erhalten hat.

Mit Bezug auf die Rundverfügung vom 3. April d. J. No. I 2487 gebe ich hiervon Kenntnis.

Erfurt, den 6. Juni 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I 4596.

Nr. 14. Die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Australien.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblattes enthält die am 3. d. Mts in Kraft getretene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 2. d. Mts., wonach die Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 6. August 1900, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José Schildlaus, (R. G. Bl. S. 791) auf die Einfuhr von Waren und Gegenständen der dort bezeichneten Art aus Australien Anwendung finden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Nr. 8 vom Jahre 1898 und Nr. 43 vom Jahre 1900 (Amtsblatt 1898 S. 5, 1900 S. 25) weise ich hierauf noch besonders hin.

Erfurt, den 12. Juni 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I 4855.

Nr. 15. Vereinszollgesetz.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. April d. Js., § 315 der Protokolle beschlossen:

„In Ziffer 32 III 1 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes ist hinter Abs. d als neuer Absatz einzufügen:

e. wenn Gegenstände wieder eingehen, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf Bestellung, zum Kommissionsverkaufe, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Auslande gesandt sind."

Erfurt, den 14. Juni 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I 4344.

Nr. 16. Reichsstempel.

Das Reichsgericht hat sich in einem Urteil vom 6. Mai d. Js. dahin ausgesprochen, daß sich derjenige, der durch Betrieb eines verbotenen Wettunternehmens bei öffentlich veranstalteten Pferderennen dem § 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 oder dem § 284 des Strafgesetzbuches zuwiderhandelt, nicht gleichzeitig auch gegen das Reichsstempelgesetz vergehen könne.

Erfurt, den 20. Juni 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I 5087.

Nr. 17. Verlängerung des deutsch-spanischen Handelsabkommens.

Das durch Notenwechsel vom 12. Februar 1899 geschlossene Abkommen über die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen (Reichsgesetzblatt 1899 S. 335), das infolge unserer Kündigung mit dem 30. d. Mts. außer Kraft treten sollte, ist durch Notenwechsel zwischen dem Kaiserlich Deutschen Botschafter in Madrid und dem Königlich Spanischen Minister des Äußeren ebendaselbst bis auf weiteres verlängert worden. Die Sätze des deutschen Vertragstarifs finden also auch über den 30. d. Mts. hinaus bis auf weiteres auf spanische Boden- und Gewerbserzeugnisse Anwendung.

Die Zoll- und Steuerstellen werden hierauf hingewiesen.

Erfurt, den 22. Juni 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I 5131.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.
(Oberkontrollebeamte.)

Versetzt vom 1. Juli 1907 ab:

der Obersteuerkontrolleur Glandenberg in Tremessen, Hauptamtsbezirk Hohensalza in die neu errichtete Obersteuerkontrolleurstelle in Erfurt.

B. Preußen.

Versetzt vom 1. Juni 1907 ab:

1. der Steueraufseher Schwarz in Schmalkalden unter Beförderung zum Steuerassistenten nach Magdeburg.
2. der Steueraufseher Winkler in Gr. Wudicke in gleicher Diensteigenschaft nach Schmalkalden.

C. S. Weimar.

Versetzt vom 1. Juli 1907 ab:

der Steueraufseher Scheuch in Jena zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Revisionsaufsehers an das Steueramt in Eisenach.

D. Schw.-Sondershausen.

Übertragen vom 1. Juni 1907 ab:

dem Vicefeldwebel Marx in Sondershausen die durch die Pensionierung des Steueraufsehers Kaiser freigewordene Steueraufseherstelle daselbst.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1907. Stück 4.

Nr. 18. Einfuhr von Pflanzen.

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat die für die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Planzenabfälle aus Amerika und Japan gewährten Erleichterungen auch für Sendungen aus Australien bewilligt.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 8. d. Mts. I. 4501 und die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 12. d. Mts. I. 4855 werden die Zollstellen hiervon in Kenntnis gesetzt.

Erfurt, den 27. Juni 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 5254.

Nr. 19. Reichsstempel.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts trifft bei Ausspielungen, die von einer juristischen Person veranstaltet sind, die Verpflichtung zur Entrichtung der hinterzogenen Reichsstempelabgabe ausschließlich die juristische Person als solche, und nicht die an der Veranstaltung der Ausspielung beteiligten und wegen der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Stempelentrichtung bestraften Vertreter der juristischen Person.

Erfurt, den 20. Juli 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr. I 5972.

Nr. 20. Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Juni d. Js.

1. eine Anzahl von Änderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. Oktober 1907 in Kraft treten;
2. die Direktivbehörden ermächtigt, den Besitzern von Lagern, in denen mit einem Zuschlage von mehr als 0,16 ℳ belasteter Branntwein gemischt mit anderem Branntwein aufbewahrt wird, für die Trennnng des Bestandes eine Nachfrist bis zum 31. Dezember 1907 zu gewähren.

Die Änderungen der Branntweinsteuer-Ausführnugsbestimmungen sind in der unterm 19. Juli 1907 erschienenen Nr. 33 des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlicht; auch im preußischen Zentralblatt für Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung werden sie demnächst abgedruckt werden.

Der Herr Reichskanzler beabsichtigt, wegen dieser Änderungen Deckstreifen zu der amtlichen Handausgabe der Lagerordnung, Reinigungsordnung, Befreiungsordnung und Kontingentierungsordnung in gleicher Weise wie die in den Jahren 1902 und 1906 zur Austeilung gekommenen herstellen zu lassen.

Die erforderlichen Abdrücke dieser Deckstreifen werden den Amtsstellen s. Zt. zur Berichtigung der Dienstexemplare der Handausgaben zugesandt werden.

Für die Brennereiordnung sind Deckstreifen nicht in Aussicht genommen, weil es sich hier nur um geringfügige Änderungen handelt, die einfacher handschriftlich eingetragen werden.

Erfurt, den 31. Juli 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I 6287.

Nr. 21. Verbotswidrige Durchfuhr von Süßstoff.

Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{13. Juni}}$ d. Js. ausgesprochen, daß unter Umständen auch dann, wenn die Abfertigung einer unrichtig deklarierten Ware auf Begleitschein I zur Durchfuhr beantragt worden ist, der Abs. 1 des § 137 des V. Z. G. in Verbindung mit § 136 sowie die etwaigen besonderen Straf-Vorschriften wegen verbotswidriger Einfuhr Anwendung zu finden haben. Es handelt sich in dem zur Aburteilung vorliegenden Falle um Süßstoff, der aus der Schweiz durch Deutschland nach Rußland ausgeführt und unter der unrichtigen Deklaration als Manganfarben auf Begleitschein I abgefertigt werden sollte.

Erfurt, den 1. August 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr I. 6350.

Personalien.

A. S. Weimar.

Versetzt vom 1. Oktober 1907 ab:
der Steueramtsassistent Pöhlmann in Jena in gleicher Diensteigenschaft nach Ilmenau.

Pensioniert vom 1. Oktober 1907 ab:
der Salzsteueramtsassistent Compter in Stotternheim.

B. S. Meiningen.

Versetzt vom 1. Oktober 1907 ab:
der Steueraufseher Schwarzkopf in Saalfeld an das Übergangssteueramt in Probstzella.

Pensioniert: der Steueraufseher Brachmann in Probstzella seinem Ansuchen entsprechend vom 1. Oktober 1907 ab unter Verleihung der dem Herzoglichen Sachsen-Ernestinischen Hausordens angereihten Verdienstmedaille in Gold.

C. S. Coburg-Gotha.

Verliehen:
1. dem Steueramtsvorstand, Kasserat, Buschmann die Amtsbezeichnung „Steuerrat."
2. dem Steueramtsvorstand, Rentamtmann Trebschuh in Waltershausen (Tenneberg) die Amtsbezeichnung „Finanzrat,"
3. dem Steueramtsdiener Landefeld in Coburg die Amtsbezeichnung „Hausmeister"

D. Reuß jüng. Linie.

Verstorben: der Steueraufseher Fügmann in Gera.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1907. Stück 5.

Nr. 22. Zuckersteuer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. Js. — § 599 der Protokolle — beschlossen, die Anlage D der Zuckersteuerausführungsbestimmungen, wie folgt, zu ändern:

I a. Im § 3 Abs. 2 ist hinter dem Worte „Fondants" einzufügen „und Pralinees".

b. Im § 16 Abs. 2 ist statt „Schaumwaren und Fondants" zu setzen: „Schaumwaren, Fondants und Pralinees".

II. Hinter § 27 ist als neuer Paragraph einzufügen:

„§ 27 a.

Zur Herstellung von Kalziumkarbiderzeugnissen kann inländischer Staubzucker nach Denaturierung durch Vermischung von 100 Teilen Staubzucker mit 2 Teilen entwässertem Eisenvitriol und ½ Teil dunkelgefärbtem Petroleum steuerfrei abgelassen werden."

Die im Besitz der Amtsstellen befindlichen Abdrücke der Ausführungsbestimmungen sind entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 9. August 1907. Der General-Zolldirektor.

Nr I. 6636.

Nr. 23. Warenverzeichnis zum Zolltarif.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Juni d. Js. — § 598 der Protokolle — beschlossen, zu genehmigen, daß der allgemeinen Anmerkung 5 zum Stichworte „Seide" des Warenverzeichnisses zum Zolltarif als zweiter Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen ist:

„Indessen findet auf Seidenzwirn aus Rohseide (auch Steckmuschelseide) ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt ist, die vorstehende Anmerkung zu 1 Anwendung."

Die im Besitze der Amtsstellen befindlichen Exemplare des Warenverzeichnisses sind entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 15. August 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I 6826.

Nr. 24. Befugnisverleihung.

Die Befugnis des Steueramts I in Schmalkalden zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I auf das Hauptsteueramt Eberswalde über eiserne mit der Hand geschmiedete Hufnägel wird zurückgezogen.

Die Befugnis des Amtes zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I wird dahin erweitert, daß es fortan ermächtigt ist, Zollbegleitscheine I über rohen Kaffee, über Waren der Nummern 628 bis einschließlich 634, sowie über Waren der Abschnitte 15,17 (soweit nicht die Abfertigungsbefugnisse auf Grund des § 4 des Z.-T.-G. beschränkt sind) und 19 A des Zolltarifs zu erledigen.

Erfurt, den 27. September 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I 7821.

Personalien.

A. Preußen.

Versetzt vom 1. Oktober 1907 ab:

1. der Steueraufseher Mußbach in Schleusingen nach Stößen,
2. der Steueraufseher Harnack in Lützen nach Schleusingen.

Pensioniert zum 1. Dezember 1907:
der Steueraufseher Müller in Schmalkalden.

B. S. Weimar.

Versetzt vom 1. Oktober 1907 ab:

1. der Steueraufseher Petters in Ilmenau nach Jena zur Verwaltung der 2. Assistentenstelle beim Steueramte daselbst auf Probe,
2. der Steueraufseher Kaßel II in Stotternheim als Steueraufseher und Verwalter der Zuckersteuerstelle nach Großrudestedt.

Noch S. Weimar.

Ernannt — vom 1. Oktober 1907 ab —:

der Steueraufseher und Verwalter der Zuckersteuerstelle Katzel I in Großrudestedt zum Salzsteueramtsassistenten in Stotternheim.

Angestellt vom 1. Oktober 1907 ab:

der Steuerdienstanwärter Steueramtsdiener Merten in Weimar als Steueraufseher bei dem Salzsteueramte in Stotternheim.

Pensioniert zum 1. Dezember 1907:

der Steueramtsgehilfe, Steueraufseher Lange in Eisenach.

C. S. Meiningen.

Überwiesen vom 23. September 1907 ab:

der Revisionsassistent Enzian in Meiningen dem Steueramt in Eisfeld zur Beschäftigung.

D. Schw. Sondershausen.

Pensioniert: der Steueramtsassistent Schatz in Sondershausen.

E. Schw. Rudolstadt.

Ernannt: der Rechnungsakzessist Fleischmann in Rudolstadt zum Steueramtsassistenten.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1907. Stück 6.

Nr. 25. Reichsstempel.

Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 4. Oktober d. Js. den Begriff des „geschäftsmäßigen Vermittelns von Wetten" im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 — Reichs-Gesetzbl. S. 595 — in folgender Weise näher erläutert:

Zur Erfüllung des Begriffs der Geschäftsmäßigkeit ist ein Handeln gegen Entgelt nicht erforderlich. Geschäftsmäßig handelt vielmehr schon derjenige, der auf eine gewisse Angelegenheit Zeit und Mühe dauernd oder wiederholt aufwendet, ohne daß dadurch seine Tätigkeit ganz in Anspruch genommen zu werden braucht; den Gegensatz dazu bildet das private, nur gelegentliche Vermitteln von Wetten.

Erfurt, den 11. November 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 9324.

Nr. 26. Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. Oktober d. Js., § 701 der Protokolle, beschlossen:

In Ziffer 32 III 2 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes ist

1. hinter Abs. d als neuer Absatz einzufügen:

„e) wenn die Gewährung der Zollfreiheit oder die Anwendung eines niedrigeren oder vertragsmäßigen Zollsatzes von der Überwachung der Verwendung der Ware, ihrer Ungenießbarmachung, Zerkleinerung oder dergleichen abhängig, ein darauf gerichteter Antrag bei der Abfertigung aber versehentlich nicht gestellt ist, unter der Bedingung der nachträglichen Überwachung der Verwendung usw.,"

2. am Schlusse folgender neue Absatz aufzunehmen:

„Die Ermächtigung unter **e** greift nicht Platz hinsichtlich der Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze für Verschnittweine und Verschnittmoste und des vertragsmäßigen Zollsatzes von 1,30 Mk. für 1 **dz** für andere als Malzgerste."

Erfurt, den 17. November 1907. Der General-Zolldirektor
Nr. I 9436.

Nr. 22. Verzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 15. März 1884 Nr. 1441, betreffend die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern, gebe ich nachstehend ein nach dem Stande vom 1. Oktober 1906 aufgestelltes Verzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen bekannt.

Erfurt, den 23. November 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 9670.

Verzeichnis

der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen nach dem Stande vom 1. Oktober 1906.

Österreichisch-ungarische und bosnisch-hercegovinische Verwaltungen.	Sitz der Verwaltungen.
Direktion der Vereinigten Arader und Csanáder Eisenbahnen .	Arad.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft	Teplitz.
Direktion der K. und K. Militärbahn Banjaluka-Doberlin . .	Banjaluka.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Böhmischen Commerzialbahnen	Wien.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft	Prag.
Verwaltungsrat der a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn	Prag.
Direktion der K. priv. Fünfkirchen-Barcser Eisenbahn	Budapest.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft	Wien.
Generaldirektion der K. K. priv. Kaschau Oderberger Eisenbahn	Budapest.

Noch Österreichisch-ungarische und bosnisch-hercegovinische Verwaltungen.	Sitz der Verwaltungen.
Administration der Ersten K. K. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien für die Eisenbahn Mohács-Pécs .	Budapest.
K. K. Eisenbahnministerium	Wien.
Niederösterreichische Landeseisenbahnen (Direktion	Wien):
a) Gänserndorf-Gaunersdorf;	
b) Niederösterreichische Waldviertelbahn (Schmalspurbahn);	
c) Pielachthalbahn (Schmalspurbahn);	
d) Korneuburg-Ernstbrunn*).	
Verwaltungsrat der K. K. priv. Österreichischen Nordwestbahn .	Wien.
Verwaltungsrat der priv. Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft	Wien.
Direktion der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn	Budapest.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft	Wien.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	Wien.
Direktion der Szamosthalbahn-Aktiengesellschaft	Dés.
Direktion der Königl. Ungarischen Staatseisenbahnen	Budapest.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Eisenbahn Wien-Aspang . .	Wien.
Niederländische und luxemburgische Verwaltungen.	
Generaldirektion der Holländischen Eisenbahngesellschaft	Amsterdam.
Direktion der Niederländischen Zentral-Eisenbahngesellschaft . .	Utrecht.
Generaldirektion der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen	Utrecht.
Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft . . .	Gennep.
Verwaltungsrat der Prinz Heinrich Eisenbahngesellschaft . . .	Luxemburg.
Andere Vereinsverwaltungen.	
Verwaltungsrat der Chimay-Eisenbahngesellschaft	Chimay.
Generaldirektion der Rumänischen Staatseisenbahnen	Bukarest.
Direktion der Warschau-Wiener Eisenbahn	Warschau.

*) Diese Bahn besitzt einen eigenen Güterwagenpark und wird hinsichtlich der Wagenbenutzung als selbständige Verwaltung behandelt.

№ 28. **Postzollregulativ.**

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 24. Oktober d. Js. — §. 741 der Protokolle — beschlossen:

Der Abs. 4 im § 12 des Postzollregulativs erhält nachstehenden Wortlaut:

„Im Falle zu **b** hat die Poststelle die mit Gegenquittung und einer Bescheinigung über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks zu versehende Zollquittung der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, zurückzugeben, worauf sie den eingezahlten Zollbetrag zurückerhält."

Der letzte Absatz des § 12 erhält folgenden Zusatz:

„Auf Antrag der Poststelle können unbestellbare Postsendungen unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet oder durch Zerkleinern oder in sonst geeigneter Weise in eine zollfreie oder in eine mit einem niedrigeren Zollsatze belegte Ware mit der Wirkung umgewandelt werden, daß sie zollfrei bleiben oder nach dem niedrigeren Satze zu verzollen sind."

Die bei den Amtsstellen befindlichen Abdrücke des Postzollregulativs sind entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 24. November 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 9729.

Personalien.

A. Preußen.

Versetzt vom 1. Dezember 1907 ab:

1. der Steueraufseher Köhler in Zeitz nach Schmalkalden.

B. S. Weimar.

Übertragen vom 1. Januar 1908 ab:

1. dem Steueraufseher Stadelmann in Eisenach die Stelle des Bureaugehilfen und Steueraufsehers beim Steueramt in Eisenach,
2. dem Steueraufseher Reinhardt in Stotternheim die Stelle des Bezirkssteueraufsehers in Eisenach.

Angestellt vom 1. Januar 1908 ab:

1. der Zivildienstanwärter Glaser in Neustadt a. O. als Salzsteueraufseher in Stotternheim.
2. der Militäranwärter Becher in Nürnberg als Bezirkssteueraufseher in Neustadt a. O. und
3. der Militäranwärter Pfannenschmidt in Nürnberg als Bezirkssteueraufseher in Ilmenau.

C. Schw. Rudolstadt.

Verstorben: der Steueramtsvorstand, Rechnungsrat Rey in Stadtilm.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1907. Stück 7.

Nr. 29. Zigarettensteuer.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. v. M., § 788 der Protokolle, beschlossen:

1. In den Fällen, in denen auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 6. November 1902, § 615 der Protokolle, und vom 25. Mai 1905, § 421 der Protokolle, (vgl. Zentralbl. 1902 S. 313 und 1905 S. 499) für unmittelbar aus dem Auslande bezogene, der Zigarettensteuer unterliegende Erzeugnisse Zollfreiheit an Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg beglaubigten diplomatischen Vertretungen fremder Staaten gewährt wird, ist auch Befreiung von der Zigarettensteuer auf Rechnung der Abgabengemeinschaft zu gewähren, vorausgesetzt, daß von dem betreffenden fremden Staate Gegenseitigkeit geübt wird. Die Bestimmungen der erwähnten Bundesratsbeschlüsse finden auf die steuerfreie Ablassung sinngemäße Anwendung.

2. Den Mitgliedern der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten diplomatischen Vertretungen fremder Staaten ist auf Rechnung des Reichs Befreiung von der Reichsstempelabgabe für Kraftfahrzeuge zu gewähren, vorausgesetzt, daß von dem betreffenden fremden Staate die Gegenseitigkeit geübt wird.

Indem ich die Amtsstellen hiervon in Kenntnis setze, bemerke ich, daß die Gegenseitigkeit bis auf weiteres als vorhanden anzusehen ist.

Erfurt, den 6. Dezember 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 9919.

Nr. 30. Ausführung des Wechselstempelsteuer- und des Reichsstempelgesetzes.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 5. d. Mts. § 890 der Protokolle, beschlossen, daß in Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz und in der Anmerkung zu § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze dem Verzeichnisse der Mittelwerte für die daselbst aufgeführten Währungen am Schlusse hinzugefügt werde:

1 mexikanischer Golddollar = 2,10 ℳ

Erfurt, den 28. Dezember 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 10764.

Nr. 21. Branntwein-Lagerordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. d. Mts. beschlossen, daß der Abs. 2 des § 1 der Branntwein-Lagerordnung*) folgenden Zusatz erhält:

„Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Lager, deren Besitzer sich verpflichten, den in das Lager aufgenommenen Branntwein nur zur Versteuerung oder zur unmittelbaren Ausfuhr abfertigen zu lassen und — solange entsprechende Bestände im Lager vorhanden sind —

zur Versteuerung nur mit mehr als 0,16 Mark Zuschlag belasteten Branntwein,

zur Ausfuhr nur zuschlagfreien oder mit nicht mehr als 0,16 Mark Zuschlag belasteten Branntwein abzumelden.

Erfurt, den 30. Dezember 1907. Der General-Zolldirektor
Nr. I 10872.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem Botenmeister Fuchs die Fürstlich Reuß ä. L. Medaille „Für Treue und Verdienst".

B. Oberkontrollebeamte.

Verliehen: dem Obersteuerkontrolleur Spengler in Suhl der Amtstitel „Steuerinspektor".

C. Preußen.

Verliehen: dem Obersteuerkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst Freiwald in Erfurt der Amtstitel „Steuerinspektor".

D. S. Weimar.

Verliehen: dem Steueramtsrendanten Neumärker in Weida der Amtstitel „Rechnungsrat".

Ernannt vom 1. Januar 1908 an:

1. der Steueramtsgehilfe und Steueraufseher Bienert in Weimar zum zweiten Assistenten beim Bezirkssteueramte in Weimar,
2. der Steueramtsgehilfe und Steueraufseher Götze in Weida zum Assistenten beim Bezirkssteueramte in Weida.

*) Zentralblatt 1907 Seite 354.

3. der Steueraufseher Petters in Jena unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Registrator" zum Gehilfen und Expedienten beim Steueramte und der Steuereinnahme daselbst.

E. S. Meiningen.

Angestellt vom 1. Januar 1908 an:

der Vizefeldwebel Jahn in Saalfeld als Bezirkssteueraufseher daselbst.

F. Schw. Rudolstadt.

Ernannt: 1. der Rentamtmann Böttger in Rudolstadt zum Vorstand des Steueramts in Frankenhausen,

2. der Rentamtmann Möller in Frankenhausen zum Vorstand des Steueramts in Rudolstadt,

3. der Steueramtsrendant Schilling in Frankenhausen zum Vorstand des Steueramts in Stadtilm unter Verleihung des Titels Rentmeister.

4. der Rechnungsrevisor Bieht in Rudolstadt zum Steueramtsrendanten in Frankenhausen,

5. der Steueramtsassistent Otto in Rudolstadt zum Hauptkassensekretär bei der Hauptlandeskasse in Rudolstadt.

Versetzt: 1. der Steueramtsassistent Macheleidt beim Fürstl. Revisionsbüreau in Rudolstadt an das Steueramt daselbst.

2. der Steueramtsassistent Meißner in Rudolstadt an das Fürstliche Revisionsbüreau daselbst.

G. Reuß j. L.

Ernannt vom 1. Januar 1908 an infolge der Trennung der Steuerämter in Schleiz und Lobenstein von den Sparkassen daselbst:

1. der Steuerrendant Berns in Schleiz zum Sparkassenrendanten in Schleiz.

2 der Steuerrendant Haase in Lobenstein zum Sparkassenrendanten in Lobenstein.

3. der Steueramtsassistent Hemmann in Schleiz zum Steuerrendanten daselbst.

4. der Akzeissist Altmann in Gera zum Hauptsteueramtsassistenten daselbst.

Übertragen vom 1. Januar 1908 an:

dem Steueramtsassistenten Lennert in Lobenstein die einstweilige Verwaltung der Geschäfte der Steuerrendantenstelle daselbst.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Direktors

des

Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Jahrgang

1908.

Erfurt.

Register

zum Jahrgang 1908 des Amtsblattes des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer.	Der Bekanntmachung		Inhalt.	Zu finden unter	
	Datum.	Nr.		Nr.	Seite
	1908				
1.	9. Januar	I. 115	Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzabgabegesetz.	1	1
2.	23. »	I. 689	Das thüringische Stellen- und Ortschaftsverzeichnis . .	1	1
3.	22. Februar	I. 1691	Brausteuer	1	2
4.	2. März	I. 1674	Reichsstempel	1	2
5.	»	I. 2049	Zolltarif	1	2
6.	22. »	I. 2653	Das thüringische Steuerstellenverzeichnis	2	5
7.	31. »	I. 3032	Reichsstempelabgabe und statistische Gebühr	2	5
8.	2. April	I. 2705	Reichsstempel	2	5
9.	3. »	I. 3181	Entscheidungen des Reichsgerichts	2	6
10.	29. »	I. 4133	Zollbehandlung von Wanderpreisen	3	7
11.	5. Mai	I. 4265	Reichsstempelabgabe	3	7
12.	11. »	I. 4690	Abfertigungsbefugnisse	3	8
13.	15. »	I. 4795	Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Tabacksteuergesetz	3	8
14.	18. »	I. 4794	Abfertigung von Verschnittweinen	3	9
15.	26. »	I. 4957	Ursprungsscheine für aus Wein erzeugten Branntwein .	3	9
16.	31. »	I. 3368	Zollerlaß	3	10
17.	31. »	I. 5425	Süßstoffgesetz	3	10
18.	18. Juni	I. 6001	Gerstenzollordnung	4	11
19.	19. »	I. 6047	Schaumweinsteuer	4	11
20.	20. »	I. 5814	Das Surrogatverbot	4	12
21.	23. »	I. 5815	Zoll- und steueramtliche Behandlung des Zuckers . .	4	12
22.	25. »	I. 6229	Wechselstempelsteuer	4	13
23.	26. »	I. 6185	Steueraufsicht im Amtsbezirk Schlotheim	4	13
24.	2. Juli	I. 6404	Zuckersteuer	4	13
25.	29. »	I. 7351	Gerstenzollordnung	5	15
26.	6. August	I. 7530	Befugnisverleihung	5	15
27.	17. »	I. 8010	Aufhebung einer Steuerstelle	5	15
28.	15. Septbr.	I. 8752	Aufhebung eines Ein- und Durchfuhrverbots	5	15
29.	22. Oktober	I. 9951	Gerstenzollordnung	5	16
30.	26. »	I. 10027	Desgl.	5	16
31.	20. Novbr.	I. 10811	Rebtauskonvention	6	19
32.	» »	I. 10842	Aufhebung eines Zollamtes	6	20
33.	2. Dezbr.	I. 11142	Verzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen	6	20

II. Sachregister.

Bemerkung: Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1908. Stück 1.

Nr. 1. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzabgabegesetz.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 5. v. Mts. — § 889 der Protokolle — beschlossen:

Der Abs. 2 des § 10 der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz, in der durch den Bundesratsbeschluß vom 16. Mai 1895 — § 324 der Protokolle — genehmigten Fassung, erhält nachstehenden Zusatz:

„Für die von Landwirten zu Düngungszwecken unmittelbar bezogenen Abraumsalze der bezeichneten Art kann auch von der Abfertigung auf Transportschein abgesehen werden, wenn die Salze vor der Versendung mit 2 vom Hundert Steinkohlenmehl oder mit 1 vom Hundert Torfmull, der seinerseits mit 1 vom Hundert karbolsaurem Kalke versetzt ist, ungenießbar gemacht werden und wenn die Salzwerksverwaltungen sich verpflichten, über die Gewinnung und den Absatz der Salze Buch zu führen, sowie für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften eine Vertragsstrafe von 1000 ℳ zu zahlen. Die näheren Bestimmungen hat die Direktivbehörde zu treffen."

Die bei den Amtsstellen befindlichen Abdrücke der Ausführungsbestimmungen sind hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 9. Januar 1908. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 115.

Nr. 2. Das thüringische Stellen- und Ortschaftsverzeichnis.

Die Gemeinde Unterrottenbach ist vom 1. Januar d. J. ab mit der Gemeinde Oberrottenbach zu einer politischen Gemeinde, welche fortan den Namen

Rottenbach führt, vereinigt und dem Steuerhebebezirk Königsee zugewiesen worden.

Erfurt, den 23. Januar 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 689.

Nr. 3. Brausteuer.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1908 fällt dem Brauer nach § 18 des Brausteuergesetzes die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Führung des Zuckerverwendungsbuchs auch dann zu, wenn er die Führung dieses Buches einem Stellvertreter übertragen und dies der zuständigen Behörde angezeigt hat.

Erfurt, den 22. Februar 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 1691.

Nr. 4. Reichsstempel.

Die bereits früher (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 51 S. 351) vom Reichsgericht vertretene Auffassung, wonach bei der Einbringung von Wertpapieren in eine Aktiengesellschaft gegen Übernahme von neuen Aktien dieser Gesellschaft neben dem Anschaffungsstempel für die Ausreichung von Aktien an den ersten Erwerber der Anschaffungsstempel für das Einbringen der Wertpapiere zu entrichten ist, trifft nach einer neueren Entscheidung desselben Gerichts vom 10. Dezember 1907 auch dann zu, wenn der Übergang der Wertpapiere im Wege der Fusion mit Verschmelzung gemäß § 306 des Handelsgesetzbuchs sich vollzogen hat. Begründet wird diese Auffassung damit, daß es für den an den Umsatz der Papiere anknüpfenden stempelrechtlichen Tatbestand von keinem Belange sei, ob der Erwerb der fremden Wertpapiere auf Grund besonderer Übertragungsakte oder ohne Einzelübertragung von Rechts wegen stattgefunden habe.

Erfurt, den 2. März 1907. Der General-Zolldirektor.
Nr. I 1694.

Nr. 5. Zolltarif.

Zu der am 18. Juni 1907 in Cettinje unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsübereinkunft zwischen Deutschland und Montenegro sind die Ratifikationsurkunden am 12. v. Mts. in Cettinje ausgetauscht worden.

Die Übereinkunft, die demnächst im Reichsgesetzblatt und im Zentralblatte zur Veröffentlichung gelangen wird, enthält keine tarifarischen oder sonstigen Sonderzugeständnisse, sondern sichert lediglich im Artikel 1 den beiden Ländern für die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der beiderseitigen Boden- und Gewerbserzeugnisse sowie für jede Art der Ausübung des Handels und der Industrie gegenseitig alle Rechte des meistbegünstigten Staates zu; sie tritt gemäß Artikel 2 Abs. 1 am 12. März 1908 in Kraft. Mit diesem Tage tritt also Montenegro denjenigen Ländern hinzu, auf deren Erzeugnisse der deutsche Vertragszolltarif Anwendung zu finden hat. Vgl. die Rundverfügung vom 26. Februar 1906 No. 1322.

Erfurt, den 3. März 1908. Der General-Zolldirektor
Nr. I 2049.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem Fürstlich Reuß-Plauischen Regierungsassessor Perthes die Stelle des dritten Mitgliedes bei der General-Zolldirektion.

dem Sekretär bei der Königlich Preußischen Verwaltung der privativen indirekten Steuern, Rechnungsrat Cramer in Erfurt das Ritterkreuz II. Abteilung des Großherzoglichen Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken.

B. Preußen.

Verliehen vom 1. April 1908 an:

1. dem Hauptsteueramtsrendanten, Rechnungsrat Schulze in Erfurt die Stelle eines Oberzollrevisors daselbst,
2. dem Hauptsteueramtskontrolleur Miehler in Erfurt die Stelle eines Oberzollkontrolleurs daselbst,
3. dem Hauptsteueramtskontrolleur Birch in Minden die Stelle eines Oberzollkontrolleurs für den Zollabfertigungsdienst in Erfurt.

Versetzt vom 1. April 1908 an:

der Obersteuerkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst Steuerinspektor Boersch in Erfurt unter Ernennung zum Oberzollrevisor nach Nordhausen.

C. S. Meiningen.

Verstorben: der Steueramtsvorstand, Amtsverwalter Heinz in Gräfenthal.

Übertragen vom 1. April 1908 an:

dem Kreissekretär Rost in Hildburghausen unter Ernennung zum Amtsverwalter die Stelle des Steueramtsvorstands in Gräfenthal.

D. S. Altenburg.

Verstorben: der Hauptsteueramtsassistent Junker in Altenburg.

Übertragen vom 1. April 1908 an:

dem Steueraufseher Böhme in Altenburg die Stelle eines Revisionsaufsehers und Kopisten beim Hauptsteueramte daselbst.

Versetzt vom 1. April 1908 an:

1. der Steueraufseher Fleischer in Schmölln nach Altenburg und
2. der Steueraufseher Ehrig in Rositz nach Schmölln.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1908. Stück 2.

Nr. 6. Das thüringische Steuerstellenverzeichnis.

Vom 1. April d. J. ab haben

1. das Königliche Hauptsteueramt hier die Bezeichnung als Hauptzollamt,
2. die Königlichen Steuerämter I. Klasse in Suhl und Schmalkalden und die Königlichen Steuerämter II. Klasse in Schleusingen, Gefell, Ranis die Bezeichnung als Zollämter I und resp. II zu führen.

Erfurt, den 22. März 1908. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 2653.

Nr. 7. Reichsstempelabgabe und statistische Gebühr.

Unter Beseitigung des Vorbehaltes in Nr. 1 des Schlußprotokolles vom 20. November 1889 zu Art. 2 des Staatsvertrages vom gleichen Tage haben die hohen Vereinsregierungen die Verwaltung der Reichsstempelabgaben und der statistischen Gebühr im nicht preußischen Vereinsgebiete vom heutigen Tage an mir übertragen.

Erfurt, den 1. April 1908. Der General-Zolldirektor.

Nr. I 3032.

Nr. 8. Reichsstempel.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 4. Februar d. J. hat durch den in einem früheren Urteil (vgl. Amtsblatt Nr. 16/07) für das Unternehmen von Pferderennwetten ausgesprochenen Grundsatz, daß durch eine Bestrafung wegen Vergehens gegen § 286 Strafgesetzbuchs die gleichzeitige Bestrafung wegen Reichsstempelhinterziehung ausgeschlossen werde, nicht auch bei Veranstaltung öffentlicher Lotterien die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen dem Vergehen nach § 286 Strafgesetzbuchs und einer Zuwiderhandlung gegen das Reichsstempelgesetz verneint werden sollen.

Hiernach hat derjenige, der im Widerspruch mit § 286 des Strafgesetzbuchs ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, für die ausgegebenen Lose die Reichsstempelabgabe zu entrichten.

Erfurt, den 2. April 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 2705.

Nr. 9. Entscheidungen des Reichsgerichts.

a. Urteil vom 27. Juni 1907 (Entsch. Bd. 40 S. 250).

Die Bestimmung im § 30 Abs. 1 Satz 2 des Reichsstempelgesetzes greift auch gegenüber den im § 28 Abs. 2 erwähnten Vermittlern ausländischer Rennwetten Platz.

b. Urteil vom 1. Oktober 1907 (Entsch. Bd. 40 S. 293).

Aus der Entstehungsgeschichte des jetzigen § 72 des Reichsstempelgesetzes ergibt sich, daß die Absicht des Gesetzgebers unzweideutig darauf gerichtet ist, bei Genossenschaften, Handelsgesellschaften und dergleichen die Strafe für eine etwaige Hinterziehung des Stempels nur einmal einzuziehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwa, rein strafrechtlich betrachtet, jeder der Handelsgesellschafter sich schuldig und strafbar gemacht hat und so hin als Mittäter anzusehen wäre.

Erfurt, den 3. April 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 3181.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierungsassessor Feldhege vom 1. April 1908 ab die Stelle des vierten Mitgliedes bei der General-Zolldirektion.

B. Oberkontrollbeamte.

Verliehen: dem Bezirkssteuerinspektor Metzner in Meiningen das Prädikat „Obersteuerinspektor“

C. Preußen.

Versetzt vom 1. April 1908 ab: der Steuersekretär Röber in Erfurt nach Aken.

D. S.-Meiningen.

In den Ruhestand versetzt vom 1. April 1908 ab:

der Steueramtsvorstand, Rat Reiche in Themar.

E. Reuß j. L.

Ernannt vom 1. April 1908 an:

1. der Steueramts- und Sparkassenassistent Haese in Hirschberg zum Steuerrendanten in Lobenstein,
2. der Steueramtsassistent Leunert in Lobenstein zum Steueramts- und Sparkassenassistenten in Hirschberg.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1908. Stück 3.

Nr. 10. Zollbehandlung von Wanderpreisen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 2. April d. Js. beschlossen:

> Von Inländern auf internationalen sportlichen Veranstaltungen nachweislich als sogenannte Wanderpreise erworbene Ehrengaben können auf Grund des § 114 des Vereinszollgesetzes zollfrei gelassen werden. Die Direktivbehörden werden ermächtigt, bei reinen Wanderpreisen von dem Verlangen des Nachweises der Wiederausfuhr abzusehen.

Unter Wanderpreisen sind entweder Preise zu verstehen, die dem Erwerber nicht endgültig verbleiben, sondern an den jeweiligen Sieger in späteren Wettbewerben fallen — sogenannte reine Wanderpreise —, oder solche, die dem Erwerber mit der Maßgabe zugesprochen werden, daß er den Preis behalte, falls er ihn einige Male hintereinander behaupte.

Erfurt, den 29. April 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 4133.

Nr. 11. Reichsstempelabgabe.

Der nach Tarifstelle 1 des Reichsstempelgesetzes zu erhebende Stempel für Gesamtaktien mit einer Nummer ist nach dem Gesamtbetrage der darin beurkundeten Aktienrechte, der Stempel für Gesamtaktien, die mit den Nummern der einzelnen Aktienrechte versehen sind, ist dagegen nach dem auf jede einzelne Nummer entfallenden Teile des Gesamtbetrags zu berechnen.

Erfurt, den 5. Mai 1908. Der General-Zolldirektor i. V.
Nr. I. 4265.

Nr. 12. Abfertigungsbefugnisse.

Die Amtsstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Preußischen Zentralblatte der Abgaben „Gesetzgebung pp. demnächst eine Zusammenstellung derjenigen preußischen Zollstellen abgedruckt werden wird, denen auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes (Teil II Nr. 3 der Anleitung für die Zollabfertigung und Ziffer 14 des dritten Nachtrags zu der Anleitung für die Zollabfertigung) die Abfertigungsbefugnis 65 beigelegt worden ist.

Erfurt, den 11. Mai 1908. Der General-Zolldirektor i. V.
Nr. I. 4690.

Nr. 13. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. April 1908 — § 302 der Protokolle — beschlossen:

1. „Die Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 erhält hinter § 19 nachstehenden Zusatz:

„§ 19a.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abzusehen, wenn der Tabak unter amtlicher Aufsicht zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet wird und die gewonnene Lauge sowie die verbliebenen Rückstände (entlaugte Blätter usw.) entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genußmittel unbrauchbar gemacht werden."

2. Als Unbrauchbarmachung im Sinne der Ziffer 1 ist bezüglich der bei der Tabaklaugebereitung verbleibenden Rückstände (der entlaugten Blätter usw.) die Zerkleinerung und demnächstige Vermischung mit Jauche und dergleichen, bezüglich der Tabaklauge die Vermischung der fertigen Lauge mit Karbolsäure anzusehen. Die Menge und Beschaffenheit der zu verwendenden Karbolsäure bestimmt der Reichskanzler.

3. Auf die Fabriken, die inländischen Tabak steuerfrei zu Tabaklauge verarbeiten, finden die §§ 1 bis 9, 12, 13 des Regulativs für die Tabaklaugefabriken in Bremen (Anlage B der Bundesrats-Drucksache Nr. 97 von 1888) sinngemäße Anwendung."

Auf Grund der Ziffer 2 des vorstehenden Bundesratsbeschlusses hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß zur Unbrauchmachung der Tabaklauge rohe Karbolsäure zu verwenden ist, die durch Zusatz von Natronlauge löslich gemacht worden ist.

Die Mischung soll mindestens 50 v. H. Phenol oder dessen Homologen, berechnet als Phenol (C_6H_5OH) und 10 v. H. Natriumhydroxyd ($NaOH$) enthalten.

Je 100 kg Tabaklauge sind mit 2 kg dieses Gemisches zu verrühren.

Vor der erstmaligen Verwendung ist das Gemisch, das sich längere Zeit hält, auf seine vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt bis

auf weiteres gebührenfrei bei der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin N. W. 6, Luisenstraße 32. Zur Vornahme der Untersuchung sind 100 ccm des Gemisches an die Prüfungsstelle einzusenden. (z. vergl. R. Z. Bl. für 1908 Seite 173).

Die bei den Amtsstellen befindlichen Abdrücke der Ausführungsbestimmungen sind zu ergänzen.

Erfurt, den 15. Mai 1908. Der General-Zolldirektor i. V.
Nr. I. 4795.

Nr. 14 Abfertigung von Verschnittweinen.

Zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die sich bei der Ermittelung des Weingeistgehaltes von Verschnittwein aus dem Umstande ergeben haben, daß in den Tafeln zur zollamtlichen Abfertigung von Verschnittweinen und Verschnittmosten für den Wein, der einen die Grenze bildenden Gehalt von 9,5 Gewichtsteilen Weingeist in 100 besitzt, keine Angaben enthalten sind, ist bestimmt worden, daß Wein, für den sich nach den erwähnten Tafeln ein Weingeistgehalt von 9,4 Gewichtsteilen in 100 ergibt, im Sinne der Vertragsanmerkung 2 zu Ziffer 1a des Stichworts „Wein“ auf Seite 773 des Warenverzeichnisses bis auf weiteres als Wein mit einem Weingeistgehalt von 9,5 anzusehen ist.

Die Zollstellen werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Erfurt, den 18. Mai 1908. Der General-Zolldirektor i. V.
Nr. I. 4794.

Nr. 15. Ursprungsscheine für aus Wein erzeugten Branntwein.

Die Schweiz hat für die Einfuhr von aus Wein gewonnenem Trinkbranntwein besondere Zollermäßigungen zugestanden, deren Gewährung von der Vorlegung von Bescheinigungen der zuständigen Steuerbehörde des Herkunftslandes über die Herstellung des Branntweins aus Wein abhängig ist. Für das Verfahren bei der Erteilung derartiger Ursprungsscheine sind seitens der obersten Landesfinanzbehörden einheitliche Bestimmungen erlassen worden.

Falls thüringische Brennereibesitzer aus Wein erzeugten Branntwein unter Inanspruchnahme der oben erwähnten Zollermäßigung nach der Schweiz auszuführen beabsichtigen, ist zu berichten.

Erfurt, den 26. Mai 1908. Der General-Zolldirektor i. V.
Nr. I. 4957

Nr. 16. Zollerlaß.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 5. November 1891, § 506 der Protokolle, ist den obersten Landesfinanzbehörden allgemein die Befugnis beigelegt worden, Zollerlaß für solche Gegenstände eintreten zu lassen, die nach der Verzollung in dem Revisionsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Zollbeamten zu Grunde gehen.

Nach einer neueren Entscheidung ist es dabei gleichgültig, ob die Zollbeamten, vor deren Augen die Gegenstände zu Grunde gegangen sind, bei der Abfertigung der Ware beteiligt gewesen sind oder nicht.

Erfurt, den 31. Mai 1908. Der General-Zolldirektor i. V.
Nr. I. 3368.

Nr. 17. Süßstoffgesetz.

In einem Urteile des Reichsgerichts, Fünfter Strafsenat, vom 28. April 1908 ist ausgesprochen worden, daß, wenn bei vollendetem Süßstoffschmuggel die Einziehung (Konfiskation) des Süßstoffs unausführbar ist, auf Wertersatz gemäß § 155 V. Z. G. zu erkennen ist, und daß daher für Verhängung der im § 9 des Süßstoffgesetzes als bloße Nebenstrafe vorgesehenen Einziehung kein Raum bleibt.

Erfurt, den 31. Mai 1908. Der General-Zolldirektor i. V.
Nr. I. 5425.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, Königlich Preußischen Geheimen Oberfinanzrat Richter von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen das Komturkreuz des Großherzoglichen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

B. S. Weimar.

Ernannt: der Steueraufseher Stopfkuchen in Neustadt a. O. vom 1. April 1908 an unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Registrator" zum Gehilfen bei dem Steueramte daselbst.

Übertragen: dem Akzessisten Etzel in Weimar von 1. Juli 1908 an unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Rechnungsamtsassistent" die Stelle des Assistenten bei der Steuerrezeptur in Vacha.

C. Schwarzb. Rudolstadt.

In den Ruhestand versetzt vom 1. Juni 1908 an:
der Steueraufseher Schertzberg in Frankenhausen.

Übertragen vom 1. Juni 1908 an:
dem Steueraufseher Döhrer in Frankenhausen die Stelle eines Steueraufsehers bei der Saline daselbst.

D. Reuß ä. L.

Verliehen: dem Steueraufseher Schwarz in Greiz die Medaille „Für Treue und Verdienst."

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors

des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1908. Stück 4.

Nr. 18. Gerstenzollordnung.

Im Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung usw. wird demnächst eine Zusammenstellung der Zollstellen abgedruckt werden, auf die gemäß § 4 Abs. 2 der Gerstenzollordnung die Befugnis zur Vornahme der Untersuchung von Gerste auf ihre Keimfähigkeit beschränkt worden ist.

Erfurt, den 18. Juni 1908. Der General-Zolldirektor
Nr. I. 6001.

Nr. 19. Schaumweinsteuer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Mai d. Js. — § 470 der Protokolle — beschlossen, daß der Absatz 5 des § 19 der Schaumweinsteuerausführungsbestimmungen folgende Fassung erhält:

„Die Direktivbehörde kann ferner gestatten, daß bei Schaumwein, der unmittelbar oder nach vorübergehender Lagerung in einem Zolllager in das Ausland ausgeführt werden soll, von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrikinhabers ausgefertigt wird. In diesen Fällen ist bei der Ausgangsabfertigung und bei der Abfertigung zu und von dem Lager die im Begleitschein angemeldete Schaumweinmenge ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht. Die Verbringung des Schaumweins an Bord von Kriegsschiffen zum Verbrauch außerhalb der Zollgrenze ist der unmittelbaren Ausfuhr gleichzuachten.

Erfurt, den 19. Juni 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 6047.

Nr. 20. Betr. das Surrogatverbot.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom $\frac{\text{30. März}}{\text{29. April}}$ 1908 unterliegt eine unter dem Namen „Heureka" als Mittel zur Bereitung von Hausbier in den Verkehr gebrachte Zubereitung, die aus einer Mischung von Rumkulör und Wasser besteht und nach der dazu gehörigen Gebrauchsanweisung dazu dient, in Verbindung mit Hefe einer aus Zucker und Wasser bestehenden aufgekochten, dann verdünnten Flüssigkeit zugesetzt zu werden, dem Verkehrsverbot des § 3 Abs. 2 des Brausteuergesetzes. In dem Urteil ist ausgeführt, daß der wesentliche Kern dieses Verbotes in der Ausschließung unzulässiger Malzersatzstoffe vom Verkehr besteht. Die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Ausnahmen greifen zwar über die in § 1 Abs. 1 an letzter Stelle bezeichneten Farbmittel hinaus und umfassen auch die mit ihnen dort auf eine Stufe gestellten Ersatzstoffe, nämlich technisch reinen Rohr-, Rüben- und Invertzucker sowie Stärkezucker, soweit sie als Mittel zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken in den Verkehr gebracht werden. Anderseits beschränkt sich jedoch auch die Ausschließung von der Verkehrsbeschränkung auf diese Stoffe, wie sie am Schlusse des § 1 Abs. 1 aufgeführt sind, in ihrem Naturzustande, erstreckt sich also nicht zugleich auf die aus ihnen durch Vermischung mit anderen, sei es auch im Gesetze zugelassenen, Bestandteilen gewonnenen Erzeugnisse. Die Ausnahme von dem Verbot des § 3 Abs. 2 reicht daher nicht weiter als die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2; sie umfaßt die aus Zucker hergestellten Erzeugnisse nur dann, wenn sie als Farbmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 anzusehen sind und als solche in den Verkehr treten, wenn sie also nach der ihnen verliehenen Zweckbestimmung dazu dienen, als Farbmittel bei der Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken Verwendung zu finden. Eine Verwendung erst nach Fertigstellung des Erzeugnisses wird durch den Begriff des Farbmittels nicht bedingt, da auch die Färbung einen Teil der Herstellung bilden kann. Wenn jedoch ein Mittel nach Beschaffenheit oder Gebrauchsbestimmung eine über den Zweck des Färbens wesentlich hinausgehende Bedeutung haben, wenn es nach der von vornherein ins Auge gefaßten, erkennbaren Zweckbestimmung etwa die Aufgabe erfüllen soll, dem Erzeugnis noch andere wesentliche Eigenschaften des Bieres oder bierähnlicher Getränke zu verleihen, so kann es auf die im Gesetz lediglich für Farbmittel zugelassene Vergünstigung keinen Anspruch erheben und fällt nicht unter die im § 3 Abs. 2 freigegebenen Zubereitungen.

Erfurt, den 20. Juni 1908. Der General-Zolldirektor

Nr. I. 5814.

Nr. 21. Zoll- und steueramtliche Behandlung des Zuckers.

Die Amtsstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß durch die im Reichsgesetzblatt auf Seite 135 bis 145 abgedruckten den Brüsseler Zuckervertrag betreffenden Verträge eine Änderung in der zoll- und steueramtlichen Behandlung des Zuckers nicht bedingt wird.

Erfurt, den 23. Juni 1908. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 5815.

Nr. 22. Wechselstempelsteuer.

In einem Urteile des Reichsgericht vom 2./30. März 1908 wird ausgeführt, daß das Wechselstempelsteuergesetz die Unterlassung der Besteuerung des Wechsels nicht unbedingt in allen Fällen, in denen die Abgabenentrichtung unterbleibt, unter Strafe stellt, sondern weiter fordert, daß die Nichtentrichtung der Abgabe als Voraussetzung der Verpflichtung zur Versteuerung an sich erkennbar ist.

Der Tatbestand war folgender:

Ein am 15. Juni 1906 ausgestellter Wechsel ist, nachdem er von dem Bezogenen akzeptiert war, durch den Aussteller an die Gewerbebank Gießen indossiert worden. Aussteller und Akzeptant haben die Versteuerung des Wechsels unterlassen. Die genannte Indossatarin verwendete vor Weitergabe des Wechsels auf dessen Rückseite eine dem geschuldeten Steuersatz entsprechende Stempelmarke klebte diese jedoch nicht unterhalb des Blankoindossaments des Ausstellers, sondern über diesem am oberen Rande auf und entwertete sie dort vorschriftsmäßig mittels Stempelaufdrucks, der das Datum der Verwendung der Marke — 27. Juni 1906 — richtig angibt. Durch ein nicht datiertes Indossament ging der Wechsel dann an die Dresdner Bank und von dieser durch ein gleichfalls nicht datiertes Giro an den Vorschuß- und Kreditverein Büdingen über, der den Wechsel zur Zahlung präsentieren und protestieren ließ.

Das Reichsgericht hat die Strafbarkeit der beiden zuletzt beteiligten Indossatara nämlich der Vertreter der Dresdener Bank und des Vorschuß- und Kreditvereins in Büdingen, verneint, weil es für diese nach Lage der Sache unmöglich gewesen ist, die unterbliebene Abgabenentrichtung zu erkennen.

Erfurt, den 25. Juni 1908. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 6229

Nr. 23. Steueraufsicht im Amtsbezirke Schlotheim.

Die Steueraufsicht im Amtbezirke Schlotheim ist dem Bezirkssteueraufseher in Frankenhausen übertragen worden.

Erfurt, den 26. Juni 1908. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 6185.

Nr. 24. Zuckersteuer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juni d. Js. beschlossen, den folgenden Änderungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen.

1. In Anlage D § 1 ist unter B g hinter „Kakes und ähnliche Backwaren“ einzufügen „sowie Kindermehle“.
2. In Anlage E ist hinter dem Abschnitte „g. Kakes und ähnliche Backwaren“ als zweiter Absatz anzufügen:

„Kindermehle.

Man übergießt das halbe Normalgewicht der Kindermehlprobe je in einem 100- und 200 ccm-Meßkolben mit 10 ccm Wasser, setzt 2 ccm Bleiessig zu und schüttelt gut durch. Dann fügt man 60 ccm Feinsprit von 93 bis 94 Gewichtsprozenten bei, schüttelt wieder kräftig durch und wiederholt dies während eines halbstündigen Stehens bei 20° C mehrmals. Hierauf füllt man mit Feinsprit von 20° C zu 100 und 200 ccm auf, schüttelt wieder durch, filtriert, befreit je 50 ccm des Filtrats durch Abdampfen von Alkohol, klärt mit Tonerdebrei, filtriert wieder und polarisiert nach dem Auffüllen mit Wasser von 20° C zu 50 ccm, wie es unter A vorgeschrieben ist."

Die im Besitze der Amtsstellen befindlichen Abdrücke der Ausführungsbestimmungen sind entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 2. Juli 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr: I. 6404.

Personalien.

A. S. Meiningen.

Verstorben: 1. der Steueramtsrendant Hartung in Salzungen.
2. der Amtsverwalter, Rat Müller in Römhild.

B. Schwarzb. Sondershausen.

Versetzt: der Steueramtsassistent Hilpert in Arnstadt vom 1. Juli 1908 ab an die Ministerialkalkulatur in Sondershausen.

Angestellt: der Anwärter Friedrich Ernst in Sondershausen vom 1. Juli 1908 an als Assistent bei Fürstlichem Steueramte in Arnstadt.

C. Reuß ä. L.

In den Ruhestand versetzt mit Ende Juni 1908:
der Steuersekretär Trommer in Greiz.

Übertragen vom 1. Juli 1908 ab:

1. dem Assistenten Louis Nestler in Burgk die 1. Assistentenstelle bei Fürstlichem Steueramte in Greiz
2. dem zum Gerichtsschreiber bei Fürstlichem Amtsgericht Burgk ernannten seitherigen Assistenten Richard Haeßner in Zeulenrode die Stelle des Steuerrecepturverwalters in Burgk.
3. dem zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Fürstlichen Amtsgerichte Burgk ernannten seitherigen Diätisten Albin Hartmann die Stelle eines Steueraufsichtsverwesers im Bezirke der dortigen Fürstlichen Steuerreceptur.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1908. Stück 5.

Nr. 25. Gerstenzollordnung.

Die Befugnis zur amtlichen Unbrauchbarmachung von Gerste zur Malzbereitung ist dem Zollamt I Düsseldorf Hafen und dem Zollamt I Posen Bahnhof erteilt worden.

Erfurt, den 29. Juli 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr: I. 7351.

Nr. 26. Befugnisverleihung.

Dem Steueramte in Steinach ist die Befugnis zur Erledigung von Übergangsscheinen über im Stückgutverkehr sowie unter Eisenbahnwagenverschluß eingehendes Bier (ÜHE Bi.) erteilt worden.

Erfurt, den 6. August 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 7530.

Nr. 27. Aufhebung einer Steuerstelle.

Das Herzogliche Steueramt in Themar wird vom 1. September d. Js. an aufgehoben und der zu ihm gehörige Bezirk dem Herzoglichen Steueramt in Hildburghausen mit der Maßgabe zugewiesen, daß die Orte Dingsleben, Exdorf und Obendorf vom 1. Januar 1909 an dem Herzoglichen Steueramt in Römhild zugeteilt werden.

Erfurt, den 17. August 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 8010.

Nr. 28. Aufhebung eines Ein- und Durchfuhrverbots.

Die am 29. v. Mts. ausgegebene Nr. 49 des Reichs-Gesetzblattes enthält Seite 502 eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. v. Mts., betreffend die

Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Es ist danach mit dem zuerst bezeichneten Tage das durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. März 1901 (R. G. Bl. S. 11) angeordnete Verbot der Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen jeder Art aus Kapland und Natal außer Kraft gesetzt worden.

Unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. März 1901 Nr. 1749 (1901 S. 6) mache ich hierauf aufmerksam.

Erfurt, den 15. September 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 8752.

Nr. 29. Gerstenzollordnung.

Die dem Hauptzollamte Emmerich erteilte Befugnis zur amtlichen Unbrauchbarmachung von Gerste zur Malzbereitung ist diesem Amte mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab entzogen worden.

Erfurt, den 22. Oktober 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 9951.

Nr. 30. Gerstenzollordnung.

Dem Zollamt I in Sonderburg ist die Befugnis zur amtlichen Unbrauchbarmachung von Gerste zur Malzbereitung erteilt worden.

Erfurt, den 26. Oktober 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 10027.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Verliehen: dem Regierungsrat Dr. Körner das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz III. Klasse, dem Sekretär Stichling die Amtsbezeichnung „Rechnungsrat“.

Angestellt vom 1. November 1908 an:

1. der Botenmeister Fuchs als Registrator.
2. der Steuerdienstanwärter, Vizefeldwebel Beringer in Weimar als I. Kanzleidiener.

Verstorben: der Sekretär Becker und der Sekretär Otto.

B. Oberkontrollebeamte.

Verliehen: dem Bezirkssteuerinspektor, Obersteuerinspektor Schilling in Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz III. Klasse.

C. Preußen.

In den Ruhestand versetzt vom 1. Januar 1909 an:
der Zolleinnehmer König in Ranis auf seinen Antrag.

D. S. Meiningen.

Übertragen: 1. dem Rechnungsrevisor Ostermann in Meiningen vom 21. Juli 1908 ab die Stelle des Vorstandes des Steueramtes und des Salzsteueramtes in Salzungen,

2. dem Rechnungsrevisor Enzian in Meiningen vom 1. August 1908 ab die Stelle des Vorstandes des Steueramts in Römhild unter Ernennung zum Amtsverwalter,

3. dem Rechnungsrevisor Heß in Gräfenthal vom 16. August 1908 ab die Stelle des Vorstandes des Steueramts in Camburg unter Ernennung zum Amtsverwalter.

Verstorben: der Steueramtsvorstand, Amtsverwalter Reinhardt in Camburg.

Versetzt vom 16. September 1908 an:
der Rechnungsrevisor Bötler in Themar nach Hildburghausen.

Versetzt vom 1. Oktober 1908 an:

1. der Rechnungsrevisor Wölfel in Oberneusulza nach Saalfeld,

2. der Rechnungsrevisor Leuthäußer in Probstzella nach Gräfenthal.

Übertragen: dem Rechnungsrevisor Linßer in Saalfeld die Geschäfte des ersten Beamten bei dem Übergangssteueramt in Probstzella.

Beauftragt vom 1. Oktober 1908 an:

1. der Steueraufseher Graul in Meiningen mit der Verwaltung der Zuckersteuerstelle in Camburg,

2. der Steueraufseher und Verwiegungsbeamte Morgenroth in Camburg mit der Verwaltung des Salzsteueramts in Oberneusulza.

E. S. Altenburg.

Verliehen: 1. dem Hauptsteueramtsassistenten Kunze in Altenburg die goldene Verdienstmedaille,
2. dem Steueraufseher Buschmann in Ronneburg die silberne Verdienstmedaille.

Versetzt vom 1. Oktober 1908 an:
der Steueraufseher Milatz in Rositz als Bezirkssteueraufseher nach Roda an Stelle des vom gleichen Zeitpunkte ab in den privativen Landesdienst abberufenen Bezirkssteueraufsehers Schulze in Roda.

Übertragen vom 1. Oktober 1908 an:
dem Steuerdienstanwärter Raabe die Stelle eines Steueraufsehers in Rositz.

F. S. Coburg-Gotha.

Verliehen: den Steueraufsehern Hanft in Coburg und Bauer in Sonnefeld die silberne Dienstauszeichnung.

G. Schwarzb. Sondershausen.

Verliehen: 1. dem Steueramtsvorstand, Rechnungsrat Reinhardt in Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz IV. Klasse.
2. dem Steueramtsassistenten Heinze in Sondershausen das Prädikat „Sekretär".

H. Schwarzb. Rudolstadt.

Verliehen: dem Steueraufseher Schmidt in Oberilm die Fürstliche Ehrenmedaille in Gold.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1908. Stück 6.

Erfurt, den 1. Januar 1909.

Am 1. Januar d. J. beging die General-Direktion des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins den

Gedenktag ihres 75 jährigen Bestehens.

Von den Thüringischen Regierungen wurde die Behörde durch die Stiftung wertvoller Bildnisse der hohen Souveräne ausgezeichnet; gleichzeitig wurden dem Generalzolldirektor Geheimen Ober-Finanzrat Richter das Komturkreuz II. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz I. Klasse und das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz I. Klasse verliehen.

Nr. 31. Reblauskonvention.

Blumenzwiebeln, die angetrieben, d. h. mit entwickelten Blättern und Wurzeln zum Versande gebracht werden, sind, wie in der Amtsblattbekanntmachung vom 14. Oktober 1899 Nr. 6274 zum Ausdruck gebracht ist, als Pflanzen nach Artikel 3 der Internationalen Reblauskonvention zu behandeln. Es kommt aber nicht selten vor, daß Blumenzwiebeln, die ohne Blätter und Wurzeln versendet werden, in angetriebenem Zustande an ihren Bestimmungsort gelangen und dann bereits die Anfänge der Blatt- und Wurzelbildung zeigen.

Es unterliegt keinen Bedenken, in Fällen, in denen dies erkennbar ist, die Sendungen ohne weiteres zur Einfuhr zuzulassen.

Erfurt, den 20. November 1908. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 10811.

Nr. 27. Aufhebung eines Zollamtes.

Das Zollamt in Ranis wird vom 1. Januar 1909 an aufgehoben und sein bisheriger Geschäftsbezirk dem Sonderhebebezirk des Hauptzollamtes in Erfurt zugewiesen.

Erfurt, den 20. November 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 10842.

Nr. 28. Verzeichnis der dem Vereine Deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 15. März 1884, Nr. 1441 und Teil II Nr. 6 der Anleitung für die Zollabfertigung wird nachstehend ein Verzeichnis der dem Vereine Deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen nach dem Stande vom September 1908 bekannt gegeben.

Erfurt, den 2. Dezember 1908. Der General-Zolldirektor.
Nr: I. 11142.

Verzeichnis

der dem Vereine Deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen nach dem Stande vom September 1908.

Österreichisch-ungarische und bosnisch-herzegowinische Verwaltungen.	Sitz.
Direktion der Vereinigten Arader und Csanáder Eisenbahnen	Arad.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft	Teplitz.
Direktion der K. und K. Militärbahn Banjaluka-Doberlin	Banjaluka.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Böhmischen Commercialbahnen	Wien.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft	Prag.
Verwaltungsrat der a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn	Prag.
Direktion der K. priv. Fünfkirchen-Barcser Eisenbahn	Budapest.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft	Wien.
Generaldirektion der K. K. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn	Budapest.
Administration der ersten K. K. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien für die Eisenbahn Mohács-Pécs	Budapest.
K. K. Eisenbahnministerium	Wien.
Direktion der Niederösterreichischen Landesbahnen	Wien.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Österreichischen Nordwestbahn	Wien.

(Noch Österreichisch-ungarische und bosnisch-herzegowinische Verwaltungen.)	Sitz.
Verwaltungsrat der priv. Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft	Wien.
Direktion der Raab.Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn	Budapest.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft	Wien.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	Wien.
Direktion der Szamostalbahn-Aktiengesellschaft	Dés.
Direktion der Königl. Ungarischen Staatseisenbahnen	Budapest.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Eisenbahn Wien-Aspang . . .	Wien.
Niederländische und luxemburgische Verwaltungen.	
Generaldirektion der Holländischen Eisenbahngesellschaft	Amsterdam.
Direktion der Niederländischen Central-Eisenbahngesellschaft . .	Utrecht.
Generaldirektion der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen	Utrecht.
Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft . . .	Gennep.
Verwaltungsrat der Prinz Heinrich-Eisenbahngesellschaft . . .	Luxemburg.
Andere Vereinsverwaltungen.	
Verwaltungsrat der Chimay-Eisenbahngesellschaft	Chimay.
Generaldirektion der Rumänischen Staatseisenbahnen	Bukarest.
Direktion der Warschau-Wiener Eisenbahn	Warschau.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

siehe Titelseite.

B. S. Altenburg.

Versetzt vom 1. Januar 1909 an:

der Hauptsteueramtsassistent Gebicke als Steueramtsassistent an das Steuer- und Rentamt in Schmölln an Stelle des vom gleichen Zeitpunkte ab an das Steuer- und Rentamt in Altenburg versetzten Steueramtsassistenten Weidner daselbst.

C. Schwarzb. Rudolstadt.

Angestellt vom 1. Dezember 1908 an:

der Militäranwärter, Feldwebel Weigand in Rudolstadt als Steueraufseher in Frankenhausen.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der

Oberzolldirektion

für den



Jahrgang

1909.

Erfurt.

Register

zum Jahrgang 1909 des Amtsblattes der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer.	Der Bekanntmachung Datum.	Der Bekanntmachung Nr.		Inhalt.	Zu finden unter Nr.	Zu finden unter Seite
	1909.					
1.	13. Februar	I.	614	Änderung der Kontrolleordnung	1	1
2.	17. »	I.	1401	Änderung der Ausführungsbstimmungen zum Salzabgabegesetz	1	2
3.	17. »	I.	1371	Zollgebührenordnung	1	2
4.	25. »	I.	1752	Zollbehandlung von Zucker	1	2
5.	2. März	I.	1904	Zuckersteuer	1	3
6.	12. »	I.	2271	Weltausstellung in Brüssel	2	6
7.	17. »	I.	1851	Änderung der Bezeichnung der Direktivbehörde rc.	2	5
8.	18. »	I.	2563	Schriftverkehr mit der Zolldirektivbehörde	2	7
9.	22. »	I.	2661	Postzollordnung	3	9
10.	25. »	I.	2804	Befugnisverleihung	3	10
11.	30. »	I.	2966	Änderung von Dienstbezeichnungen	3	10
12.	1. April	I.	3086	Aufhebung einer Amtsstelle	4	13
13.	6. »	I.	2521	Reichsstempel	4	13
14.	6. »	I.	3171	Ausstellung in Windhuk in Deutsch-Südwestafrika	4	13
15.	14. »	I.	3351	Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz	4	14
16.	14. »	I.	3383	Reichskontrolle	4	15
17.	22. »	I.	3574	Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen	5	17
18.	15. Mai	I.	4007	Erbschaftssteuer	5	17
19.	18. »	I.	4532	Reichsstempel	5	18
20.	2. Juni	I.	5103	Erbschaftssteuer	5	18
21	26. »	I.	5852	Neuerrichtung eines Zollamts	6	21
22.	29. »	I.	5861	Zollgebührenordnung	6	21
23.	7. Juli	I.	6172	Brausteuer	7	23
24.	2. August	I.	6241	Erbschaftssteuer	7	23
25.	16. »	I.	7581	Verlust eines Dienstsiegels	7	24
26.	16. »	I.	7629	Zollabfertigung von Juteoliezen	7	24
27.	31. »	I.	7813	Reichsstempelgesetz.	8	27
28.	2. Septbr.	I.	8203	Einfuhrscheinordnung	8	27
29.	4. »	I.	8202	Gerstenzollordnung	8	28
30.	10. »	I.	8574	Austeilung von Rundverfügungen	8	28
31.	29. »	I.	9248	Erbschaftssteuer	8	29
32.	4. Oktober	I.	9547	Reichsstempel	8	29
33.	11. »	I.	9853	Zuckerzoll	8	29

Laufende Nummer.	Der Bekanntmachung		Inhalt.	Zu finden unter	
	Datum.	Nr.		Nr.	Seite
	1909.				
34.	20. Oktober	I. 7817	Erbschaftssteuer	8	30
35.	20. »	I. 8744	Reichsstempel	9	31
36.	26. »	I. 9961	Übergangssteuer	9	31
37.	28. »	I. 10572	Berichtigung eines Druckfehlers	9	32
38.	1. Novbr.	I. 10691	Einfuhrscheinordnung	9	32
39.	2. »	I. 10693	Reichsstempel	9	32
40.	3. »	I. 10791	Zollbehandlung von stichigem Wein	9	36
41.	9. »	I. 10931	Einfuhrscheinordnung	9	37
42.	10. »	I. 11051	Branntwein-Reinigungsordnung	9	38
43.	11. »	I. 11052	Veredelungsverkehr	10	39
44.	13. »	I. 11138	Zollabfertigung von Jutevließen	10	39
45.	22. »	I. 11473	Veredelungsordnung	10	39
46.	1. Dezbr.	I. 11882	Privatlagerregulativ	11	41
47.	10. »	I. 12138	Verzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen	11	41
48.	17. »	I. 10573	Reichsstempelabgabe	11	42
49.	18. »	I. 11362	Reichsstempelabgabe	11	43
50.	23. »	I. 12856	Einziehung einer Zollaufseherstelle	11	43

II. Sachregister.

Bemerkung: Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

B.

D.

E.

G.

H.

J.

K.

P.

R.

S.

U.

V.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1909. Stück 1.

Nr. 1. Änderung der Kontrolleordnung.

Laut Vereinsbeschluß vom 11. Januar d. J. sind die §§ 26, 27 und 28 der Kontrolleordnung, betreffend die Beurlaubung der Steueraufsichtsbeamten, durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

Der Generaldirektor ist befugt, die Oberkontrollebeamten bis zur Dauer von 6 Wochen zu beurlauben.

Gesuche um Urlaub von längerer Dauer, sowie alle Gesuche, deren Genehmigung die Entsendung eines besonderen Vertreters unter Gewährung von Tagegeldern nötig macht, hat der Generaldirektor der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde zu unterbreiten.

Die Bezirkssteuerinspektoren sind befugt, die ihnen unterstellten Oberkontrollbeamten bis zur Dauer von 14 Tagen zu beurlauben, wenn dadurch keine Kosten für die Staatskasse erwachsen. Unter der gleichen Voraussetzung können sie die ihnen unterstellten unteren Steueraufsichtsbeamten bis zu 14 Tagen beurlauben.

Die Oberkontrolleure und Oberkontrolleassistenten dürfen die ihnen unterstellten Aufseher, welche nicht am Sitze des Bezirkssteuerinspektors angestellt sind, in besonders dringlichen Fällen, z. B. bei schweren Erkrankungen oder Todesfällen naher Verwandter, bis zur Dauer von 3 Tagen beurlauben, wenn dadurch Kosten für die Staatskasse nicht entstehen. Sie sind jedoch verpflichtet, von jeder Beurlaubung dieser Art dem Bezirkssteuerinspektor Anzeige zu machen.

Der Generaldirektor bestimmt, in welcher Weise ihm von Urlaubserteilungen Anzeige zu machen ist.

Die im Besitze der Amtsstellen befindlichen Abdrücke der Kontrolleordnung sind entsprechend zu ergänzen.

Wegen der hierher zu erstattenden Anzeigen über die Erteilung von Urlaub wird weitere Verfügung vorbehalten; einstweilen verbleiben die hierüber bestehenden Vorschriften in Kraft.

Erfurt, den 13. Februar 1909. Der General-Zolldirektor.

Nr: I. 614.

Nr. 2. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzabgabegesetz.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. Januar d. Js. — § 49 der Protokolle — beschlossen:

In dem durch den Bundesratsbeschluß vom 5. Dezember 1907 – § 889 der Protokolle zum zweiten Absatze des § 10 der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz, genehmigten Zusatz über die von Landwirten zu Düngungszwecken unmittelbar bezogenen Abraumsalze ist zwischen den Worten „vor der Versendung" und „mit 2 vom Hundert Steinkohlenmehl" einzufügen:

„mit 5 vom Hundert Mergel oder"

Die Ausführungsbestimmungen sind hiernach zu ergänzen

Erfurt, den 17. Februar 1909. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 1401.

Nr 3. Zollgebührenordnung.

In dem Verlage von R. Eisenschmidt in Berlin ist vor kurzem unter dem Titel: „Die Zollgebührenordnung und die sonstigen Bestimmungen über Gebühren und Vergütungen für den Zoll- und Reichssteuerverkehr, erläutert und herausgegeben von Otto Doenecke, Rechnungsrat im Finanzministerium", ein Buch erschienen, das eine erschöpfende Zusammenstellung der auf dem bezeichneten Gebiete erlassenen Vorschriften gibt.

Das Buch wird dazu beitragen, die richtige Anwendung der Vorschriften, über deren Auslegung vielfach große Unsicherheit besteht, zu erleichtern und kann daher zur Anschaffung empfohlen werden.

Der Preis des gebundenen Buches beträgt 3,60 ℳ.

Die Amtsstellen und Beamten werden auf das Buch aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 17. Februar 1909. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 1371.

Nr. 4. Zollbehandlung von Zucker.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 18. September 1903 Nr. 6087 und die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Juli 1905 Nr. 4649 mache ich darauf aufmerksam, daß in der nächsten Nummer des Zentralblatts für das deutsche Reich und demnächst auch im Nachrichtenblatt für die Zollstellen eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. d. Mts., betreffend die bei der Einfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern seitens der Vertragsstaaten zu erhebenden besonderen Zölle, zum Abdruck gelangen wird.

Der zur öffentlichen Einsicht bereit zu haltende Abdruck der Zusammenstellung ist entsprechend der Bekanntmachung zu berichtigen.

Erfurt, den 25. Februar 1909. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 1752.

Nr. 5. Zuckersteuer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J. einigen Änderungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die Zustimmung erteilt.

Abdrucke der beschlossenen Änderungen werden den Amtsstellen demnächst in der erforderlichen Zahl zugehen.

Erfurt, den 2. März 1909. Der General-Zolldirektor.
Nr. I. 1904.

Personalien.

A. General-Zolldirektion.

Angestellt vom 1. Februar 1909 ab als Sekretär:
1. der Ministerialsekretär Gebicke in Rudolstadt,
2. der Amtsgerichtssekretär Gothe in Sondershausen und
3. der Hauptsteueramtsassistent Schmidt in Gera.

B. Preußen.

Verliehen: 1. dem Oberzollrevisor, Rechnungsrat Schulze in Erfurt der Rote Adlerorden vierter Klasse,
2. dem Zolleinnehmer König in Ranis aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand der Kronenorden vierter Klasse.

C. S. Weimar.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:
der Steueramtsvorstand, Rechnungsrat Gang in Jena.

D. S. Meiningen.

Übertragen vom 1. Januar 1909 ab:
dem Verwiegungsbeamten Morgenroth in Oberneusulza die von ihm seither auftragsweise verwaltete Stelle des Vorstandes des Salzsteueramts in Oberneusulza unter Verleihung der Dienstbezeichnung „Salzsteuerverwalter".

Noch D. S. Meiningen.

Versetzt vom 16. Januar 1909 ab:

der Steueraufseher Albrecht in Oberlind nach Meiningen.

Übertragen vom 16. Januar 1909 ab:

dem Vizefeldwebel Prennzell in Meiningen die Bezirkssteueraufseherstelle in Sonneberg, Station II.

E. S. Koburg-Gotha.

Ernannt zum Steueramtssekretär:

1. der Finanzsekretär Otto in Gotha,
2. der Steueramtskammissär Hahn daselbst,
3. der Steueramtskammissär Beck daselbst,
4. der Finanzsekretär Weibezahl in Coburg,
5. der Steueramtskommissär Gottwaldt daselbst und
6. der Steueramtskammissär Hahlbein daselbst.

F. Schwarzb. Rudolstadt.

Übertragen vom 1. Oktober 1908 an:

dem Steueraufseher Klöppel in Königsee die Stelle eines 2. Salzsteueraufsehers in Oberilm.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1909. Stück 2.

Die Regierungen des Thüringischen Zoll- und Steuervereins haben beschlossen, mit Wirkung vom 1. April d. J. an umzuändern:

die Bezeichnung der gemeinsamen Direktivbehörde des Thüringischen Zoll- und Steuervereins und ihres Leiters in die der

Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein

und in die des

Präsidenten der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein.

Von jetzt an erscheint dieses Amtsblatt unter nachstehendem Titel:

Amtsblatt der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein.

Erfurt, den 17. März 1909. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 1851.

Nr. 6. Weltausstellung in Brüssel.

Der Bundesrat hat am 17. Dezember v. Js. unter § 953 der Protokolle beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1910 in Brüssel stattfindenden Weltausstellung gesendet und von dort mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Reichskommissar für die Weltausstellung in Brüssel unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Packstücke anzumelden.

2. Der Reichskommissar erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis unter Benutzung eines Vordrucks, in welchen der Empfänger, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Packstücke einzutragen sind. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Packstücke wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Reichskommissar eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Packstücke mit von dem Reichskommissar zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben sind. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Packstücke kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese belgischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebetüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Anmelder nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Angaben imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach

den Vorschreften im § 1 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

Eine Probe der unter Ziffer 3 bezeichneten Zettel wird besonders mitgeteilt werden.

Die an den Packstücken oder Eisenbahnwagen angebrachten Zettel sind nach erfolgter Eingangsabfertigung unbrauchbar zu machen.

Erfurt, den 12. März 1909. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 2271.

Nr. 7. Schriftverkehr mit der Zolldirektivbehörde.

Unter Abänderung der Anordnung in der Bekanntmachung vom 24. November 1898 (Amtsblatt 1898 Seite 50) und vom 30. Januar 1899 (Amtsblatt 1899 Seite 2) bestimme ich, daß vom 1. April d. J. an Berichte und sonstige Dienstsendungen der Amtsstellen an die hiesige Direktivbehörde bis auf weiteres

„An den Herrn Präsidenten der Oberzolldirektion
für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein“

zu adressieren sind.

Erfurt, den 18. März 1909. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 2563.

Personalien.

A. G. Weimar.

Übertragen vom 1. Juni 1909 an:

dem Generalzolldirektionssekretär Greiner in Erfurt die Stelle des Vorstandes des Steueramts in Jena mit der Dienstbezeichnung Zollamtsrendant.

B. S. Altenburg.

Versetzt vom 1. April 1909 an:

1. der Hauptsteueramtsassistent Prüfer in Altenburg, als Steueramtsassistent nach Ronneburg,

2. der Steueramtsassistent Schubert in Ronneburg, mit der Dienstbezeichnung Hauptzollamtassistent an das Hauptamt in Altenburg unter Übertragung der Geschäfte des 2. Beamten der Zuckersteuerstelle in Rositz.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

1909. Stück 3.

Nr. 8. Postzollordnung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. Januar d. Js., § 82 der Protokolle, dem Entwurf einer Postzollordnung mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab die Zustimmung erteilt. Mit diesem Zeitpunkte tritt daher das zur Zeit gültige Postzollregulativ und die Anweisung zu seiner Ausführung außer Kraft.

Die Ordnung wird den Haupt- und Bezirkssteuerämtern in der festgesetzten Zahl von Abdrucken (cf. Verfügung vom 14. Februar d. J. Nr. I 1434) von der Reichsdruckerei unmittelbar zugehen und demnächst auch im Preußischen Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung abgedruckt werden.

Bei den Zollstellen ist jederzeit ein Abdruck zur öffentlichen Einsichtnahme bereit zu halten.

Im einzelnen bemerke ich:

1. Zu § 7 Abs. 1.
   Eine Vorschrift des Absenders „Verzollung an der Grenze" würde die Bestimmung der Postverwaltung über den Ort der Abfertigung nicht ausschließen. Diese Bestimmung soll nur dann ausgeschlossen sein, wenn die Verzollung an einem namentlich aufgeführten Orte vorgeschrieben ist.

2. Die im § 7 Abs. 5 vorgesehene Bestimmung, daß die Sendungen bis zur Abfertigung im Gewahrsam der Poststelle verbleiben können, hat den Zweck, eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens zu ermöglichen. Sie wird vermutlich nur dann Anwendung finden können, wenn die Poststelle ausschließlich mit der Behandlung von Zollgütern befaßt ist und sich mit der Zollstelle in einem Gebäude befindet. Der Verkehr würde dann für den Fall der Verzollung durch den Empfänger in der Weise geregelt werden können, daß dieser bei der Poststelle die Sendung in Empfang nimmt und gezwungen wird, mit ihr in die Räume der Zollstelle einzutreten.

   Die Bestimmung wird hiernach für den diesseitigen Verwaltungsbezirk voraussichtlich ohne Bedeutung bleiben. Immerhin wird es sich empfehlen, der Angelegenheit insbesondre für den Fall von Neubauten die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

3. Anträge auf Gewährung der in § 17 Abf. 4 vorgesehenen Erleichterungen sind mir nach Einvernehmen mit der Postverwaltung vorzulegen.

Erfurt, den 22. März 1909. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 2661.

Nr. 9. Befugnisverleihung.

Dem Steueramt in Neustadt a. Orla ist

1. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I, auch unter Eisenbahnwagenverschluß über Talg von Rindern und Schafen, nicht zum menschlichen Genuß bestimmt, (Anmerkung zu Nr. 129 des Zolltarifs), über Rückwaren aller Art, über Reisegerät und über Waren der Nr.: 94, 131, 239, 560, 580, 581, 694, 791, 817, 871, 872, 878 und 898 des Zolltarifs,

2. die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I auch unter Eisenbahnwagenverschluß über Waren der Nr.: 560, 580, 581, 694, 791, 817, 871, 872, 878 und 898 des Zolltarifs,

3. die Befugnis 71 zu Teil II 3 der Anleitung für die Zollabfertigung

verliehen worden.

Erfurt, den 25. März 1909. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 2804.

Nr. 10. Änderung von Dienstbezeichnungen.

1. Die hohen Vereinsregierungen haben beschlossen, mit Wirkung vom 1. April d. J. an die durch den Staatsvertrag vom 20. November 1889 festgelegten Bezeichnungen

Bezirkssteueramt in Bezirkszollamt,
Bezirkssteuerinspektor in Bezirkszollinspektor
und
Obersteuerkontrolleur in Oberzollkontrolleur

zu ändern.

2. Von den einzelnen Landesregierungen sind ferner vom gleichen Zeitpunkt ab geändert worden die Bezeichnungen und Titel
Obersteuerinspektor in Oberzollinspektor
Steuerinspektor in Zollinspektor
Steueraufseher in Zollaufseher

außerdem

a. in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und den vier Fürstentümern Schwarzburg und Reuß:
Steueramt in Zollamt,

b. in Sachsen-Weimar und den beiden Reuß:
Steuerrezeptur in Zollstelle,

c. in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha und den beiden Reuß:
Steueramtsrendant in Zollamtsrendant,

d. in Sachsen-Weimar und Reuß ä. L.:
Steueramtsassistent in Zollamtsassistent,

e. in Sachsen-Altenburg und Reuß j. L.:
Hauptsteueramt in Hauptzollamt,
Hauptsteueramtsrendant in Hauptzollamtsrendant,
Hauptsteueramtskontrolleur in Hauptzollamtskontrolleur,

f. in Sachsen-Altenburg:
Hauptsteueramtssekretär in Hauptzollamtssekretär,
Hauptsteueramtsassistent in Hauptzollamtsassistent,
Hauptsteueramtsexpedient in Hauptzollamtsexpedient,

g. in Sachsen-Coburg und Gotha:
Steueramt zu Gotha in Zoll- und Erbschaftssteueramt zu Gotha,
Steueramt zu Coburg in Zollamt in Coburg,
Steuerrat in Zollrat,
Steueramtssekretär in Zollamtssekretär,
Steueramtsdiener in Zollamtsdiener,

h. in Schwarzburg-Rudolstadt:
Steueramtssekretär in Zollsekretär,

i. in Reuß j. L.:
Hauptsteueramtsassistent in Zollsekretär,
Steueramtsassistent in Zollassistent,
Hilfssteueraufseher in Hilfszollaufseher.

3. Unverändert bleiben die Bezeichnungen:
Salzsteueramt,
Salzsteueramtsrendant,
Zuckersteuerstelle,

Übergangssteueramt,
Übergangssteuerstelle

ferner

a. in Sachsen-Weimar:
Großherzoglich Sächsischer Generalzolldirektor (für die **Weimarische** private Zoll- und Steuerverwaltung),
Malzaufschlagamt (Ostheim)

b. in Sachsen-Altenburg:
Steuer- und Rentamt,

c. in Schwarzburg-Rudolstadt:
Rent- und Steueramt } soweit
Steueramt
es sich bei diesen Stellen um die Verwaltung von Landesabgaben handelt.

4. Die Lehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte in Erfurt führt vom 1. April d. J. ab die Bezeichnung:

Lehranstalt für Zollbeamte.

Erfurt, den 30. März 1909. Der General-Zolldirektor.

Nr. I. 2966.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion
für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1909. Stück 4.

Nr. 11. Aufhebung einer Amtsstelle.

Das Salzsteueramt zu Heinrichshall ist infolge der Einstellung des Betriebes der dortigen Saline vom 1. April d. J. ab aufgehoben worden.

Erfurt, den 1. April 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 3086.

Nr. 12. Reichsstempel.

Es sind die 4prozentigen russischen Zertifikate der Bauernagrarbank als Schuldverschreibungen eines ausländischen Staates anerkannt und der Tarifnummer 2b, die sogen. Anrechtscheine zu den 4prozentigen Stuhlweißenburg-Raab-Grazer 100 Taler-Losen, da sie weder von einem ausländischen Staat noch von einer Eisenbahngesellschaft ausgestellt worden sind, der Tarifnummer 2c des Reichsstempelgesetzes unterstellt worden.

— Rundverfügung vom 4. Juli 1908, I 6228. —

Erfurt, den 6. April 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 2512. 2521.

Nr. 13. Ausstellung in Windhuck in Deutsch-Südwestafrika.

In der Zeit vom 9. bis 12. Mai d. Js. findet in Windhuck in Deutsch-Südwestafrika eine Landesausstellung statt.

Für diejenigen an sich zollpflichtigen Gegenstände, die zu dieser Ausstellung aus dem freien Verkehre des Deutschen Zollgebiets ausgehen, ist die Zollfreiheit beim Wiedereingange nach Maßgabe der im § 59 des Hauptprotokolls der **XV.** Generalkonferenz unter Nr. 17 lit. a enthaltenen Vorschriften genehmigt worden. Zu vergl. Amtsblatt 1865 Seite 3 und 4.

Erfurt, den 6 April 1909. Der Präsident
Nr. I. 3171. der Oberzolldirektion.

Nr. 14. Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. März d. J. — § 190 der Protokolle — wegen Verwendung des Frachturkundenstempels im Binnenschiffsverkehr und Aufbewahrung der Frachturkunden folgende Änderung der Ausführungsbestimmungen zum R. St. G. beschlossen:

„Hinter § 78 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze werden unter Wegfall der Bestimmung im Abs. 2 dieses Paragraphen folgende Bestimmungen eingestellt:

§ 78a

Im Schiffsverkehre der in Tarifnummer 6c des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art ist bei im Inland ausgestellten Ladescheinen der Frachturkundenstempel zu einer Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins zu verwenden, die von dem zur Aufbewahrung der Urkunde Verpflichteten zurückzubehalten und, falls er nicht selbst der Aussteller ist, ihm auszuhändigen ist.

Zur Aufbewahrung der zu versteuernden Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins ist verpflichtet,

1. wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inlande hat, dieser; andernfalls
2. wenn der Frachtvertrag durch einen gewerbsmäßigen Vermittler (Prokureur, genossenschaftliche Vereinigung von Schiffern usw.) abgeschlossen ist, der Vermittler;
3. in den übrigen Fällen der Absender der Sendung.

Sind bei Vermittlung eines Frachtvertrags ein Prokureur und eine Genossenschaft der zu 2 genannten Art beteiligt, so liegt die Pflicht zur Aufbewahrung der Urkunde der Genossenschaft ob.

§ 78b.

Bei im Ausland ausgestellten Ladescheinen liegt die Verpflichtung zur Aufbewahrung, wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im

Inlande hat und der Ladeschein bei Ablieferung der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen ist, diesem, andernfalls dem Empfänger der Sendung ob.

Ist hiernach der Empfänger zur Aufbewahrung verpflichtet und ist der Ladeschein von ihm bei Empfangnahme der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen, so hat er die Stempelabgabe zu einer zurückzubehaltenden Abschrift des Ladescheins zu verwenden.

§ 78c.

Die Aufbewahrung der Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins, zu welchem die Stempelabgabe zu entrichten ist, hat, sofern die Urkunde im Inland ausgestellt ist, an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Beförderung beginnt, sofern sie im Ausland ausgestellt ist, an dem Orte, an welchem die Beförderung endigt.

Hat der Aufbewahrungspflichtige an dem Orte, an dem hiernach die Urkunde aufzubewahren ist, weder einen Wohnsitz noch eine Geschäftsniederlassung, so ist die Aufbewahrung bei der diesem Orte nächstgelegenen Geschäftsniederlassung und in Ermangelung einer solchen am Wohnsitze des Aufbewahrungspflichtigen zu bewirken.

§ 78d.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen des § 78a, b anzuordnen, sofern andere Einrichtungen bestehen, nach denen die Prüfung der Stempelentrichtung an dem im § 78c bestimmten Orte zuverlässig erfolgen kann.

§ 78e.

Die Strafverfolgung auf Grund der §§ 78 bis 78d soll gegenüber Personen, welche die Güterbeförderung nicht als Gewerbe betreiben, von der Steuerbehörde nur in solchen Fällen eingeleitet werden, in denen besondere Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 78f.

Ist der Stempel zu einer von mehreren Ausfertigungen des Ladescheins oder zu einer Abschrift des Ladescheins verwendet, so soll zu den übrigen Ausfertigungen oder zur Urschrift ein vom Stempelpflichtigen mit seinem Namen zu versehender Vermerk über die erfolgte Stempelverwendung gebracht werden."

Erfurt, den 14. April 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 3351.

Nr. 15. Reichskontrolle.

An die Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Zollinspektors Christ ist vom 1. Mai d. Js. ab der bisherige Oberzollkontrolleur des Zollabfertigungs-

dienstes, Zollinspektor Remus in Thorn als Stationskontrolleur nach Erfurt berufen worden.

Erfurt, den 14. April 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 3383.

Personalien.

A. Preußen.

Verliehen vom 1. April 1909 ab:

dem Zolleinnehmer 1 b Agricola in Schmalkalden die Stelle des Oberzolleinnehmers daselbst.

B. S. Meiningen.

Verliehen: 1. dem Amtsverwalter, Rat Lorenz in Eisfeld das Prädikat Steuerrat,

2. dem Zollamtsvorstand, Rat Groß in Meiningen das Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich S. Ernestinischen Hausordens,

3. dem Zollaufseher Schütze in Probstzella die dem Herzoglich S. Ernestinischen Hausorden angereihte Verdienstmedaille in Silber.

C. S. Altenburg.

Entlassen: aus dem Staatsdienste auf sein Ansuchen von 31. März 1909:

der Steueramtsrendant Engelmann in Schmölln.

Übertragen vom 1. April 1909 an:

dem Steueramtsassistenten Traulich in Eisenberg die Stelle des zweiten Beamten beim Steuer- und Rentamte in Schmölln unter Verleihung der Amtsbezeichnung Steueramtsrendant.

Angestellt vom 1. April 1909 ab:

der Steueraufseher Schneidewind als Zollaufseher in Rositz.

D. Schwarzb. Rudolstadt.

Ernannt vom 1. April 1909 an:

der Steueramtsassistent Krauße in Rudolstadt zum Steueramtssekretär unter Verleihung des Titels Zollsekretär.

Angestellt vom 1. April 1909 an:

der Militäranwärter, Vizefeldwebel Beck als Steueraufseher in Königssee.

E. Reuß jüng. Linie.

Versetzt vom 1. April 1909 ab:

der Salzsteueramtsrendant Junker in Heinrichshall unter Ernennung zum Zollsekretär an das Hauptzollamt in Gera.

Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 10 (Amtsblatt Nr. 3) 1909 Seite 10 ff.
Zwischen Ziffer d und e ist einzufügen:
in Reuß ä. L. Steuerkommissar in Zollkommissar.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion

für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1909. Stück 5.

Nr. 16. Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen.

Die Nummer 12 des Zentralblatts für das deutsche Reich enthält S. 81 die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. v. Mts., betreffend Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 25. Februar 1895 C Nr. 247 werden die Zollstellen auf die veränderten Prüfungszeichen der Birminghamer Prüfungsstelle hingewiesen.

Erfurt, den 22. April 1909.

Nr. I. 3574.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

Nr. 17. Erbschaftssteuer.

In dem Urteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1908 wird über die Frage, ob das Vermächtnis des Nießbrauchs an einem Erbteil, an welchem dem Bedachten kraft Gesetzes die Nutznießung zusteht, nach seinem vollen Werte der Reichserbschaftssteuer unterliegt oder ob dies nur insoweit der Fall ist, als der Wert des letztwillig zugewendeten Nießbrauchs den Wert der gesetzlich zustehenden Nutznießung übersteigt, ausgeführt:

> Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um den derjenige, dem der Anfall zukommt, durch ihn reicher wird. Die Erhebung einer Steuer ist also ausgeschlossen, wenn eine Bereicherung des Bedachten durch die Zuwendung nicht eintritt. Der Bedachte hat hiernach eine Steuer nicht zu entrichten, wenn er durch das Testament nicht mehr erhalten hat, als das, was er schon unabhängig von dieser Verfügung nach dem Gesetze zu fordern hatte. Ist dies nicht der Fall, so ist durch Vergleichung der Vorteile und Nachteile zwischen dem auf testamentarischer Anordnung und dem auf dem Gesetze beruhenden Recht zu ermitteln, ob durch den Erbanfall eine Bereicherung des Bedachten eingetreten ist.

In erster Linie aber ist zu erwägen, ob nicht etwa nach der Absicht des Erblassers die testamentarische Anordnung des Nießbrauchs lediglich die Bedeutung haben sollte, daß dem Bedachten das ihm kraft Gesetzes zustehende Recht der Verwaltung und Nutznießung an dem Erbteile unbeanstandet zustehen solle.

Erfurt, den 15. Mai 1909. Der Präsident

Nr. I. 4007. der Oberzolldirektion.

Nr. 18. Reichsstempel.

In einem Urteil des Reichsgerichts vom 27. April 1909 wird ausgeführt, daß die Vorschrift des § 3 R. St. G. sich auch auf die Gründung von Gewerkschaften beziehe, und zwar selbst dann, wenn von der Ausgabe von Kuxscheinen zurzeit abgesehen werden solle. Das Auflegen der Kuxscheine zur Zeichnung sei in der im Gründungsvertrage erfolgenden Ubernahme der Kuxe durch die Gründer zu erblicken.

Erfurt, den 18. Mai 1909. Der Präsident

Nr. I. 4532. der Oberzolldirektion.

Nr. 19. Erbschaftssteuer.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers genießen in Ungarn Legate und Schenkungen, welche Wohltätigkeitszwecke fördern, ebenso wie derartige Zuwendungen zu wissentschaftlichen und Unterrichtszwecken Steuerfreiheit nur dann, wenn sie diesen Zwecken in Ungarn dienen. Zuwendungen an Anstalten usw., welche mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, ihren Sitz aber in Deutschland haben, unterligen hiernach in Ungarn der Gebührenpflicht.

Unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 4 R. E. St. G. gebe ich hiervon Kenntnis.

Erfurt, den 2. Juni 1909. Der Präsident

Nr. I. 5103. der Oberzolldirektion.

Personalien.

A. Ober-Zolldirektion.

Verliehen: dem Sekretär bei der Oberzolldirektion in Erfurt, Kanzleirat Durhold die Dienstbezeichnung „Rechnungsrat".

Übertragen vom 1. Juni 1909 an:

dem Steueramtsassistenten Gebicke (Fritz) in Schmölln die Stelle eines Sekretärs bei der Oberzolldirektion in Erfurt.

B. S. Altenburg.

Überwiesen vom 1. Juni 1909 an:

der Hilfsarbeiter Scheller in Altenburg in gleicher Diensteigenschaft dem Steuer- und Rentamt in Schmölln anstelle des in den Vereinsdienst (siehe Oberzolldirektion) eingetretenen Steueramtsassistenten Gebicke.

Versetzt vom 1. Juli 1909 ab:

der Steueramtsassistent Deutschbein in Altenburg in gleicher Diensteigenschaft an das Steuer- und Rentamt in Eisenberg.

Angestellt vom 1. Juli 1909 an:

der Steuerdienstanwärter Pfeifer in Altenburg als zweiter Beamter bei der Zuckerstelle in Rositz mit dem Amtsnamen „Hauptzollamtsassistent".

In den Ruhestand versetzt auf seinen Antrag vom 1. Juli 1909 an:

der Hauptzollamtssekretär Rothe in Rositz.

Übertragen vom 1. Juli 1909 an:

dem Hauptzollamtsassistenten Schubert in Rositz die Stelle des Vorstandes der Zuckersteuerstelle daselbst mit dem Amtsnamen „Hauptzollamtskontrolleur."

Angestellt vom 1. Juli 1909 an:

der Steuerdienstanwärter und Hilfsarbeiter Scheller beim Steuer- und Rentamt in Schmölln als „Steueramtsassistent" daselbst.

C. Reuß ä. L.

Versetzt vom 1. Oktober 1909 an:

1. der Zollaufseher Junghans in Zeulenroda in gleicher Eigenschaft nach Greiz und
2. der Zollaufseher Ranscher in Greiz in gleicher Eigenschaft nach Zeulenroda.

D. Reuß j. L.

In den Ruhestand versetzt Ende Juli 1909:

der Zollaufseher Wehner in Heinrichshall.

Verliehen dem Zollaufseher Weide in Gera die dem Fürstlichen Ehrenkreuz affiliierte Silberne Verdienstmedaille.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion

für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1909. Stück 6.

Nr. 20. Neuerrichtung eines Zollamtes.

In Zella-Mehlis ist ein Zollamt errichtet worden, das am 1. Juli d. Js. eröffnet wird und dem Bezirkszollamte Gotha untersteht. Dem neuen Zollamte ist die Befugnis zur Abfertigung aller im Postverkehr eingehenden Warensendungen, zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Stückgüter der Tarifnummern 629, 665, 670 und sämtlicher Tarifnummern der Abschnitte 17, 18 und 19 des Zolltarifs, soweit nicht die Abfertigungsbefugnisse auf Grund des § 4 Z. T. G. beschränkt sind, zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und von Übergangsscheinen von Bier verliehen worden.

Gleichzeitig sind die Befugnisse des Steueramts Ohrdruf vom 1. Juli 1909 an auf die einer Brausteuerhebestelle mit Ausschluß der Befugnis zur Prozeßführung in Brausteuersachen beschränkt worden. Vom Bezirk des Steueramts Ohrdruf sind die Ortschaften Zella mit Struth, Mehlis, Oberhof und Kleinschmalkalden dem Bezirke des Zollamts Zella-Mehlis zugewiesen und die übrigen Orte in Ansehung der aufgehobenen Befugnisse dem Bezirk des Zollamts Gotha angegliedert worden.

Erfurt, den 26. Juni 1909. — Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 5852.

Nr. 21. Zollgebührenordnung.

Aus Anlaß des Bundesratsbeschlusses vom 18. März d. J., § 240 der Protokolle, (Rundverfügung vom 16. April d. Js. I 3492), wonach die Bestimmungen der Zollgebührenordnung auch im Salzsteuerverkehre sinngemäße Anwendung zu finden haben, hat eine Nachprüfung der Frage stattgefunden, ob die Vorschrift in Ziffer I 2 des Anhangs z. Z. G. O. aufrecht zu halten ist. Die Auslegung, daß § 5 des Salzsteuergesetzes vom 12. Oktober 1867 nur die wirklich entstehenden Kosten der steuerlichen Überwachung im Sinne habe, erscheint zu eng. Es steht nichts entgegen, auch auf die Überwachung der Salzwerke (Kalibergwerke), auf denen jährlich weniger als 6000 dz

Salz versteuert werden, die allgemeinen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren Anwendung finden zu lassen.

Hiernach wird die Vorschrift in Ziffer I 2 des Anhangs z. Z. G. O. vom 1. April d. Js. ab aufgehoben.

Die im Dienstgebrauch befindlichen Abdrucke des Anhangs zur Z. G. O. sind entsprechend abzuändern.

Erfurt, den 29. Juni 1909.
Nr. I. 5861.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

Personalien.

A. S. Coburg-Gotha.

Versetzt vom 1. Juli 1909 an:

1. der Zollamtssekretär Gottwaldt in Coburg unter Ernennung zum Zollamtsrendanten als erster Beamter an das Zollamt Zella-Mehlis und
2. der Zollaufseher Weißensee in Gotha als zweiter Beamter an das Zollamt Zella-Mehlis.

Angestellt vom 1. Juli 1909 an:

der Vizefeldwebel Korn in Rudolstadt als Zollaufseher in Gotha.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion

für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1909. Stück 7.

Nr. 22. Brausteuer.

Das Reichsgericht hat sich in einem Urteil vom 21. Mai d. Js. dahin ausgesprochen,

a) daß bei einer Zuwiderhandlnng gegen § 37 Abs. 1 des Brausteuergesetzes, die gleichzeitig ein Vergehen gegen § 10 Abs. 1 des Nahrungsmittelgesetzes enthält, die Strafe auf Grund des letztgenannten Gesetzes, das die schwerere Strafart (Gefängnis) androht, festzusetzen ist (vergl. § 73 R. Str. G. B.);

b) daß im Falle des § 37 Abs. 4 des Brausteuergesetzes als Wert eines einzuziehenden, aber nicht mehr vorhandenen Bieres der Verkaufswert des Bieres ohne Umschließungen anzusehen ist.

Erfurt, den 7. Juli 1909. Der Präsident
Nr. I. 6172. der Oberzolldirektion.

Nr. 23. Erbschaftssteuer.

Erkenntnis des Reichsgerichts vom 7. Mai 1909 betreffend die Steuerpflichtigkeit von Schenkungen an eine juristische Person zu Zwecken, denen die juristische Person zu dienen bestimmt ist.

Dem Kirchen- und Kirchenbaufonds zu B., einer juristischen Person, die den Zweck verfolgt, den Katholiken in B. ein eigenes Gotteshaus und eine dazu gehörige Pfarrerwohnung zu beschaffen, war eine Zuwendung von 6000 ℳ gemacht worden. Das Reichsgericht hat erkannt, daß für diese Zuwendung nach § 12 Absatz 1 unter Ziffer 2 in Verbindung mit § 55 R. E. St. G. eine Abgabe von fünf von Hundert zu entrichten sei. In den Entscheidungsgründen heißt es:

Es ist auch nicht zuzugeben, daß es in dem vorausgesetzten Falle der unentgeltlichen Zuwendung an eine bestimmte Zwecke verfolgende juristische Person an der wirklichen (materiellen) und endgültigen Bereicherung, wie sie die Schenkung

erfordert (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 62 Seite 390), fehle. Eine solche juristische Person, sei es ein Verein oder eine Anstalt, besteht niemals um ihrer selbst willen, sondern um des Zweckes willen, dem sie ihr Dasein verdankt. Wer ihr etwas ohne Gegenleistung zuwendet, will damit ihre Zwecke fördern. Indem er dies tut, dem Verein oder der Anstalt die Mittel gewährt, die sie befähigen, ihrem Daseinszweck in vollkommenerer Weise gerecht zu werden, als es ohne die Zuwendung möglich wäre, bereichert er sie, nicht bloß formal, sondern materiell und endgültig. Die juristische Person ist von ihrem Zwecke nicht zu trennen. Was sie diesem widmet, verwendet sie für sich selbst. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der gespendete Betrag alsbald oder erst in einem späteren Zeitpunkt verbraucht oder ob er zinstragend angelegt werden soll, so daß nur die Zinsen verwendet werden. Auch wenn bei einem Vereine die Beiträge oder sonstige freiwillige Gaben satzungsgemäß zu dem Vereinszweck zu verausgaben sind, so ist es darum nicht minder wahr, daß Beiträge und Gaben ihm nicht als Mittelsperson, Geschäftsführer, Sammelstelle, sondern um seiner selbst willen, d. h. eben zur Erreichung seiner Ziele zufließen.

Erfurt, den 2 August 1909.
Nr. I. 6241.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

Nr. 24. Verlust eines Dienstsiegels.

Ein Oberzollkontrolleur im Hauptamtsbezirk Osnabrück hat das ihm zum Dienstgebrauch überwiesene Siegel mit der Inschrift „K. Preuß. Steuer-Kontrole Nr. 514 A." verloren. Da die Ermittelungen nach dem Verbleib des Siegels erfolglos geblieben sind, ist es für ungültig erklärt worden.

Von einer etwa wahrgenommenen mißbräuchlichen Verwendung des Siegels ist Anzeige hierher zu erstatten.

Erfurt, den 16. August 1909.
Nr. I. 7581.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

Nr. 25. Zollabfertigung von Jutevließen.

Es liegt Anlaß vor, darauf hinzuweisen, daß die Rundverfügung vom 4. Dezember 1907 Nr. I 9920, betreffend die vierteljährliche Einreichung von Nachweisungen über die in den freien Verkehr abgefertigten Jutevließe, auch jetzt noch in Kraft steht.

Erfurt, den 16. August 1909.
Nr. I. 7629.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

Personalien.

A. Oberzolldirektion.

Verliehen: dem Bezirkszollinspektor, Zollrat Hofmann in Gotha das Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich S. Ernestinischen Hausordens.

B. S. Weimar.

In den Ruhestand versetzt am 1. August 1909 wegen durch Krankheit herbeigeführter dauernder Dienstunfähigkeit:
der Zollaufseher Helfer in Großrudestedt.

Versetzt in gleicher Diensteigenschaft:
1. der Zollaufseher Tänzler in Berka a. W. nach Eisenach am 1. Juli 1909 und
2. der Zollaufseher Reinhardt in Eisenach nach Großrudestedt am 1. August 1909.

Angestellt: der Militäranwärter Kalter in Nürnberg als Zollaufseher in Berka a. W. am 1. Juli 1909.

C. S. Meiningen.

Verliehen: dem Rechnungsrevisor Ostermann in Salzungen die Dienstbezeichnung „Zollamtsrendant."

D. S. Altenburg.

Angestellt vom 1. September 1909 an:
der Dienstanwärter Steinert als Zollaufseher bei der Zuckersteuerstelle in Rositz.

E. S. Coburg-Gotha.

Verliehen: dem Zollamtsvorstand, Zollrat Buschmann in Coburg das Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich S. Ernestinischen Hausordens.

F. Schw. Sondershausen.

Verliehen: dem Zollamtsvorstand, Rechnungsrat Schäfer in Arnstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz IV. Klasse.

G. Schw. Rudolstadt.

Verliehen: dem Steueramtsvorstand, Rentamtmann Obstfelder in Königsee den Titel „Rechnungsrat."

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1909. Stück 8.

Nr. 26. Reichsstempelgesetz.

Das Reichsgericht hat in einem Urteile vom 1. Mai d. Js. an dem im Urteile vom 1. Juli 1907 (cf. Rundverfügung vom 26. August 1907 Nr. I. 6984) ausgesprochenen Grundsatze festgehalten, daß als Probefahrt im gesetzlichen Sinne nur eine ausschließlich der Erprobung dienende Fahrt anzusehen ist, und ausgeführt, daß es für die Anwendung dieses Grundsatzes keinen Unterschied mache, ob es sich im Einzelfalle um verkaufsfertige oder noch nicht verkaufsfertige (gebrauchsfähige) Fahrzeuge handle.

Demzufolge können Fahrten mit einem nicht verkaufsfertigen Fahrzeug ebenso, wie solche mit einem bereits zum Verkaufe gestellten nur dann als Probefahrten im Sinne des Gesetzes erachtet werden, wenn sie ausschließlich zur Erprobung der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dienen sollen, also der Beweggrund zum Unternehmen der Fahrt einzig und allein durch die aus dem Geschäftsbetriebe des Fabrikanten sich ergebende Notwendigkeit der Erprobung der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs gebildet wird. Wird dagegen das Fahrzeug nicht lediglich zu Probezwecken, sondern mehr oder weniger aus einem anderen Grunde und zur Erreichung anderer Zwecke als Mittel der Personenbeförderung zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze in Gebrauch genommen, so liegt eine Probefahrt im Sinne des Gesetzes nicht vor.

Erfurt, den 31. August 1909. — Der Präsident der Oberzolldirektion.
Nr. I. 7813.

Nr. 27. Einfuhrscheinordnung.

Durch Bekanntmachung vom 30. Juli d. Js. (Z. Bl. f. d. D. R. S. 679) hat der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) auf Grund einer ihm vom Bundesrat erteilten

Ermächtigung bestimmt, daß abweichend von den Bestimmungen des § 4 der Einfuhrscheinordnung vom 1. Oktober 1909 ab für die Berechnung der Einfuhrscheine für Weizenmehl 1. Klasse 30 **kg** Mehl 45 **kg** Weizen und 100 **kg** Mehl 150 **kg** Weizen gleichzustellen sind.

Erfurt, den 2. September 1909.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 8203.

Nr. 28. Gerstenzollordnung.

Von der den beteiligten Stellen am 24. v. Mts. in der erforderlichen Zahl von Abdrucken zugegangenen, am 1. September d. J. in Wirksamkeit getretenen neuen Gerstenzollordnung ist ein Abdruck zur Einsicht des Publikums an Amtsstelle auszulegen oder jederzeit bereit zu halten.

Erfurt, den 4. September 1909.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 8202.

Nr. 29. Austeilung von Rundverfügungen.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden Reserveabdrucke von Rundverfügungen (cf. Rundverfügung vom 1. Juli 1903 Nr. 4348 Absatz 3 Satz 2/3) den Haupt- und Bezirkszollämtern nicht mehr geliefert werden.

Bei einem etwaigen Bedarf sind die erforderlichen weiteren Abdrucke besonders zu verschreiben.

Erfurt, den 10. September 1909.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 8574.

Nr. 20. Erbschaftssteuer.

Die Bestimmungen in den §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes gelangen auch dann zur Anwendung, wenn der Verkauf von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken von dem Erben oder Vermächtnisnehmer bald nach Eintritt des Erbanfalls erfolgt oder in Aussicht genommen ist. Denn für die Beurteilung der Frage, ob ein zu einem Nachlaß gehöriges Grundstück dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, kommt es sowohl nach dem Wortlaut als auch der Entstehungsgeschichte und der Absicht des Gesetzes lediglich auf die Eigenschaft des Grundstücks zur Zeit des Erbanfalls an. Ob später eine andere Verwendung oder Verwertung des Grundstücks zu erwarten ist, bleibt unerheblich, sofern nur die Verwendung zu der bestimmten Zeit nicht bloß vorübergehender Natur ist.

Erfurt, den 29. September 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 9248.

Nr. 21. Reichsstempel.

Im Falle unbefugter Benutzung eines unversteuerten Kraftfahrzeuges ist derjenige, der sich den unbefugten Gebrauch anmaßt, und nicht der Eigenbesitzer strafrechtlich und steuerlich haftbar.

(Urteil des Landgerichts Mainz vom 24. September 1908.)

Erfurt, den 4. Oktober 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 9547.

Nr. 22. Zuckerzoll.

Zufolge Beschlusses der durch Artikel 7 des Brüsseler Vertrags über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzblatt 1903 S. 7) eingesetzten ständigen Kommission ist für die Einfuhr von Zucker aus Portugiesisch-Ostafrika (Moçambique) an Ausgleichszoll festgesetzt:

für 100 **kg** Rohzucker 13,50 **frs.** = 10,80 ℳ,

für 100 **kg** raffinierten Zucker 13 **frs.** = 10,40 ℳ.

Der nach der Rundverfügung vom 18. September 1903 Nr. 6087 zur öffentlichen Einsicht bereit zu haltende Abdruck der Zusammenstellung ist entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 11. Oktober 1909. — Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 9853.

Nr. 33. Erbschaftssteuer.

In einem Urteil des Reichsgerichts, **VII.** Zivilsenat, vom 12. März 1909 wird die Vorschrift des § 56 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes für Schenkungen unter Lebenden auch dann als anwendbar erklärt, wenn es sich um Zuwendungen der im § 12 bezeichneten Art handelt, und unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 16. Oktober 1908 — vergl. Rundverfügung vom 15. März 1909 — I. 2393 — ausgeführt, daß der Begriff der „sittlichen Pflicht" das Vorliegen einer besonderen, aus den konkreten Umständen erwachsenen, in den Geboten der Sittlichkeit wurzelnden Verpflichtung erfordere und demgemäß nicht ohne weiteres als gegeben angesehen werden könne, wenn Angehörige einer Religionsgemeinschaft ihrer Gemeinde Zuwendungen machen.

Erfurt, den 20. Oktober 1909. — Der Präsident der Oberzolldirektion.

Nr. I. 7817.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion

für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1909. Stück 9.

Nr. 24. Reichsstempel.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat, vom 18. Juni 1909 ist weder ein „Aushändigen" im Sinne der Tarifnummer 1 c noch ein „Übersenden" gemäß Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 des Reichsstempelgesetzes darin zu erblicken, wenn ausländische Aktien dem Erwerber mittels Postpakets aus dem Auslande übersandt, von der Postanstalt des Empfangsorts dem Steueramt zur zollamtlichen Abfertigung übergeben und infolge Annahmeverweigerung des Empfängers wiederum in das Ausland zurückgesandt werden.

Erfurt, den 20. Oktober 1909.

Nr. I. 8744.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

Nr. 25. Übergangssteuer.

Mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist nunmehr endgültig vereinbart worden, daß die für den Bierverkehr zwischen dem norddeutschen Brausteuergebiet und den nicht zu diesem gehörigen deutschen Staaten und Gebietsteilen erlassenen Bestimmungen auch auf den Bierverkehr zwischen dem norddeutschen Brausteuergebiet und Luxemburg Anwendung finden. (Vergl. Rundverfügung vom 31. Juli d. Js. I. 7031).

Auf die bezügliche Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt (Seite 933) wird ausdrücklich hingewiesen.

Erfurt, den 26. Oktober 1909.

Nr. I. 9961.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

Nr. 36. Berichtigung eines Druckfehlers.

In § 174 Abs. 1 unter c Ziffer 2 der Brennerei-Ordnung hat der Betriebsauflagesatz hinter den Worten: „von der darüber hinaus hergestellten Alkoholmenge"
nicht „**9** Mark",
sondern „**7** Mark"
zu lauten.

Erfurt, den 28. Oktober 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.
Nr. I. 10572.

Nr. 37. Einfuhrscheinordnung.

Die Einfuhrscheine für Weizenmehl 1. Klasse, das noch in den letzten Tagen des Monats September d. Js. zur Ausfuhr abgefertigt, aber erst im Monat Oktober über die Grenze gebracht ist, sind nicht nach dem ermäßigten, sondern nach dem bisher geltenden Vergütungssatze (vergl. Amtsblattbekanntmachung vom 2. September d. Js. I. 8203) zu berechnen. Es soll hierdurch eine gleichmäßige Behandlung der beteiligten Müller ermöglicht werden, gleichviel ob sich ihre Betriebe in größerer oder geringerer Entfernung von der Zollgrenze oder von öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse befinden.

Erfurt, den 1. November 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.
Nr. I. 10691.

Nr. 38. Reichsstempel.

Nachstehend teile ich drei von dem Preußischen Herrn Finanzminister im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) erlassene Verfügungen, betr. die Auslegung der Tarifstelle 10 R. St. G., zur Kenntnis mit.

Erfurt, den 2 November 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.
Nr. I. 10693.

1.

Der Finanzminister. Berlin C. 2, den 29. Oktober 1909.
J. Nr. III. 18060.

Auf das gefällige Schreiben vom 5. dieses Monats erkläre ich mich damit einverstanden, daß als Guthaben im Sinne der Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes im Anschluß an § 3 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 auch das auf Grund eines Kredits gewährte Guthaben anzusehen ist.

Im übrigen bemerke ich zu den einzelnen Fragen im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) folgendes:

1. Wenn **A**, der bei Ihnen ein Konto hat, Ihnen schreibt:

   „Ich bitte, zu meinen Lasten ℳ 100 zur Verfügung des Herrn **B** zu halten"

   und **B** den Betrag demnächst an ihrer Kasse erhebt, so ist die von **B** ausgestellte Quittung stempelpflichtig. Erhebt **B** den Betrag nicht auf einmal, sondern in einzelnen Raten, so ist jede einzelne von ihm ausgestellte Quittung stempelpflichtig.

2. Wenn **A** Ihnen schreibt:

   „Zahlen Sie zu meinen Lasten an Herrn **B** dort ℳ 100",

   und wenn Sie dann den Betrag dem **B** durch einen Boten schicken und sich von **B** folgende Quittung ausstellen lassen:

   „Von der Rheinisch-Westfälischen Diskonto-Gesellschaft A. G. zu Lasten des Herrn **A** ℳ 100 empfangen zu haben, bescheinigt

   B"

   so ist diese Quittung einem Stempel nicht unterworfen.

   Wenn sie ferner das Geld durch die Post hinschicken und mit der Bitte um Rücksendung nach Unterzeichnung folgendes Formular beifügen:

   „Ich erhielt durch die Post ℳ ...., deren Empfang ich hierdurch bescheinige",

   so ist auch diese Quittung nicht stempelpflichtig.

3. Wenn **A** dem **B** einen Kreditbrief ausstellt, gegen dessen Vorzeigung er an Ihrer Kasse zu Lasten des **A**'schen Kontos Erhebungen macht, so sind die von **B** ausgestellten Quittungen über die von ihm gemachten Erhebungen stempelpflichtig. Dabei macht es keinen Unterschied, ob **A** Ihnen von der Ausstellung des Briefes Kenntnis gegeben hat oder ob sie erst durch Vorlage des Briefes Kenntnis von der Akkreditierung erlangen.

4. Wenn **A** an Ihrer Kasse einen Wechsel oder einen Scheck diskontiert und darüber folgende Quittung ausstellt:

   „Von der Rheinisch-Westfälischen Diskonto-Gesellschaft A. G. für ihr überwiesene Wechsel-Scheck die Summe von ℳ ...... empfangen zu haben, bescheinige hierdurch"

   ist ein Stempel hierzu nicht erforderlich.

5. Wenn **A** Ihnen einen Wechsel oder einen Scheck zur Einziehung übergibt, Sie ihm eine Empfangsbescheinigung hierüber ausstellen, und ihm

   a) nach Eingang des Wechsels (Schecks) oder

   b) sofort unter Vorbehalt der Rückforderung bei Nichteingang

   den Gegenwert auszahlen, worüber er auf Ihrer Empfangsbescheinigung mit den Worten:

   „Gegenwert erhalten mit ℳ ....."

   quittiert, ist zu dieser Quittung ein Stempel nicht erforderlich.

6. Wenn **A** Ihnen an der Kasse gegen bar ein Wertpapier verkauft, ist zu der von ihm ausgestellten Quittung über den Kaufpreis ein Stempel nicht erforderlich.

7. Wenn **A** Ihnen Wertpapiere, die sie nicht im Tafelgeschäft abzunehmen bereit sind, mit dem Auftrage übergibt, sie an der Börse für ihn zu verkaufen, und Sie nach geschehenem Verkauf ihm mitteilen,

a) daß der Gegenwert zu seiner Verfügung stehe, oder
b) daß Sie ihm den Gegenwert gutgeschrieben hätten, würde die demnächst von ihm ausgestellte Quittung über den Empfang des Betrags im Fall zu a stempelfrei, dagegen im Fall zu b stempelpflichtig sein.

8. Wenn A sich in den Fällen zu 4 bis 7 nur einen Teil des Betrags auszahlen, dagegen den Rest gutschreiben läßt, würde seine Quittung über den sofort ausbezahlten Betrag keines Stempels bedürfen; dagegen würden, wenn er demnächst die gutgeschriebenen Beträge erhebt, die hierüber von ihm ausgestellten Quittungen stempelpflichtig sein.

9. Wenn A ein Wertpapier an Ihrer Kasse lombardiert und zugleich den Gegenwert in Empfang nimmt, ist zu der hierüber von ihm ausgestellten Quittung ein Reichsstempel nach Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes nicht erforderlich.

10. Wenn Sie dem A einen durch Effekten gedeckten Kontokurrent-Kredit gewähren, den er nach und nach in Anspruch nimmt, sind die von ihm ausgestellten Quittungen dem Reichsstempel nach Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes unterworfen.

Schecks, die im Auslande auf das Ausland ausgestellt sind, unterliegen dem Scheckstempel nicht, auch wenn sie im Inlande in Umlauf kommen.

J. A.: Rathjen.

An die Rheinisch-Westfälische Diskonto-Gesellschaft A. G. zu Aachen.

2.

Der Finanz-Minister. Berlin C. 2, den 29. Oktober 1909.
J. Nr. III. 18060.

Der Zentral-Genossenschaftsbank für Ost- und Westpreußen erwidere ich auf die an das Reichsschatzamt gerichtete, an mich abgegebene Anfrage vom 23. August dieses Jahres im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt), daß Platzanweisungen nach den vorgelegten Mustern*) nach § 27 Abs. 3 des Wechselstempelgesetzes keines Stempels bedürfen, sofern sie ohne Annahmevermerk bleiben. Werden sie mit Annahmevermerk versehen, so ist der Wechselstempel zu verwenden.

Wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Anweisung lautet (der sogenannte Anweisungsempfänger) auf der Anweisung über den Betrag quittiert, so würde zu dieser Quittung der in Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes vorgeschriebene Stempel von 10 ₰ nicht erforderlich sein. Denn nach der genannten Tarifstelle sind nur Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des (Quittungs-)Ausstellers gezahlt werden, einem

*) Die Platzanweisungen lauten:
„Die Vogtländische Bank in Plauen zahlen gegen diese Platzanweisung zu Lasten meines Kontos an den Überbringer (oder an N. N. oder Überbringer) ℳ ......

Plauen, d........ .... A"

(bisweilen mit dem Zusatz „nur zur Verrechnung").

Stempel unterworfen; die Anweisung enthält aber für den Angewiesenen nicht die Verpflichtung, sondern nur die Ermächtigung, an den Angewiesenen für Rechnung des Anweisenden zu zahlen. Eine Verpflichtung zur Zahlung an den Anweisungsempfänger würde erst dann entstehen, wenn der Angewiesene die Anweisung mit Annahmevermerk versieht, in welchem Fall wegen der dann eintretenden Wechselstempelpflicht die Anwendung der Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes ausscheidet.

J. A.: Rathjen.

An die Zentral-Genossenschaftsbank für Ost- und Westpreußen in Königsberg i. Pr.

3.

Der Finanz-Minister. Berlin C. 2, den 29. Oktober 1909.
J. Nr. III. 18060.

Auf die Anfragen vom 7. und 25. dieses Monats, betreffend die Auslegung der Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes, erwidere ich Ihnen im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) folgendes:

Das Reichsgericht hat in einem Erkenntnis vom 4. Mai dieses Jahres (abgedruckt im Bankarchiv **VIII** S. 300) angenommen, daß, wenn jemand eine Bankanstalt beauftragt, aus seinem Guthaben eine bestimmte Summe zur Verfügung eines namhaft gemachten Dritten zu halten, der Dritte hieraus ein Guthaben bei der Bankanstalt erhält, falls diese sich mit dem Auftrag einverstanden erklärt hat. Diese zur Auslegung des Wechselstempelgesetzes getroffene Entscheidung muß auch für die Auslegung der Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes gelten, und in solchen Fällen ist daher eine von dem Dritten über die Zahlung aus diesem Guthaben ausgestellte Quittung dem Stempel von 10 ₰ unterworfen. Ich habe angenommen, daß es sich in der von der Zentral-Viehmarkts-Wechsel-Bank an das Reichsschatzamt gerichteten und von diesem an mich abgegebenen Anfrage vom 8. September dieses Jahres unter b und dem der Anfrage zugrunde liegenden Muster, lautend:

„ℳ ..... von der ......Bank für Rechnung des Herrn ...... richtig erhalten zu haben, bescheinige hiermit doppelt für einfach gültig"

um einen Fall der in dem reichsgerichtlichen Erkenntnis vom 4. Mai dieses Jahres erwähnten Art oder einen gleich zu beurteilenden Fall gehandelt hatte, da Sie die Stempelpflicht an sich nicht bestritten, sondern nur Auskunft darüber wünschten, ob der Stempel einmal oder zweimal zu verwenden sei.

In meinem Bescheide vom 29. September dieses Jahres habe ich mich daher auf die Mitteilung beschränkt, daß der Stempel in solchen Fällen nur einmal (auf dem Hauptexemplar) zu verwenden sei, da die Zusammengehörigkeit beider Urkunden im Text unzweideutigen Ausdruck gefunden habe, und daß auf dem zweiten Exemplar dann kurz zu vermerken sei „Stempel zum Hauptexemplar dieser Quittung verwandt".

Eine Erklärung dahin, daß Bescheinigungen, einen Betrag für Rechnung eines anderen empfangen zu haben, nie stempelpflichtig seien, vermag ich nicht abzugeben. Es kommt immer auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis an. Zuzugeben ist, daß

nicht jede von der Bank im Auftrage eines Kunden an einen Dritten geleistete Zahlung die Quittung des Dritten stempelpflichtig macht. Wie der gesetzliche Ausdruck: „Zahlungen aus Guthaben" ergibt, muß es sich immer um Geldbeträge handeln, die von der Bank zur beliebigen freien Verfügung für den Berechtigten gehalten werden.

Damit stimmt überein die Erklärung des Herrn Reichsbankpräsidenten in der Sitzung des Reichstags vom 8. Juli 1909 (Stenogr. Bericht S. 9237), stempelpflichtig seien alle Quittungen über Abhebungen auf ein dem Quittungsaussteller bei der zahlenden Anstalt oder Firma zustehendes Konto irgend welcher Art, z. B. Kontokurrent-Depositen- oder Scheckkonto.

J. A.: Rathjen.

An die Zentral-Viehmarkts-Wechsel-Bank Sponholz, Ehestädt & Co. hier C. 25, Alexanderstraße 43 I am Alexanderplatz.

Nr. 39. Zollbehandlung von stichigem Wein.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Zollbehandlung von stichigem Wein wird beabsichtigt, bei nächster Gelegenheit die nachstehenden Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife und der Anleitung für die Zollabfertigung beim Bundesrate zu beantragen. Die Zollstellen werden angewiesen, schon jetzt nach den in Aussicht genommenen Vorschriften zu verfahren.

1. In dem Stichworte „Wein" im Warenverzeichnisse zum Zolltarif ist der Ziffer 1 am Schlusse folgende Allgemeine Anmerkung anzufügen:

   „Allgemeine Anmerkung zu 1: Stichig gewordener Wein ist wie Essig zu verzollen, wenn sein Gehalt an Essigsäure (flüchtiger Säure) 3 Gewichtsteile oder darüber in 100 beträgt und sein Weingeistgehalt, vermehrt um den Gehalt an Essigsäure 14 Gewichtsteile in Hundert nicht übersteigt (A).

   Bei stichigem Wein mit einem geringeren Essigsäuregehalt ist die Verzollung wie Essig nur dann zulässig, wenn dieser Gehalt durch Zusatz von Essigsäure auf mindestens 3 Gewichtsteile in 100 erhöht wird."

2. Die Bestimmungen in Teil III 29 der Anleitung für die Zollabfertigung sind, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:

   a) In der Überschrift sind die Worte „an Essigsäure" zu ersetzen durch „an Essigsäure und Weingeist."

   b) Im Absatz 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

   „Je 1 ccm Normalkalilauge entspricht 1,2 v. H. Essigsäure. Sind daher zur Absättigung mehr als 12,5 ccm Normalkalilauge erforderlich, so enthält die untersuchte Flüssigkeit mehr als 15 Gewichtsteile Essigsäure in 100, sind weniger als 2,5 ccm Normalkalilauge erforderlich, so sind in der

untersuchten Flüssigkeit weniger als 3 v. H. Essigsäure enthalten. Ist der zu untersuchende Essig so stark gefärbt, daß nicht deutlich erkannt werden kann, ob die rote Färbung auftritt, so ist nach jedem Zusatze von Normalkalilauge durch Tüpfelproben auf empfindlichem roten Lackmuspapier zu prüfen, ob alle Essigsäure gebunden ist. Ist letzteres der Fall, so tritt bei der Tüpfelprobe auf dem Lackmuspapier ein blauer Fleck auf."

c) Als dritter Absatz ist folgende neue Bestimmung aufzunehmen:

„Die Ermittelung des Weingeistgehaltes von Essig geschieht durch Destillation nach Absättigen der Essigsäure. 200 g Essig werden mit einem Tropfen Phenolphthaleinlösung und hierauf vorsichtig mit soviel Natronlauge versetzt, daß die Flüssigkeit nach dem Umschwenken rot gefärbt bleibt. Ist der Essig so dunkel, daß die Färbung nicht mehr erkannt werden kann, so ist die Essigsäure mit Hilfe von Tüpfelproben in der in Abs. 1 beschriebenen Weise abzusättigen. Sodann wird die Flüssigkeit nach der Vorschrift der Anlage 2 zur Alkoholermittelungsordnung destilliert, bis nahezu 100 g Destillat übergegangen sind. Nachdem das Destillat durch Wasserzusatz auf 100 g gebracht worden ist, wird seine wahre Stärke ermittelt und durch 2 geteilt. Das Ergebnis ist der Weingeistgehalt des Essigs in Gewichtsteilen auf 100. Sind an Stelle der in der Anlage 2 zur Alkoholermittelungsordnung vorgeschriebenen Brennvorrichtung andere Brennvorrichtungen zugelassen, so können auch diese Brennvorrichtungen nebst Zubehör zur Destillation benutzt werden.

Erfurt, den 3. November 1909.
Nr. I. 10791.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

Nr. 40. Einfuhrscheinordnung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. vorigen Monats beschlossen:

Die Zolldirektivbehörden werden ermächtigt, auf Antrag, und sofern der zuständige Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern zustimmt, zu genehmigen, daß bei der Berechnung der Einfuhrscheine für Weizenmehl I. Klasse, dessen Ausfuhr auf Lieferungsgeschäften beruht, welche nachweisbar in gutem Glauben unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 4 der Einfuhrscheinordnung vor dem 15. August dieses Jahres abgeschlossen worden sind, diese Bestimmungen auch vom 1. Oktober dieses Jahres ab noch angewendet werden dürfen, falls das Mehl bis zum 31. Dezember dieses Jahres zur Ausfuhr angemeldet und zur amtlichen Prüfung vorgeführt wird.

Erteilt der Reichsbevollmächtigte seine Zustimmung nicht, so hat die Direktivbehörde die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen.

Auf die erteilten Genehmigungen findet § 21 (letzter Absatz) der Einfuhrscheinordnung Anwendung.

Erfurt, den 9. November 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.
Nr. I. 10931.

Nr. 41. Branntwein-Reinigungsordnung.

Im Bundesrate bestand bei der Beschlußfassung über die Änderungen und Ergänzungen der Branntwein-Reinigungsordnung (vergl. Rundverfügung vom 14. September dieses Jahres I. 8699) Einverständnis darüber, daß in § 2 Abs. 2 der Branntwein-Reinigungsordnung unter „dem Inkrafttreten dieser Ordnung" nunmehr der 1. Oktober 1909 zu verstehen sei.

Erfurt, den 10. November 1909. Der Präsident der Oberzolldirektion.
Nr. I. 11051.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1909. Stück 10.

Nr. 42. Veredelungsverkehr.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. vorigen Monats, § 708 der Protokolle, beschlossen, daß in Nr. 30 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes unter a hinter den Eingangsworten „sowohl von ausländischem Roheisen" die Worte „und Brucheisen (Alteisen, Schrott)" einzuschalten sind.

Bei dieser Beschlußfassung herrschte Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen in Ziffer 30 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes durch die Veredelungsordnung als überholt anzusehen sind mit alleiniger Ausnahme der in Ziffer 30 unter a abweichend von § 15 Abs. 4 der Veredelungsordnung getroffenen Regelung der Zuständigkeit für die Festsetzung eines Durchschnittsatzes für Abbrand.

Erfurt, den 11. November 1909. Oberzolldirektion.

Nr. I. 11052.

Nr. 43. Zollabfertigung von Juteoließen.

Die durch die Rundverfügung vom 4. Dezember 1907 Nr. I. 9920 angeordneten und durch die Bekanntmachung Nr. 25 vom 16. August d. Js. — Nr. I. 7629 — in Erinnerung gebrachten Anschreibungen über die zum freien Verkehr abgefertigten Jutevließe sind nicht mehr erforderlich.

Erfurt, den 13. November 1909. Oberzolldirektion.

Nr. I. 11138.

Nr. 44. Veredelungsordnung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. Oktober d. Js. beschlossen, daß der zweite Satz des § 10 der Veredelungsordnung vom 5. April 1906 folgende Fassung erhält:

Die Fristen können auf Antrag vom Hauptamt bis zu weiteren zwölf Monaten verlängert werden.

Die im Dienstgebrauch befindlichen Handausgaben der Veredelungsordnung sind hiernach zu berichtigen.

Erfurt, den 22. November 1909. Oberzolldirektion.
Nr. I. 11473.

Personalien.

A. Oberzolldirektion.

Verliehen: 1. dem Präsidenten der Oberzolldirektion, Geheimen Oberfinanzrat Richter das zur Silberhochzeit des Regenten von Reuß ä. und j. Linie gestiftete Erinnerungszeichen,
2. dem Oberregierungsrat Dr. Pohle das Fürstlich Reußische Ehrenkreuz II. Klasse,
3. dem Regierungsassessor Perthes, Mitglied der Oberzolldirektion, der Titel „Regierungsrat".

B. Preußen.

In den Ruhestand versetzt vom 1. Januar 1910 ab:
der Zollassistent Käsle in Erfurt.

C. S. Meiningen.

Versetzt vom 1. November 1909 an:
der Zollaufseher Back in Sonneberg nach Pößneck.

D. S. Altenburg.

Übertragen vom 1. Oktober 1909 an:
dem Zollaufseher Giesel in Rositz die Stelle eines Kopisten beim Steuer- und Rentamte in Altenburg mit der Dienstbezeichnung „Steueramtskopist".

Versetzt vom 1. November 1909 ab:
der Bureauassistent Platz bei der Finanz-Hauptkasse in Altenburg mit dem Titel „Hauptzollamtsassistent" an das Hauptzollamt daselbst.

E. Schw. Sondershausen.

Verstorben: der Zollaufseher Wick in Arnstadt.

F. Schw. Rudolstadt.

Versetzt vom 15. November 1909 an:
1. der Steueramtsassistent Macheleidt in Rudolstadt an das Rent- und Steueramt in Frankenhausen,
2. der Steueramtsassistent Reisland in Frankenhausen an die Haupt-Landeskasse in Rudolstadt und
3. der Steueramtsassistent Fleischmann in Rudolstadt an das Rent- und Steueramt daselbst.

G. Reuß j. L.

Verliehen: dem Zollamtsrendanten Stoy in Hirschberg die dem Fürstlich Reußischen Ehrenkreuz affiliierte Goldene Verdienstmedaille.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt vom 1. Dezember 1909 ab:
der Zollaufseher Bertuch in Gera.

Übertragen vom 1. Dezember 1909 ab:
dem Hilfszollaufseher Walther die Stelle des 3. Zollaufsehers in Gera.

Verstorben: der Zollaufseher Kaiser in Lobenstein.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion

für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1909. Stück 11.

Nr. 45. Privatlagerregulativ.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. Oktober 1909 beschlossen, daß in das Verzeichnis derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 ℳ Zoll für 1 dz belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C zum Privatlagerregulativ), auch hawaischer und französischer Honig aufgenommen werden.

Die im Dienstgebrauch befindlichen Abdrucke des Privatlagerregulativs sind entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, den 1. Dezember 1909. Oberzolldirektion.
Nr. I. 11882.

Nr. 46. Verzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 15. März 1884, Nr. 144i und Teil II Nr. 6 der Anleitung für die Zollabfertigung wird nachstehend ein Verzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen nach dem Stande vom 1. Oktober 1909 bekannt gegeben.

Erfurt, den 10. Dezember 1909. Oberzolldirektion.
Nr. I. 12138.



Verzeichnis

der dem Vereine Deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden ausländischen Eisenbahnverwaltungen nach dem Stande vom 1. Oktober 1909.

Bezeichnung der Verwaltungen.	Sitz der Verwaltungen.
Österreichische, ungarische und bosnisch-herzegowinische Verwaltungen.	
Direktion der Vereinigten Arader und Csanáder Eisenbahnen	Arad.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft	Teplitz.
Direktion der K. und K. Militärbahn Banjaluka-Doberlin	Banjaluka.
Verwaltungsrat der a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn	Prag.
Direktion der K. priv. Fünfkirchen-Barcser Eisenbahn	Budapest.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft	Wien.
Generaldirektion der K. K. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn	Budapest.
Administration der ersten K. K. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien für die Eisenbahn Mohács-Pécs	Budapest.
K. K. Eisenbahnministerium	Wien.
Direktion der Niederösterreichischen Landesbahnen	Wien.
Direktion der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn	Budapest.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Südbahngesellschaft	Wien.
Direktion der Szamostalbahn-Aktiengesellschaft	Dés.
Direktion der Königlichen Ungarischen Staatseisenbahnen	Budapest.
Verwaltungsrat der K. K. priv. Eisenbahn Wien-Aspang	Wien.
Niederländische und luxemburgische Verwaltungen.	
Generaldirektion der Holländischen Eisenbahngesellschaft	Amsterdam.
Direktion der Niederländischen Central-Eisenbahngesellschaft	Utrecht.
Generaldirektion der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen	Utrecht.
Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft	Gennep.
Verwaltungsrat der Prinz Heinrich-Eisenbahngesellschaft	Luxemburg.
Andere Vereinsverwaltungen.	
Verwaltungsrat der Chimay-Eisenbahngesellschaft	Chimay.
Generaldirektionen der Rumänischen Staatseisenbahnen	Bukarest.
Direktion der Warschau-Wiener Eisenbahn	Warschau.

Nr. 47. Reichsstempelabgabe.

Das Reichsgericht hat sich in einem Urteile des II. Strafsenats vom 21. September 1909 dahin ausgesprochen:

1) Das Vorliegen einer Probefahrt im Sinne des § 53 (jetzt 56) des Reichsstempelgesetzes zur Erprobung eines neuen, noch nicht in Gebrauch genommenen Kraftwagens auf seine Leistungsfähigkeit kann nicht um deswillen grundsätzlich verneint werden, weil der Veranstalter der Fahrt auch andere Personen als solche, welche an der Erprobung des Kraftfahrzeuges ein geschäftliches Interesse haben, an der Fahrt teilnehmen läßt.

2) Die Frage, ob eine mit einem Kraftfahrzeug unternommene Fahrt eine steuerpflichtige Ingebrauchnahme oder eine steuerfreie Probefahrt darstellt, unterliegt wesentlich tatsächlicher Beurteilung.

Maßgebend für die Beurteilung ist allein die Absicht desjenigen, welcher die Fahrt veranstaltet; auf die Beweggründe der ohne geschäftliches Interesse an der Fahrt teilnehmenden Personen kommt es nicht weiter an.

Erfurt, den 17. Dezember 1909. Oberzolldirektion.
Nr. I. 10573.

Nr. 48. Reichsstempelabgabe.

In der Entscheidung des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 21. September 1909 sind folgende Rechtssätze ausgesprochen:

Der Besitz einer auf den Namen des jeweiligen Eigenbesitzers lautenden Erlaubniskarte (Steuerkarte) ist die unerläßliche Voraussetzung der Ingebrauchnahme eines Kraftfahrzeugs. Der Käufer eines Kraftfahrzeugs darf dies daher erst in Gebrauch nehmen, nachdem die von seinem Vorbesitzer gelöste und noch auf einen weiteren versteuerten Zeitraum gültige Erlaubniskarte auf seinen Namen umgeschrieben ist. Eine Ingebrauchnahme seitens des neuen Erwerbers auf die Karte des Vorbesitzers hin in der Zeit zwischen dem Antrage auf Umschreibung und der Umschreibung selbst ist unzulässig.

Erfurt, den 18. Dezember 1909. Oberzolldirektion.
Nr. I. 11362.

Nr. 49. Einziehung einer Zollaufseherstelle.

Die Dienstgeschäfte des Zollaufsehers in Leutenberg sind nach Pensionierung des jetzigen Inhabers der Stelle vorläufig dem Zollaufseher in Rudolstadt unter Erweiterung seines Dienstbezirks übertragen worden.

Erfurt, den 23. Dezember 1909. Oberzolldirektion.
Nr. I. 12856.

Personalien.

A. Oberzolldirektion.

Verliehen: dem ersten Kanzleidiener Beringer der Titel „Botenmeister".

B. Oberkontrollebeamte.

Verliehen: 1. dem Bezirkszollinspektor, Oberzollinspektor Rüdel in Weimar der Titel „Zollrat",

2. dem Oberzollkontrolleur Glaubenberg in Erfurt der Amtstitel „Zollinspektor".

C. Preußen.

Verliehen: dem Zollassistenten Käske in Erfurt aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronenorden vierter Klasse.

Befördert vom 1. Januar 1910 an:
der Zollaufseher Schlange in Erfurt zum Zollassistenten daselbst.

Versetzt in gleicher Diensteigenschaft vom 1. Januar 1910 ab:

1. der Zollaufseher Redemann in Biere nach Erfurt,
2. der Zollaufseher Schenk in Torgau nach Lichtenau / Engelau.

D. S. Weimar.

Verliehen: 1. dem Rechnungsamtmann Volland in Gerstungen der Titel „Rechnungsrat",

2. dem Salzsteueramtsassistenten Kaßel in Stotternheim das silberne Verdienstkreuz des Großherzogl. Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken,
3. dem Zollaufseher Müller in Blankenhain das Kriegerehrenkreuz.

E. S. Meiningen.

Versetzt vom 1. Oktober 1909 ab:
der Zollaufseher Wolf in Eisfeld nach Neustadt a. R.

vom 21. Dezember 1909 ab:

1. der Rechnungsrevisor Ritz in Meiningen an das Herzogl. Rechnungsbüreau daselbst,
2. der Rechnungsrevisor Riese in Sonneberg an das Zollamt in Meiningen.

Eingestellt vom 1. Januar 1910 ab:
der Vizefeldwebel Müller in Hildburghausen als Zollaufseher in Sonneberg.

Verstorben: der Zollaufseher Fiedler in Camburg.

F. Schw. Sondershausen.

Angestellt vom 1. Oktober 1909 an:
der Anwärter Rost in Sondershausen als Assistent beim Zollamte daselbst.

G. Schw. Rudolstadt.

Versetzt vom 1. Dezember 1909 an:
der Zollaufseher Schlegel in Oberilm nach Cursdorf bei Oberweißbach.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der

Oberzolldirektion

für den



Thüringischen Zoll- und Steuerverein.

Jahrgang

1910.

Erfurt.

Register

zum Jahrgang 1910 des Amtsblattes der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein.

I. Chronologisches Register.

Laufende Nummer	Der Bekanntmachung		Inhalt	Zu finden unter	
	Datum.	Nr.		Nr.	Seite
	1910.				
36.	19. Juli	I. 8973	Branntwein-Vergällungsmittel	6	24
37.	20. »	I. 8936	Leuchtmittelsteuer	6	24
38.	20. »	I. 8978	Befugnisverleihung	6	24
39.	27. »	I. 9371	Durchfuhr von Pflanzen	6	25
40.	29. »	I. 9392	Ausstellung „Deutsches Musterlager in New York“ . .	6	25
41.	5. August	I. 9142	Reichsstempelabgabe	6	26
42.	6. »	I. 9803	Branntweinsteuer	6	26
43.	8. »	I. 8813	Zündwarensteuer	7	27
44.	8. »	I. 8892	Zigarettensteuer	7	29
45.	8. »	I. 9844	Änderung der Weinzollordnung	7	29
46.	8. »	I. 8893	Zigarettensteuer	7	29
47.	16. Septbr.	I. 11395	Befugnisverleihung	8	31
48.	17. »	I. 10001	Reichsstempelabgabe	8	31
49.	19. »	I. 11449	Aufhebung von Zollstellen	8	32
50.	17. »	I. 10991	Befugniserweiterung	8	32
51.	8. Oktober	I. 12277	Veränderungen im Oberkontrolledienst	8	32
52.	20. »	I. 12771	Geldwerte Vordrucke	9	35
53.	9. Novbr.	I. 13473	Kalisalzabgabe	9	36
54.	9. »	I. 13475	Befugnis für Billigkeitserlasse	9	36
55.	15. »	I. 13174	Reichserbschaftssteuer	9	37
56.	9. Dezbr.	I. 14274	Reichserbschaftssteuer	9	37
57.	10. »	I. 14287	Reichsstempelabgabe	9	38
58.	12. »	I. 14841	Zollabfertigung von Kränzen	10	39
59.	20. »	I. 14973	Behandlung der gestundeten Zölle und Reichssteuern bei Kriegsgefahr	10	39
60.	29. »	I. 15402	Scheckstempel	10	40
61.	29. »	I. 15452	Erbschaftssteuer	10	40

II. Sachregister.

Bemerkung: Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

B.

W.

Z.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion

für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1910. Stück 1.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 7. Januar 1910.
Nr. I. 165.

Nr. 1.

Erbschaftssteuerstatistik.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 9. Dezember 1909 — § 976 der Protokolle — beschlossen, die Einreichungsfristen für die statistischen Nachweisungen und Anschreibebücher (Ziffer 6 der Bestimmungen über die Erbschaftssteuerstatistik, Zentralblat für das Deutsche Reich vom Jahre 1907 S. 239) auf den 1. Juni für die Erbschaftssteuerämter und auf den 1. Oktober für die Oberbehörden zu verlegen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 9. Februar 1910.
Nr. I. 12896/09.

Nr. 2.

Reichsstempelabgabe.

Unter den „Deutschen Kolonialgesellschaften" sind in Nummer 1b, Anmerkung zu Nummer 1 und 2, Nr 3 A und Nr. 4 a 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 nur diejenigen Kolonialgesellschaften zu verstehen, die ihren Sitz im Reichsgebiet haben, nicht aber auch diejenigen, die ihren Sitz in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirk haben. Die Anteilscheine der letzteren werden erst mit ihrer Einführung in den inländischen Verkehr stempelpflichtig.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 12. Februar 1910.
Nr. I. 1806.

Nr. 3.

Gerstenzollordnung.

Es bestehen Zweifel darüber, ob durch § 21 Ziffer 3 der Gerstenzollordnung der Verwendungsnachweis auch für Gerste zugelassen ist, die zur Herstellung von Malzkaffee verwendet wird. Die Frage ist zu bejahen, da der Malzkaffee, zu dessen Herstellung die Gerste einem wenn auch abgekürzten Mälzungsverfahren unterworfen wird, zu den Malzwaren zu rechnen ist. Die Worte „oder von Kaffeeersatzstoffen aus unvermälzter Gerste" sind nur hinzugefügt, um die Anwendung der Bestimmung auch auf diejenigen Kaffeeersatzstoffe aus Gerste zu sichern, die nicht als Malzkaffee und daher auch nicht als Malzwaren zu bezeichnen sind.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 15 Februar 1910.
Nr. I. 1935.

Nr. 4.

Tabakersatzstoffe.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 20. Januar 1910, § 45 der Protokolle, ist die Abgabe für die vom 1. Januar 1910 bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendeten Tabakersatzstoffe auf 85 ℳ für den Doppelzentner der Ersatzstoffe in verarbeitungsreifem Zustand festgesetzt worden.

Personalien.

A. Oberzolldirektion.

Verliehen: dem Präsidenten der Oberzolldirektion Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanz-Rat Richter der Königliche Kronenorden 2. Klasse.

B. Preußen.

Versetzt vom 1. Februar 1910 ab:

1. der Oberzollkontrolleur Bothe in Tremessen an das Hauptzollamt in Erfurt,
2. der Zollaufseher Winkler in Schmalkalden unter Beförderung zum Zolleinnehmer nach Mücheln (Hauptamtsbezirk Naumburg a. S.)
3. der Zollaufseher Tänzer in Trebitz bei Wettin in gleicher Diensteigenschaft nach Schmalkalden.

In den Ruhestand versetzt auf seinen Antrag vom 1. April 1910 ab:
der Zolleinnehmer Schmidt in Schleusingen.

C. S. Meiningen.

Versetzt vom 26. Januar 1910 ab:
der Revisionsassistent Herold in Eisfeld an das Herzogl. Rechnungsbureau in Meiningen.

D. S. Altenburg.

Verstorben: der Vorstand des Steuer- und Rentamts, Rechnungsrat Sonntag in Ronneburg.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion

für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1910. Stück 2.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 26. Februar 1910.
Z. Nr. I. 2451.

Nr. 5.

Weingesetz.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. Januar d. Js. beschlossen, unter Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 33 des Weingesetzes vom 7. April 1909 die im Großherzogtume Luxemburg gewonnenen Erzeugnisse des Weinbaues den inländischen gleichzustellen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 9. März 1910.
Nr. I. 1992.

Nr. 6.

Reichsstempelabgabe für Kraftfahrzeuge.

Wenn ein ausländisches Kraftfahrzeug nach einem inländischen Ort gebracht werden soll, damit an diesem Orte eine Probefahrt für einen Kaufliebhaber ausgeführt werde, ist die Fahrt von der Grenze bis zu dem Inlandsort nicht als steuerfreie Probefahrt anzusehen. (Entscheidungen des Reichsgerichts, I. Strafsenat vom 3. Januar 1910).

Oberzolldirektion. Erfurt, den 14. März 1910.
Nr. I. 1535.

Nr. 7.

Reichsstempelabgabe.

Unter Eisenbahnen im Sinne der Tarifnummern 2b und 3 des Reichsstempelgesetzes sind nicht nur Dampfeisenbahnen, sondern auch elektrische Eisenbahnen und sonstige Straßenbahnen zu verstehen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 25. März 1910.
Nr. I. 3493.

Nr. 8.

Reichsstempelabgabe.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 24. Februar d. Js., § 200 der Protokolle, beschlossen, daß inländische, vor dem 1. August 1909 vorschriftsmäßig versteuerte Wertpapiere einer weiteren Abgabe nicht unterliegen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 8. April 1910.
Nr. I. 4292.

Nr. 9.

Zuckersteuer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar d. Js. einigen Änderungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die Zustimmung erteilt.

Abdrücke der beschlossenen Änderungen werden den Amtsstellen in der erforderlichen Zahl zugehen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 12. April 1910.
Nr. I. 4372 II.

Nr. 10.

Reichsbevollmächtigter.

Als Reichsbevollmächtigter für die Erbschaftssteuer ist der Oberzolldirektion der Königlich Preußische Geheime Regierungsrat Herr Heindrichs mit dem Wohnsitze in Hamburg beigeordnet worden.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 13. April 1910.
Nr. I. 4331.

Nr. 11.

Salzabgabe.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. März d. Js. — § 258 der Protokolle — beschlossen, daß im zweiten Absatz der Ziffer 5 des § 8 der Anweisung, die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betreffend, das Wort „dagegen" gestrichen und am Schlusse folgender Satz angefügt wird:

„Die Direktivbehörden sind ermächtigt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen zuzulassen."

Die Anweisung ist hiernach zu ergänzen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 21. April 1910.
Nr. I. 4855.

Nr. 12.

Reichsstempel.

Die 4 ½ prozentigen portugiesischen Tabakobligationen sind als Schuldverschreibungen eines ausländischen Staats nach Tarifstelle 2b des Reichsstempelgesetzes zu versteuern.

Personalien.

A. Oberzolldirektion.

(Oberkontrollebeamte).

Verliehen: Dem Bezirkszollinspektor, Oberzollinspektor Metzner in Meiningen des Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Verstorben: der Bezirkszollinspektor, Zollrat Rübel in Weimar.

B. Preußen.

Verliehen: dem Zolleinnehmer Schmidt in Schleusingen aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronenorden vierter Klasse.

Befördert vom 1. April 1910 ab:

der Zollaufseher Werner in Halle a. S. zum Zolleinnehmer in Schleusingen.

C. S. Meiningen.

Verliehen:
1. dem Amtsvorstand, Steuerrat Brandt in Saalfeld das Ritterkreuz I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,
2. dem Amtsvorstand, Rat Heil in Hildburghausen und
3. dem Amtsvorstand, Rat Riemetz in Heldburg das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens,
4. dem Zollaufseher Hofmann in Meiningen die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihte Verdienstmedaille in Silber.

(Noch C. S. Meiningen.)

Versetzt: 1. der Zollaufseher Schütze in Probstzella an das Zollamt in Eisfeld (10. 3.),

2. der Zollaufseher Jucht in Oberneusulza an das Übergangssteueramt in Probstzella (11. 3.), und

3. der Zollaufseher Höllein in Pößneck an das Salzsteueramt in Oberneusulza (16. 3.)

D. S. Altenburg.

Eingestellt vom 1. März 1910 an:

der Stellenanwärter Gruber als Zollaufseher in Rositz.

E. Schwarzburg-Sondershausen.

Übertragen vom 1. März 1910 ab:

dem Vizefeldwebel Schröder die Zollaufseherstelle in Arnstadt.

F. Reuß jüng. Linie.

Ernannt vom 1. März 1910 ab:

der Zollakzessist Funk in Gera zum Zollsekretär beim Hauptzollamt daselbst.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt vom 1. Juni 1910 ab:

der Zollrendant Hemmann in Schleiz.

Übertragen vom 1. April 1910 ab:

1. dem Zollassistenten Leunert in Hirschberg a. S. die Stelle des Zollrendanten in Schleiz,

2. dem Zollaufseher Zickler in Lobenstein unter gleichzeitiger Versetzung nach Hirschberg a. S. die einstweilige Verwaltung der Zollassistentenstelle daselbst,

3. dem Militäranwärter, Vizefeldwebel Ziegenharn in Heilbronn die Stelle eines Zollaufsehers in Gera.

Versetzt vom 1. April 1910 ab:

der Zollaufseher Walther in Gera in gleicher Eigenschaft nach Lobenstein.

" vom 1. Juli 1910 ab:

der Zollaufseher Hüttenrauch in Gera unter Zuweisung eines eigenen Dienstbezirks nach Köstritz.

Entlassen aus dem Staatsdienst wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit mit Ende Mai 1910:

der Hauptzollamtsdiener Selle in Gera.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1910. Stück 3.

Oberzolldirektion. Nr. I. 4964. Erfurt, den 23. April 1910.

Nr. 13.

Berichtigung eines Schreibfehlers.

In der Zusammenstellung der Revisionsmaße für die **Zollaufsichtsbeamten**, (**Anlage** zur Rundverfügung **vom 31. März d. Js. Nr. I 3312) muß es unter IX. 7 heißen:**

„Anstalten, die unvergällten Branntwein steuerfrei verwenden."

Oberzolldirektion. Nr. I. 5061. Erfurt, den 25. April 1910.

Nr. 14.

Zollgebührenordnung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. März d. Js. beschlossen:

„daß im § 19 Abs. 2 der Zollgebührenordnung

1. im ersten Satze die Worte „über zwölf Stunden ebensoviel wie das dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von gleicher Dauer zustehende Tagegeld ausmacht" vom 1. April 1910 ab durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

„über 12 Stunden für jeden — wenn auch nur angefangenen — Zeitraum von 12 Stunden, um den die Abwesenheit vom Standort die Dauer von

12 Stunden überschreitet, zusätzlich . . . . 1,50 ℳ;
außerdem ist dem Beamten eine besondere Vergütung von 3 ℳ zu zahlen für jede lediglich infolge des Begleitungsdienstes notwendig gewordene Übernachtung außerhalb des Standorts und des begleiteten Schiffes usw. Die Vergütung oder der Gesamtbetrag der Vergütungen darf jedoch den Betrag des Tagegeldes nicht überschreiten, das dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von der Dauer der durch den Begleitungsdienst verursachten Abwesenheit vom Standort zusteht";

2. der zweite Satz gestrichen wird.

Die im Dienstgebrauch befindlichen Abdrucke der Zollgebührenordnung sind hiernach zu berichtigen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 2. Mai 1910.
Nr. I. 562.

Nr. 15.

Abfertigungsbefugnisse.

Im Preußischen Zentralblatte (1910 S. 60 und 61) ist eine Zusammenstellung der in den Abfertigungsbefugnissen der Preußischen Zollstellen eingetretenen Veränderungen abgedruckt, auf die aufmerksam gemacht wird.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 7. Mai 1910.
Nr. I. 4208.

Nr. 16.

Reichsstempelabgabe für Kraftfahrzeuge.

Das Reichsgericht hat in dem Urteil vom 31. Januar 1910 ausgeführt, daß eine Probefahrt im Sinne des § 56 des Reichsstempelgesetzes nicht vorliege, wenn von Fabrikanten und Händlern sogenannte „Probe-" oder „Vorführungswagen" zu Reklamezwecken oder zur Darlegung der Vorzüge eines bestimmten Systems, als „Typ" in den Fahrdienst eingestellt werden.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 19. Mai 1910.
J. Nr. I. 5172.

Nr. 17.

Reichsstempelabgabe für Kraftfahrzeuge.

Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 8. März 1910 liegt eine gewerbsmäßige Personenbeförderung im Sinne der Befreiungsvorschrift 2 zu Tarifnummer 8 des Reichsstempelgesetzes nur dann vor, wenn sie innerhalb eines der Personenbeförderung dienenden Gewerbebetriebes, d. h. des Fuhrhaltereigewerbes, als dessen Betätigung und Ausfluß erfolgt.

Personalien.

A. Oberzolldirektion.

Verliehen: Dem Sekretär Strohm die Dienstbezeichnung „Rechnungsrat".

B. Oberkontrollebeamte.

Verliehen: dem Oberzollkontrolleur Herold in Schleiz die Dienstbezeichnung „Zollinspektor".

C. S. Meiningen.

In den Ruhestand versetzt vom 1. Juni 1910 ab:
der Amtsvorstand, Rat Heil in Hildburghausen.

Versetzt vom 1. Juni 1910 ab:

1. der Amtsverwalter Knoch in Pößneck nach Hildburghausen unter Übertragung der Stelle des Vorstands des Zollamts daselbst.
2. der Revisionsassistent Herold in Meiningen vom 18. Mai 1910 ab an das Zollamt in Eisfeld.

Ernannt vom 1. Juni 1910 ab:
der Rechnungsrevisor Meusel in Gräfenthal zum Amtsverwalter unter Übertragung der Stelle des Vorstands des Zollamts in Pößneck.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion

für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1910. Stück 4.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 11. Juni 1910.
Nr. I. 7323.

Nr. 18.

Reichsstempel.

Die Schuldverschreibungen der Oregon Railroad and Navigation, der Canadian Pacific Railway, der Central Pacific Railway und der Long Island Railroad Company sind nach Nummer 2b des Tarifs zum Reichsstempelgesetz zu versteuern.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 16. Juni 1910.
Nr. I. 7542.

Nr. 19.

Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen.

Die Nummer 21 des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält S. 203 eine Bekanntmachung, betreffend Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen.

Mit Beziehung auf die Rundverfügung vom 25. Februar 1895 C Nr. 247 wird auf die dargestellten, vom Bundesrat als den inländischen gleichwertig anerkannten österreichischen und ungarischen Prüfungszeichen aufmerksam gemacht.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 22. Juni 1910.
J. Nr. I. 7731.

Nr. 20.

Abfertigung von Seide.

Nach der im Nachrichtenblatt für die Zollstellen 1910 S. 170 abgedruckten Anweisung zur Unterscheidung weißgefärbter Seide von ungefärbter, durch Bleichen oder Abkochen weißgetönter Seide ist schon jetzt zu verfahren.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 22. Juni 1910.
J. Nr. I. 7732.

Nr. 21.

Unrichtige Erklärung des Herstellungslandes.

Über den Freihafen Kopenhagen sollen in das deutsche Zollgebiet fortgesetzt noch Bettfedern eingeführt werden, als deren Herstellungsland Dänemark angegeben wird, obwohl diese Bettfedern meist aus China stammen.

Ferner ist bei einer über denselben Freihafen eingeführten Schiffsladung trockener (reifer) Futtererbsen der Eingangszollstelle eine Bescheinigung der Kopenhagener Freihafengesellschaft vorgelegt worden, nach der die Erbsen aus Ostindien stammen sollten. Die Bescheinigung trug in dänischer Sprache den Vermerk „Gesehen **N. N.**, Zollinspektor"; außerdem war diese Unterschrift vom deutschen Generalkonsul in Kopenhagen beglaubigt. Die angestellten Erhebungen haben ergeben, daß die Erbsen nicht aus Ostindien, sondern aus China stammten und daß die Ausstellung der unrichtigen Bescheinigung von den Beteiligten wider besseres Wissen veranlaßt worden war, um die Zollbehörde über die Herkunft der Ware zu täuschen. Gegen die Schuldigen ist das Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt worden.

Indem wegen der unrichtigen Angabe der Herkunft der Bettfedern auf die Mitteilung auf S. 256 des Nachrichtenblatts für die Zollstellen für 1909 hingewiesen wird, werden die Zollstellen angewiesen, bei den über den Freihafen Kopenhagen nach Deutschland eingehenden Waren, sofern für diese China oder ein anderer nicht meistbegünstigter Staat as Herkunftsland in Betracht kommen kann, die Abstammung dann besonders vorsichtig zu prüfen, wenn die Einbringer die Anwendung vertragsmäßiger Zollsätze beanspruchen.

Schaumweinsteuergesetzes vom gleichen Tage erteilten Befugnis, die gesetzlich vorgesehenen Zölle für Spirituosen zc. und Schaumwein herabzusetzen, für die Zeit bis Ende Juni 1910 Gebrauch gemacht. Da eine Verlängerung der Ermäßigung nicht erfolgt ist, treten am 1. Juli d. Js. die gesetzlich vorgesehenen höheren Zollsätze in Kraft.

Die hiernach erforderlichen Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif sind in der in Nr. 26 des Zentralblattes für das Deutsche Reich auf Seite 255/56 abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. d. Mts. zusammengestellt. Hierdurch sind die in Ziffer 13 des zweiten Nachtrags angegebenen Änderungen des Warenverzeichnisses — mit Ausnahme der für **Anhydride** sowie für Essigsäure getroffenen Bestimmungen — und ferner die in Ziffer 445e (Stichwort Wein) desselben Nachtrags angegebenen Änderungen überholt.

Für den Übergang zu den neuen Zollsätzen hat der Bundesrat in der Sitzung vom 18. Juni d. Js. für die Verzollung von Schaumwein und Spirituosen Übergangserleichterungen beschlossen, die in der in derselben Nummer des Reichszentralblattes auf Seite 256 abgedruckten weiteren Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. d. Mts. enthalten sind. Beide Bekanntmachungen werden demnächst auch im Nachrichtenblatt für die Zollstellen abgedruckt werden.

Die neuen Änderungen des Warenverzeichnisses sind zur Einsicht des Publikums an den Amtsstellen auszulegen oder bereit zu halten.

Zu Ziffer 2 und 3 der zweiten Bekanntmachung bemerke ich, daß in bezug auf die danach zulässige Behandlung von Schaumwein und Spirituosen die Freibezirke den Zollausschlußgebieten gleichzustellen sind.

In Ergänzung der Rundverfügung vom 25 Mai d. Js. I 6581 weise ich noch darauf hin, daß der zweite Nachtrag zum Warenverzeichnis zum Zolltarif und der fünfte Nachtrag zur Anleitung für die Zollabfertigung auch Änderungen und Ergänzungen enthalten, die bereits vor dem 1. Juli d. Js. in Kraft getreten sind. Die zum 1. Juli d. Js. neu in Kraft tretenden Änderungen zc. sind auf Seite 137 bis 190 des Zentralblattes für das Deutsche Reich, Jahrgang 1910, zusammengestellt.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 27. Juni 1910.
Nr. I. 7916.

Nr. 27.

Befugniserweiterung.

Dem Zollamt Coburg ist die Ermächtigung zur Ausstellung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge gemäß § 5 Abs. 1 der Ausführungs-Bestimmungen

zum Gesetze vom 18. Mai 1908, betr. die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer erteilt worden.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 28. Juni 1910.
Nr. I. 8082.

Nr. 28.

Reichsstempelabgabe.

Quittungen über Zahlungen aus dem bei einer Bank eröffneten Depositenkonto bedürfen des in Tarifstelle 10 des R. St. G's. vom 15. Juli 1909 vorgeschriebenen Stempels nicht, wenn

1) über den Verkehr aus diesem Konto ein Depositenbuch ausgestellt wird, aus welchem, durch Zuschreibungen und Abschreibungen seitens der Bank, der jeweilige Stand des Kontos in einer für beide Teile rechtsverbindlichen Weise jederzeit zu ersehen ist;

2) wenn ferner über das Guthaben nur im Wege der Barabhebung oder der Überschreibung auf ein anderes Konto desselben Kunden bei der Bank verfügt werden kann; endlich

3) eine Verfügung über das Guthaben auf dem unter 2) bezeichneten Wege nur unter gleichzeitiger Vorlegung des Depositenbuchs behufs Eintragung der Abhebung oder Überschreibung seitens der Bank erfolgen darf.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 23. Juni 1910.
Z. Nr. I. 7852.

Nr. 22.

Änderung des Taratarifs.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 2. dieses Monats einige Ergänzungen des Taratarifs mit der Maßgabe beschlossen, daß diese Ergänzungen vom 1. Juli dieses Jahres ab in Kraft treten.

Danach ist
für die unter Nr. 185 des Zolltarifs fallenden Getränke (Obstwein rc.) desgleichen für Essig (Nr. 187 des Zolltarifs) beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand dieser Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind (Kesselwagen) ein Tarazuschlag von 17 v. H. festgesetzt worden. Ferner erhält die Taravorschrift zur Tarifnummer 211 (Senf, mit Most, Gewürzen oder anderen Zutaten zubereitet — Mostrich —) folgenden Wortlaut:

Kisten	20	für nicht flüssigen Senf; für flüssigen nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen.
Fässer	20	
Körbe	13	
Ballen	6	

Eine Mitteilung über die hiernach erforderlich werdenden Abänderungen der Handausgabe des Zolltarifs wird voraussichtlich in der nächsten Nummer des Nachrichtenblattes für die Zollstellen erscheinen.

Die Zollstellen werden hierauf besonders hingewiesen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 23. Juni 1910.
Z. Nr. I. 7904.

Nr. 23.

Beihilfen für Tabakarbeiter.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. d. Mts. neue Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen an Tabakarbeiter aufgestellt, die in Nr. 24 des diesjährigen Zentralblattes für das Deutsche Reich (S. 235, 236) abgedruckt sind.

Die Amtsstellen werden hierauf besonders hingewiesen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 26. Juni 1910.
Nr. I. 7746.

Nr. 24.

Berichtigung eines Schreibfehlers.

In der an die Erbschaftssteuerämter erlassenen Rundverfügung vom 13. Juni d. Js. Nr. I. 7401, muß es im 4. Satze heißen:

In dem Erkenntnis des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat, vom **19.** (statt 12.) April 1910 rc.

Die Rundverfügung ist hiernach zu berichtigen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 27. Juni 1910.
Nr. I. 8032.

Nr. 25.

Leuchtmittelsteuer.

Im Anschluß an die Rundverfügungen vom 15. November 1909 I 11265, 30. Dezember 1909 I 12988, 13. April 1910 I 2992, 2. Mai 1910 I 5333 und 13. Mai 1910 I 5952 wird bekannt gegeben, daß der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) der **Westinghouse Electric Company, Limited** in Aarau (Schweiz) das Unterscheidungszeichen **A** 24 im Sinne des § 14 Abs. 4 der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen zugeteilt hat.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 27. Juni 1910.
Nr. I. 8061.

Nr. 26.

Änderung des Warenverzeichnisses.

Der Bundesrat hat von der ihm durch § 106 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Abänderung des

Amtsblatt

der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1910. Stück 5.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 7. Juli 1910.
Z. Nr. I. 8452.

Nr. 29.

Reichsstempelabgabe für Vergütungen.

Das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, hat in dem Urteil vom 13. Mai 1910 ausgeführt, daß als Vergütungen im Sinne der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes alle geldwerten Bezüge, die den Aufsichtsratsmitgliedern als solchen zufließen, zu gelten haben, ohne daß es auf Art und Umfang der von diesen entwickelten Tätigkeit ankommt.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 12. Juli 1910.
Nr. I. 8675.

Nr. 30.

Wechselstempel.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 ist eine weitere Abgabe in der im Absatz 1 bezeichneten Höhe zu entrichten, wenn die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag eintritt. Bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstage tritt jedoch die weitere Abgabepflicht nicht ein, wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird (Absatz 3 Satz 2).

Es ist in Frage gekommen, ob ein am 30. April ausgestellter, am 5. August fälliger Wechsel der weiteren Abgabe unterliegt. Geht man davon aus, daß die Frist

nach dem Ausstellungstage, also nach dem 30. April beginnt, drei volle Monate umfaßt und demzufolge mit dem Schluß des Monats Juli endigt, so würde sie am 5. August um nicht mehr als 5 Tage überschritten sein.

Diese Berechnungsweise kann indeß nicht als die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende angesehen werden.

Der erste Satz in Absatz 2 des § 3 knüpft die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe an die Voraussetzung, daß die Verfallzeit des auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag eintritt. Darüber, wie die Frist von drei Monaten zu berechnen ist, deren Überschreitung den Wechsel der weiteren Abgabe nach Satz 1 unterwirft, enthält das Wechselstempelgesetz keinerlei Bestimmung. Wenn das Gesetz in der angezogenen Vorschrift von „drei Monaten nach dem Ausstellungstage" spricht, so hat damit wohl kaum eine Bestimmung über die Fristberechnung gegeben, sondern lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß das für die Stempelpflicht maßgebende Ereignis (Eintritt der Verfallzeit) in die Zeit nach Ablauf der Dreimonatsfrist fallen muß. Die Ausdrucksweise: die Verfallzeit tritt später als drei Monate nach dem Ausstellungstag ein, ist also als gleichbedeutend anzusehen mit der Wendung: die Verfallzeit tritt nach Ablauf von drei Monaten nach oder seit dem Ausstellungstag ein. Entsprechend heißt es im Satz 4 des zweiten Absatzes für Wechsel, welche bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind: Der Zeitraum, für den die weitere Abgabe zu entrichten sei, werde bei trockenen derartigen Wechseln vom Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstage, bei gezogenen derartigen Wechseln vom Ablauf von drei Monaten nach der Annahme des Wechsels gerechnet. Ebenso ist im Absatz 3 des § 3 bestimmt, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstag eintrete, wenn in einer Schrift der in § 2 bezeichneten Art eine Bestimmung über die Zahlungszeit fehle. Enthält hiernach das Wechselstempelgesetz keine besondere Vorschrift über die Art, wie die Dreimonatsfrist zu berechnen ist, so werden hierfür die aus Artikel 32 Nr. 2 der Wechselordnung, § 188 Abs. 2 in Verbindung mit § 187 Abs. 1 B. G. B. ersichtlichen allgemeinen Vorschriften als maßgebend anzusehen sein. Nach diesen Vorschriften läuft die Frist von drei Monaten nach oder seit dem Ausstellungstag an demjenigen Tage des dritten Monats ab, der durch seine Zahl dem Ausstellungstag entspricht; bei dem am 30. April ausgestellten Wechsel würde also die Frist von drei Monaten nach dem Ausstellungstage bereits am 30. Juli enden.

Da nun bei Wechseln mit bestimmten Zahlungstage die Pflicht zur Entrichtung der weiteren Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Wechselstempelgesetzes dann nicht eintritt, wenn die vorerörterte dreimonatige Frist um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird, so wäre der am 30. April ausgestellte, am 5. August fällige Wechsel der weiteren Abgabe unterworfen; denn die schon am 30. Juli ablaufende Frist von drei Monaten nach dem Ausstellungstag ist am 5. August um 6 Tage überschritten.

Die vorbezeichnete Auslegung des Wechselstempelgesetzes scheint auch durch die Begründung (Verhandlungen des Reichstags 12. Legislaturperiode 1. Session Band 256 Nr. 1457 Seite 6) unterstützt zu werden, woselbst es heißt:

„Bei der Festsetzung der Verfallzeit des Wechsels werden dem Zahlungsziele nicht selten noch mehrere Tage, die auf die Akzepteinholung gerechnet werden,

hinzugefügt. Daher gelten im Verkehr als sogenannte Dreimonatswechsel allgemein auch solche Wechsel, bei denen die dreimonatige Frist um einige Tage überschritten ist. Hierauf ist auch bei der Frage, für welche Wechsel die weitere Stempelabgabe Platz greifen soll, Rücksicht zu nehmen."

Daraus läßt sich entnehmen, daß die im Verkehr allgemein übliche und in Artikel 32 Nr. 2 der Wechselordnung und in § 188 Abs. 2 B. G. B. zur gesetzlichen Anerkennung gelangte Art der Berechnung der dreimonatigen Frist auch dem Wechselstempelgesetz zugrunde liegt.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 13. Juli 1910.
Nr. I. 8761.

Nr. 31.

Handelsabkommen mit Egypten.

Die am 1. d. Mts. ausgegebene Nr. 39 des Reichsgesetzblattes enthält das am 17. März d. Js. abgeschlossene Zusatzabkommen zum Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Egypten vom 19. Juli 1892.

Das Zusatzabkommen, das mit dem zugehörigen Notenwechsel demnächst im Zentralblatte zum Abdruck gelangen wird, tritt am 14. Juli 1910 in Kraft.

Die Zollstellen werden hierauf besonders hingewiesen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 15. Juli 1910.
Nr. I. 8726.

Nr. 32.

Leuchtmittelsteuer.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juni 1910 Nr. 25 (Amtsblatt Seite 16) wird bekannt gegeben, daß der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) der Firma **Plaisetty Manufacturing Co. in Parkfield Works Leyton, E,** (England) das Unterscheidungszeichen **A** 8 im Sinne des § 14 Abs. 4 der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen zugeteilt hat.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 15. Juli 1910.
Nr. I. 8799.

Nr. 33.

Zollgebührenordnung.

Wird eine an einem Tage stattfindende gebührenpflichtige Amtshandlung, sei es wegen der Mittagspause, sei es aus sonstiger dienstlicher Veranlassung, unterbrochen, so hat nur eine einmalige Abrundung stattzufinden.

Personalien.

A. Oberzolldirektion.

Verliehen: Dem Regierungsassessor Feldhege, Mitglied der Oberzolldirektion, der Titel „Regierungsrat".

B. Preußen.

In den Ruhestand versetzt auf seinen Antrag (1./7.):
der Zollaufseher Langner in Walschleben unter Verleihung des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens.

C. S. Altenburg.

Ernannt vom 1. Juli 1910 ab:
1. der Hauptzollamtskontrolleur Löbe in Altenburg zum Finanzkontrolleur beim Herzogl. Finanzrechnungsdepartement,
2. der Steueramtsassistent Prüfer in Ronneburg zum Vorstand der Zuckersteuerstelle in Rositz mit dem Amtsnamen „Hauptzollamtskontrolleur",
3. der Steueramtsassistent Weidner in Meuselwitz mit dem Amtstitel „Steueramtsrendant" zum zweiten Beamten bei dem Steuer- und Rentamt in Ronneburg.

Versetzt vom 1. Juli 1910 ab:
1. der Vorstand der Zuckersteuerstelle in Rositz, Hauptzollamtskontrolleur Schubert daselbst, an das Hauptzollamt in Altenburg,
2. der Bureauassistent bei der Herzogl. Finanz-Hauptkasse in Altenburg, Trautner, als dritter Beamter mit dem Amtstitel „Steueramtsassistent" an das Steuer- und Rentamt in Ronneburg.

Übertragen bis auf weiteres kommissarisch:
dem Steueramtsrendanten Oberreuter in Ronneburg unter Beibehaltung seines Amtstitels die Geschäfte des Vorstandes bei dem Steuer- und Rentamte daselbst.

D. Reuß ält. Linie.

In den Ruhestand versetzt auf seinen Antrag (1./10.):
der Zollaufseher Schwarz in Greiz.

E. Reuß jüng. Linie.

Dem Beamten des Aufsichtsbezirks Köstritz, Zollaufseher Hüttenrauch, ist gestattet worden, seinen Wohnsitz in Pohlitz zu nehmen.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1910. Stück 6.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 16. Juli 1910.
Nr. I. 8935.

Nr. 34.

Reichsstempelgesetz.

Nach einem Urteile des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 24. Mai d. J. hat die Bestrafung des Eigenbesitzers eines Kraftfahrzeugs aus § 64 und § 95 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes bei dem objektiven Vorliegen einer Zuwiderhandlung, falls sie nicht ausschließlich auf einem reinen Zufall beruht, auch dann einzutreten, wenn ein subjektives Verschulden des Eigenbesitzers nicht vorliegt.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 16. Juli 1910.
Nr. I. 8937.

Nr. 35.

Zollabfertigung von Limettöl.

Nach dem Ergebnis der von der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle angestellten Ermittelungen soll dem Abs. 7 von Nr. 96 Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung folgende Fassung gegeben werden:

„Westindisches Limettöl ist eine goldgelbe Flüssigkeit von einem dem Citronenöl ähnlichen, aber kräftigeren Geruche. Seine Dichte bei 15 ° C beträgt 0,878 bis 0,901, sein optisches Drehungsvermögen + 32¼° bis + 37½°. Wird eine Ware als italienisches Limettöl zur Verzollung gestellt, so ist ihre Untersuchung durch einen Sachverständigen zu veranlassen“.

Bei der nächsten geeigneten Gelegenheit wird eine entsprechende Änderung der erwähnten Bestimmung der Anleitung für die Zollabfertigung veranlaßt werden. Die Zollstellen werden angewiesen, schon jetzt hiernach zu verfahren

---

Oberzolldirektion. Erfurt, den 19. Juli 1910.
Nr. I. 8973.

Nr. 36.

Branntwein-Vergällungsmittel.

Als Mittel zur unvollständigen Vergällung von Branntwein für die Herstellung von Chloräthyl ist versuchsweise Chloräthyl in den Mengen von 500 g auf je 100 l Alkohol zugelassen worden.

Vorkommenden Falls ist zu berichten.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 20. Juli 1910.
Nr. I. 8936.

Nr. 37.

Leuchtmittelsteuer.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. d. Mts. Nr. 32 (Amtsblatt Seite 21) wird bekannt gegeben, daß der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) der Firma Sturm & Cie, Wiener elektrische Glühlampenfabrik in Wien IX, Lichtensteinstraße 12, das Kennzeichen **A** 4 gemäß § 14 Abs. 4 der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen zugeteilt hat.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 20. Juli 1910.
Nr. I. 8978.

Nr. 38.

Befugnisverleihung.

Auf Grund des § 16 der Essigsäure-Ordnung in Verbindung mit § 8 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen ist dem Königlichen Hauptzollamte in Erfurt

und den Großherzoglichen Zollämtern in Weimar und Apolda die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen über Essigsäure, die nicht unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahntopfwagen eingeht, beigelegt worden.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 27. Juli 1910.
Z. Nr. I. 9371.

Nr. 39.

Durchfuhr von Pflanzen.

Nach den bestehenden Vorschriften kann die Durchfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Gewächse durch das deutsche Reichsgebiet unter Nachlaß der für die Einfuhr von Pflanzen in den Kaiserlichen Verordnungen vom 4. Juli 1883 und 7. April 1887 vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln gestattet werden, wenn die Beförderung der Pflanzen unter Zollverschluß durch das Reichsgebiet erfolgt — vergl. Anleitung für die Zollabfertigung I 3 c Anm. 3 zu § 4 —. Diese Sicherheitsmaßregel erstreckt sich auch auf die Pflanzenbeförderung im Postverkehr. Bei der Art, wie die Poststücke verpackt sein müssen, ist nachgelassen worden, bei Durchfuhrsendungen von Pflanzen im Postverkehr von der Anlegung des Zollverschlusses Abstand zu nehmen. Die nach § 18 der Postzollordnung vorgeschriebene grenzamtliche Behandlung derartiger Durchfuhrsendungen wird hierdurch nicht geändert.

Oberzolldirektion Erfurt, den 29. Juli 1910.
Z. Nr. I. 9392.

Nr. 40.

Ausstellung „Deutsches Musterlager in New York".

Für die an sich zollpflichtigen Gegenstände, die zu der vom 6. Mai bis 6. August 1911 in New York stattfindenden Ausstellung „Deutsches Musterlager in New York" gesandt werden und von dort zurückkommen, ist unter den im § 59 des Hauptprotokolls der XV. Generalkonferenz unter Nr. 17 aufgeführten Bedingungen Zollfreiheit bewilligt worden. Zu vergl. Amtsblatt 1865 Seite 3 und 4.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 5. August 1910.
J. Nr. I. 9142.

Nr. 41.

Reichsstempelabgabe.

Das Reichsgericht, 7. Zivilsenat, hat in einem Urteil vom 24. Juni d. J. ausgesprochen, daß die Abgabe der Tarifnummer 11 d des Reichsstempelgesetzes auch dann zu erheben ist, wenn die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden ist, die Auflassung aber erst nach diesem Zeitpunkt stattgefunden hat.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 6. August 1910.
J. Nr. I. 9803.

Nr. 42.

Branntweinsteuer.

Medizinisches Nähmaterial (Nähseide und Catgut aus gedrehten Schafdärmen) ist zu den Verbandstoffen zu rechnen, weshalb zu seiner Herstellung Branntwein, der nach den Bestimmungen in § 4 unter d der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung unvollständig vergällt worden ist, zugelassen werden kann. Hierbei ist die Aufbewahrung des Nähmaterials unter Branntwein, der die Entwickelung von Keimen verhindern und diese abtöten soll, als Fortsetzung des Sterilisierens und als ein weiterer Abschnitt der Herstellung anzusehen, sodaß nicht nur für den zum Imprägnieren und Sterilisieren, sondern auch für den zum Auffüllen der Aufbewahrungsgläschen dienenden Branntwein Steuerfreiheit zu gewähren ist.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion

für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1910. Stück 7.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 8. August 1910.
J. Nr. I. 8813.

Nr. 43.

Zündwarensteuer.

Abkommen über Einführung einer Zündwarensteuergemeinschaft zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg.

Die Unterzeichneten

Graf Ulrich von Schwerin, Legationsrat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Luxemburg,

namens der Kaiserlich Deutschen Regierung und

Dr. Mogenast, Großherzoglich Luxemburgischer Generaldirektor der Finanzen

namens der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung,

haben unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1.

Im Hinblick auf die im Deutschen Reiche und im Großherzogtume Luxemburg am 1. Oktober 1909 in Kraft getretenen Gesetze, betreffend die Besteuerung der Zündwaren, soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 ab zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg eine Gemeinschaft der Zündwarensteuer eintreten.

Artikel 2.

Für der Zündwarensteuer unterliegende Waren wird zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche völlige Freiheit des Verkehrs bestehen.

Die Versendung von solchen Waren aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt gilt nicht als Ausfuhr. Für die so versandten Waren der bezeichneten Art darf im Versendungslande Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Artikel 3.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Zündwarensteuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg nach dem Verhältnis der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete verteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Zündwarensteuer, nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

2. der Rückerstattungen aus unrichtigen Erhebungen,

3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, die für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind wie für die Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Artikel 4.

Dem Deutschen Reiche bleibt unbenommen, wegen der an sein Zoll- und Steuersystem angeschlossenen österreichischen Gemeinden mit Österreich in eine Gemeinschaft der Zündwarensteuer zu treten. In diesem Falle wird bei der Abrechnung mit Luxemburg die Bevölkerung der betreffenden österreichischen Gebietsteile der Bevölkerung des Deutschen Reichs (Artikel 3 Abs. 1) hinzugerechnet.

Artikel 5.

Die Verwaltung und Erhebung der Zündwarensteuer im Großherzogtume Luxemburg wird dem luxemburgischen Zollbehörden übertragen, und es finden in bezug auf diese Steuer diejenigen Vereinbarungen, die hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Zölle getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Das vorstehende Abkommen gilt für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollsystem.

Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. April jedes Jahres zu kündigen.

Im Falle einer Änderung der im Deutschen Reiche oder in Luxemburg bestehenden Zündwarensteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjähriger Frist erfolgen.

Geschehen zu Luxemburg in doppelter Ausfertigung, am 7. Mai 1910.

(L. S.) gez. Mongenast. (L. S.) gez. Schwerin.



Dem vorstehenden Abkommen hat der Bundesrat in der Sitzung vom 16. Juni 1910 — § 698 der Protokolle — die Zustimmung erteilt. (Zu vergl. auch Rundverfügung vom 23. Oktober 1909 I. 10352/09.)

Oberzolldirektion. Erfurt, den 8. August 1910.
Nr. I. 8892.

Nr. 44.

Zigarettensteuer.

Nach dem Urteile des Reichsgerichts, dritter Strafsenat, vom 16. Juni 1910 liegt ein nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Zigst.-G unzulässiges „Nachfüllen" auch dann vor, wenn eine Packung geöffnet und in die noch volle Packung weitere Zigaretten hineingefüllt werden. Der Ausdruck „nachfüllen" umfaßt jede Veränderung des Inhalts einer Packung, also nicht nur das Ergänzen sondern auch das Vermehren desselben

---

Oberzolldirektion. Erfurt, den 8. August 1910.
Nr. I. 9844.

Nr. 45.

Änderung der Weinzollordnung.

Die bestehende Weinzollordnung ist durch Beschluß des Bundesrats vom 29. Juni d. J. mit Wirkung vom 1. September 1910 ab geändert worden. Die neuen Bestimmungen können auf den Zollämtern zu Erfurt, Weimar, Jena, Altenburg, Coburg, Gotha, Arnstadt und Gera während den Dienststunden eingesehen werden.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 8. August 1910.
J. Nr. I. 8893.

Nr. 46.

Zigarettensteuer.

Nach dem Urteile des Reichsgerichts, vierter Strafsenat, vom 24. Mai 1910 ist zur Bestrafung nach § 20 Zigst.-G nicht erforderlich, daß dem Angeschuldigten ein Verschulden zur Last fällt. Es handelt sich bei Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Zigst.-G. um Formaldelikte, die ohne Rücksicht auf ein Verschulden zu bestrafen sind.

Personalien.

A. Oberzolldirektion.

(Oberkontrollebeamte.)

Übertragen: dem Stationskontrolleur, Steuerinspektor Steinert in Flensburg vom 1. September 1910 ab unter Verleihung des Titels „Oberzollinspektor" die Stelle des Bezirkszollinspektors in Weimar.

Verliehen: 1. dem Oberzollkontrolleur Vogt in Gotha die Amtsbezeichnung „Zollinspektor".
2. dem Oberzollkontrolleur Vetter in Greiz das Fürstlich-Reußische Ehrenkreuz IV. Klasse.

B. Preußen.

Ernannt (1. 9.): der Zollsekretär Mahler in Erfurt zum Oberzollkontrolleur in Saldau.

Versetzt (1. 9.): der Zollsekretär Görne in Wittenberg in gleicher Diensteigenschaft nach Erfurt.
(1. 10.): der Zollaufseher Tänzer in Schmalkalden in gleicher Diensteigenschaft nach Staßfurt. (Die Stelle wird nicht wieder besetzt.)

Verliehen (1. 10.): dem Zollaufseher Binkebank in Raitzsch die neuerrichtete Stelle eines Zollassistenten in Schmalkalden.

C. S. Weimar.

Verstarben (19. 8.): der kommiss. Salzsteueramtsrendant, Obersteuerinspektor a. D. Stütz in Stotternheim.

D. S. Meiningen.

Versetzt (11. 9.): der Zollaufseher Fröbel in Lehesten an das Zollamt in Pößneck,
(1. 9.): der Zollaufseher Munzer in Pößneck nach Lehesten unter Übertragung der Verwaltung der Übergangssteuerstelle daselbst und der Wahrnehmung des Zollaufsichtsdienstes in der Stadt Lehesten und an der Übergangsgrenze.

E. S. Coburg-Gotha.

Auf Wartegeld gestellt (1. 7.):
der Zollamtsrendant Gottwaldt in Zella St. Bl.

Verliehen: 1. dem Zollaufseher Weißensee in Zella St. Bl. und
2. dem Zollaufseher Starkloff in Coburg die goldene Dienstauszeichnung,
3. dem Zollaufseher Hildebrandt in Waltershausen und
4. dem Zollaufseher Söhnchen in Gotha die silberne Dienstauszeichnung.

F. Schw. Rudolstadt.

Angestellt (1. 8.): Der Militäranwärter Franke in Oberilm als Zollaufseher für den Aufsichtsbezirk Stadtilm und für die Saline Oberilm.

G. Reuß ält. Linie.

Übertragen (vom 1. 10. ab): dem Zolldienstanwärter Bauß in Stetten b. Sondheim (Rhön) die Stelle eines Zollaufsehers in Greiz.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion

für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1910. Stück 8.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 16. September 1910.
Nr. I. 11395.

Nr. 47.

Befugnisverleihung.

Nachdem der Bundesrat durch Beschluß vom 17. März d. Js. (R. Z. Bl. S. 208 und 209) die Befugnis zur Abfertigung von Port- und Madeirawein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100, in Fässern oder Kesselwagen eingehend, zum vertragsmäßigen Satz von 20 ℳ der Beschränkung der Vorschriften in Teil II 3 der Anleitung für die Zollabfertigung unterworfen hat, ist diese Befugnis im Thürigischen Vereinsgebiet folgenden Amtsstellen erteilt worden, die künftig auch ausschließlich zur Abfertignng von Marsalawein zum vertragsmäßigen Zollsatze befugt sind:

Hauptzollamt in Erfurt,
Zollämter in Weimar und Jena,
Hauptzollamt in Altenburg,
Zollämter in Coburg und Gotha,
Zollamt in Arnstadt,
Hauptzollamt in Gera.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 17. September 1910.
Nr. I. 10001.

Nr. 48.

Reichsstempelabgabe.

In dem Urteile des Reichsgerichts vom 26. April 1910 wird ausgesprochen, daß bei Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter

Haftung den Gegegenstand der Einbringung nicht die Geschäftsanteile der bisherigen Gesellschafter bilden, sondern die einzelnen bisher zu dem Vermögen der offenen Handelsgesellschaft gehörigen Vermögensstücke, so daß, insoweit diese in Grundstücken bestehen, die Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 11 b R. St. G., insoweit sie in Wertpapieren bestehen, der Anschaffungsstempel nach Tarifnummer 4 a R. St. G. erforderlich ist.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 19. September 1910.
Nr. I. 11449.

Nr. 49.

Aufhebung von Zollstellen.

Die Zollstellen in Buttstädt, Blankenhain, Vacha und Gerstungen werden vom 1. Oktobor d. Js. ab aufgehoben. Die Bezirke der Zollstellen Buttstädt und Blankenhain werden den Zollamt in Weimar, die Bezirke der Zollstellen Vacha und Gerstungen dem Zollamte in Eisenach zugeteilt.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird der Zollstelle in Allstedt die Befugnis zur Abfertigung ausländischer Poststücke wieder entzogen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 17. September 1910.
Nr. I. 10991.

Nr. 50.

Befugniserweiterung.

Dem Herzoglichen Zoll- und Erbschaftssteueramt Gotha ist die Befugnis zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer erteilt worden.

Der Präsident
der Oberzolldirektion. Erfurt, den 8. Oktober 1910.
Nr. I. 12277.

Nr. 51.

Veränderungen im Oberkontrolledienst.

Vom 1. Oktober d. Js. ab ist

1. die eine der beiden Oberkontrolleurstellen in Schleiz unter Umwandlung iu eine Oberkontrolleassistentenstelle nach Lobenstein verlegt und

2. die Oberkontrolleassistentenstelle in Weimar in eine Oberkontrolleurstelle umgewandelt worden.

Infolgedessen sind vom gleichen Zeitpunkte ab folgende Personalveränderungen eingetreten:

a) der Oberzollkontrolleur Strauß in Schleiz ist in gleicher Eigenschaft nach Greiz an die Stelle des als Stationskontrolleur nach Flensburg abgeordneten Oberzollkontrolleurs Vetter und

b) der Oberkontrolleassistent Ortloff in Weida in gleicher Eigenschaft nach Lobenstein versetzt, sowie

c) der Oberkontrolleassistent Kaiser in Weimar zum Oberzollkontrolleur daselbst ernannt worden.

Die Oberkontrolleassistentenstelle in Weida wird vorläufig nicht wieder besetzt und der Hebebezirk Weida der Oberkontrolle in Greiz, der Hebebezirk Neustadt a. O. der Oberkontrolle in Lobenstein zugeteilt.

Den Oberkontrollen in Greiz, Schleiz und Lobenstein unterstehen nunmehr folgende Hebebezirke:

Hebebezirke	
Greiz Zeulenroda Hohenleuben Weida	der Oberkontrolle in Greiz,
Schleiz Hirschberg Gefell	der Oberkontrolle in Schleiz
Lobenstein Burgk Neustadt a. O., sowie der Bezirk des seit dem 1. Januar 1909 aufgehobenen Preußischen Zollamts Ranis	der Oberkontrolle in Lobenstein.

Personalien.

A. Oberzolldirektion.

Überwiesen vom 1. Oktober 1910 ab:

der seit dem 15. Juli d. Js. als Hilfsarbeiter bei der Oberzolldirektion beschäftigt gewesene Regierungsassessor Dr. Weymann aus Schottburg zur weiteren Beschäftigung an die Oberzolldirektion in Cöln.

B. Oberkontrollebeamte.

Verliehen: 1. dem Bezirkszollinspektor, Oberzollinspektor Steinert in Weimar, seither Stationskontrolleur in Flensburg, der Rote Adlerorden IV. Klasse,

2. dem Bezirkszollinspektor, Oberzollinspektor Schmidt in Altenburg, das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Abgeordnet vom 1. Oktober 1910 ab:
der Oberzollkontrolleur Vetter in Greiz als Stationskontrolleur nach Flensburg.

Weitere Veränderungen im Oberkontrolledienst siehe Blatt 32/33 des Amtsblattes.

C. Preußen.

Versetzt (15. 9.): der Zollaufseher Rittmann in Oberkrüchten (Hauptzollamtsbezirk Kaldenkirchen) in gleicher Eigenschaft nach Walschleben.

D. S. Weimar.

Versetzt (1. 11.): 1. der Zollaufseher Merten in Stotternheim als Bezirkszollaufseher nach Weimar,
2. der Zollaufseher Drescher in Berga a. E. als Zollaufseher nach Stotternheim.
(von der Wiederbesetzung der Zollaufseherstelle in Berga a. E. wird bis auf weiteres abgesehen und deren Bezirk mit dem Aufsichtsbezirk Weida vereinigt.)

E. S. Meiningen.

Verstorben am 9. 9. 10: der Oberrevisor Schleizer in Meiningen.

Übertragen vom 16. 8. ab — zunächst widerruflich:
dem Vizefeldwebel Eppler in München die Stelle des Bezirkszollaufsehers in Eisfeld.

Versetzt (1. 10.): 1. der Zollaufseher Albrecht in Meiningen nach Pößneck als 1. Abf.-Beamter bei der Zuckerfabrik daselbst.
2. der Zollaufseher Schmidt in Hildburghausen nach Meiningen.

F. S. Altenburg.

Verliehen: den Zollaufsehern Burgold in Eisenberg und Schmidt in Rasitz die goldene Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

G. S. Coburg-Gotha.

Versetzt (1. 10.): der Zollamtssekretär Beck in Gotha unter Ernennung zum Zollamtsrendanten als erster Beamter an das Zollamt Zella-Mehlis.

H. Schw. Rudolstadt.

Bestellt: der Rechnungsassistent Wendelin in Rudolstadt zum Steueramtsassistenten.

I. Reuß ält. L.

Verstorben am 12. 9. 10: der Zollamtsassistent Reineck in Greiz.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1910. Stück 9.

Oberzolldirektion. J.-Nr. L 12771. Erfurt, den 20. Oktober 1910.

Nr. 52.

Geldwerte Vordrucke.

Zusammenstellung

der Verkaufspreise für die als geldwert bezeichneten Vordrucke.

(Vergl. Rundverfügung vom 20. Oktober 1910. Nr. L 12771.)

Lfde. Nr.	Der Vordrucke Abteilung	Nr.	Benennung.	Verkaufspreis für 10 Bogen. ₰
1	I.	9	Antrag auf zollfreie Ablassung von Rückwaren	25
2	I.	12	Anmeldungen zum Veredelungsbuch . . .	23
3	I.	13	Abmeldungen vom Veredelungsbuch . . .	23
4	V.	3	Verbotsabdrücke	15
5	VI.	1	Übergangsschein-Auszüge, große	22
6	VI.	2	Dergleichen, kleine	22
7	VI.	3	Deklarationen über übergangsabgabenpflichtigen Waren-Eingang	30
8	VI.	4	Dergleichen (2 Stück à Bogen)	30
9	XIV.	1	Strafvorschriften	48

Oberzolldirektion. Erfurt, den 9. November 1910.

Nr. I. 13473.

Nr. 53.

Kalisalzabgabe.

Auf Grund der §§ 30 und 31 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 — Reichs-Gesetzbl. S. 775 — sind die „Verteilungsstelle für die Kaliindustrie" und die „Berufskommission für die Kaliindustrie" errichtet worden. Zum Vorsitzenden der Verteilungsstelle ist der Königlich Preußische Geheime Regierungsrat Engel und zum Vorsitzenden der Berufskommission der zum Reichsamt des Innern beurlaubte Königlich Preußische Geheime Oberbergrat Althans ernannt worden (vergl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. Oktober 1910 in Nr. 250 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1910.

Die Geschäftsräume der Verteilungsstelle befinden sich in Berlin S. W. 11, Königgrätzerstraße 97, Gartenhaus, die der Berufskommission Berlin N. W. 6, Luisenstraße 33/34.

Die beteiligten Interessentenkreise sind gegebenenfalls entsprechend zu verständigen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 9. November 1910.

Nr. I. 13475.

Nr. 54.

Befugnis für Billigkeitserlasse.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1910 beschlossen, daß die in Ziffer 32 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes bezeichneten Landesbehörden ermächtigt werden, in Fällen, in denen sie zur Erstattung oder zum Erlasse des Zolles für Zündwaren, Beleuchtungsmittel, Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenpapier oder Salz aus Billigkeitsrücksichten befugt sind, auch über die Erstattung oder den Erlaß des für die Ware gezahlten oder zu zahlenden Steuerbetrags zu entscheiden.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 15. November 1910.

Z. Nr. I. 13174.

Nr. 55.

Reichserbschaftssteuer.

Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 23. September 1910 erfordert der Begriff des Anstandes im Sinne des § 56 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes ein Verhalten, das nicht dergestalt gegen die Anschauungen der sozial Gleichstehenden verstößt, daß der Handelnde dadurch bei diesen eine Einbuße in der Achtung und Anerkennung erleidet. Es hat daher das Vorliegen einer Anstandspflicht in einem Falle angenommen, in welchem der Erbe ein ihn von der Erbschaft ausschließendes formungültiges Testament aufrechterhalten hat, weil er sich sonst nach der Lage der Verhältnisse einer Verletzung der Pietät und der unter Verwandten üblichen Rücksichtnahme schuldig gemacht haben würde.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 9. Dezember 1910.

Nr. I. 14274.

Nr. 56.

Reichserbschaftssteuer.

Im Urteil des IV. Straffenats des Reichsgerichts vom 7. Oktober d. J. wird ausgeführt, daß es zur Anwendung des § 50 in Verbindung mit § 49 des Erbschaftssteuergesetzes der Feststellung einer Hinterziehungsabsicht nicht bedürfe, es genüge vielmehr die Feststellung der wissentlichen Verschweigung von zu einem steuerpflichtigen Erwerbe gehörenden Gegenständen. Im übrigen stehe aber auch der Umstand, daß der für seine Person steuerfreie Erbe durch das Verschweigen von Vermögensstücken nur seinen steuerpflichtigen Miterben die Kenntnis des wahren Standes des Nachlasses und so die ihnen zugefallenen Erbteile vorenthalten wollte, dem Vorliegen einer Hinterziehungsabsicht nicht entgegen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 10. Dezember 1910.

Nr. I. 14287.

Nr. 57.

Reichsstempelabgabe.

Nach dem Urteil des Reichsgerichts, VII. Civilsenat, vom 20. September d. Js. fallen unter dem Begriff der ausgeschriebenen Einzahlungen im Sinne des Abs. 2 der Tarifnummer 1 d des R. St. G. auch die Leistungen, die bei Ausgabe von neuen Kuxen seitens der Übernehmer an die Gewerkschaft bewirkt werden, und zwar gleichviel, ob diese Leistungen in Geldzahlungen oder in Sacheinlagen bestehen.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.

Amtsblatt

der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

1910. Stück 10.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 12. Dezember 1910.
Nr. I. 14841.

Nr. 58.

Zollabfertigung von Kränzen.

Nachdem der Bundesrat für die vom Ausland eingehenden zur Ausschmückung fremder Kriegergräber bestimmten Kränze und sonstigen Gegenstände Zollfreiheit gewährt hat, (5. Nachtrag zu der Anleitung für die Zollabfertigung Ziffer 16), ist seitens der in Betracht kommenden Regierungen von Österreich-Ungarn, Frankreich und Dänemark die Gegenseitigkeit zugestanden worden. (Vergl. Rundverfügung vom 29. April 1909 Nr. I 3882.)

Oberzolldirektion. Erfurt, den 20. Dezember 1910.
Nr. I. 14973.

Nr. 59.

Behandlung der gestundeten Zölle und Reichssteuern bei Kriegsgefahr.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Oktober d. Js. anderweite Bestimmungen über die Behandlung der gestundeten Zölle und Reichssteuern bei Kriegsgefahr beschlossen, die an die Stelle der durch den Beschluß vom 7. Juli 1891 genehmigten Vorschriften (vergl. Rundverfügung vom 14. Juli 1891 Nr. 3642) getreten sind.

Auf den Abdruck der Bestimmungen im Reichszentralblatt (1910 S. 658) wird besonders hingewiesen.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 29. Dezember 1910.
Nr. I. 15402.

Nr. 60.

Scheckstempel.

Auch Bestätigungsschreiben auswärtiger Girokunden (Bankkunden) über den Empfang eines aus Kontokurrentguthaben bar übersandten Geldbetrags unterliegen als dem Scheck gleichstehende Quittungen der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 10 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes.

Oberzolldirektion. Erfurt, den 29. Dezember 1910.
Nr. I. 15452

Nr. 61.

Erbschaftssteuer.

Von dem Herrn Reichskanzler ist am 1. Dezember 1910 die nachstehende Bekanntmachung erlassen worden, die im Zentralblatt für das deutsche Reich Seite 673 abgedruckt ist:

„Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats hierdurch an,

daß das bewegliche Vermögen eines belgischen Staatsangehörigen, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate hatte, zur Erbschaftssteuer auch dann heranzuziehen ist, wenn es sich im Ausland befindet.

Ich mache hierauf aufmerksam.

Personalien.

A. Oberzolldirektion.

Auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt (1. 1. 11): der Kanzleiinspektor Berkholz in Erfurt unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse.

B. Preußen.

Versetzt (1. 2. 11): 1. der Zollaufseher Köpke in Gesell nach Nordhausen,
2. der Zollaufseher Schleip in Behlingen nach Gesell.

C. S. Weimar.

Verstorben (18. 12.): der Zollaufseher Drescher in Stotternheim.

D. S. Meiningen.

Angestellt (16. 11.): der Vizefeldwebel Eppler in München als Zollaufseher in Eisfeld.

E. S. Altenburg.

Versetzt (1. 1. 11): der Hauptzollamtsassistent Pfeifer bei der Zuckersteuerstelle in Rositz als Steueramtsassistent an das Steuer- und Rentamt in Altenburg.

Angestellt (1. 1. 11): der Steuerdienstanwärter Schönbrodt in Altenburg als zweiter Beamter bei der Zuckersteuerstelle in Rositz mit dem Amtsnamen „Hauptzollamtsassistent".

F. Reuß ä. L.

Übertragen (1. 1. 11): dem Zollamtsakzessisten Herbst in Greiz die zweite Assistentenstelle beim Zollamt daselbst.

G. Reuß j. L.

Übertragen (1. 12. 10): dem Militärinvaliden Perthel in Gera die Stelle des Dieners beim Hauptzollamte daselbst.

Druck von Otto Conrad in Erfurt.


UNIVERSITY OF CHICAGO
59 850 641